

# Greeningverpflichtungen

Ausgabe 2021

**Merkblatt für Landwirte über die Zahlung  
der für den Klima- und Umweltschutz förderlichen  
Landbewirtschaftungsmethoden**



## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	5
1. Vorwort.....	6
2. Einleitung .....	6
3. Betriebsinhaber, die im Direktzahlungssystem nicht den Greeningverpflichtungen unterliegen oder vom Greening befreit sind .....	7
3.1. Nicht den Greeningverpflichtungen unterliegende Betriebe und Betriebsteile .....	7
3.2. Vom Greening befreite Betriebe .....	9
3.2.1. Definition von Ackerland .....	9
3.2.2. Definition von Dauerkulturen.....	12
3.2.3. Greeningverpflichtungen können aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben nicht erfüllt werden .....	13
3.2.4. Beispiele, ob ein Betrieb vom Greening befreit ist oder nicht .....	13
4. Greeningverpflichtungen.....	14
4.1 Anbaudiversifizierung .....	14
4.1.1 Inhalt der Anbaudiversifizierung allgemein.....	14
4.1.2 Befreiung von der Anbaudiversifizierung.....	18
4.1.3 Verpflichtung für Betriebe, mindestens zwei Kulturen anzubauen.....	19
4.1.4 Verpflichtung für Betriebe, mindestens drei Kulturen anzubauen.....	19
4.2 Erhaltung des Dauergrünlandes .....	19
4.2.1 Umweltsensibles Dauergrünland .....	21
4.2.1.1 Dauergrünland in FFH-Gebieten, das nicht unter besonderen Schutz fällt.....	22
4.2.1.2 Folgen der Missachtung des absoluten Umwandlungs- und Pflugverbotes beim umweltsensiblen Dauergrünland .....	22
4.2.1.3 Aufhebung des Status umweltsensibles Dauergrünland verbunden mit der Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung in besonderen Fällen.....	23
4.2.2 Sonstiges Dauergrünland - Referenzverhältnis.....	24
4.2.2.1 Bildung des Referenzverhältnisses .....	24
4.2.2.2 Vergleich des Dauergrünlandverhältnisses in den folgenden Antragsjahren .....	25
4.2.3 Sonstiges Dauergrünland und Genehmigungsverfahren zur Umwandlung ....	25

4.2.3.1	Genehmigung der Umwandlung oder des Pflügens von sonstigem Dauergrünland.....	25
4.2.3.1.1.	Genehmigung der Umwandlung von sonstigem Dauergrünland ohne der Pflicht zur Anlage von Ersatzdauergrünland .....	26
4.2.3.1.2.	Genehmigung der Umwandlung von sonstigem Dauergrünland mit der Pflicht zur Anlage von Ersatzdauergrünland .....	28
4.2.3.1.3.	Geltungsdauer einer Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland .....	29
4.2.3.2	Folgen aus dem Vergleich des aktuellen Verhältnisses zum Referenzverhältnis .....	30
4.2.3.3	Wiederansaatverpflichtung bei DGL-Rückgang um > 5 % .....	32
4.2.3.4	Folgen des Nichtbeachtens eines Umwandlungs- oder Pflugverbotes ohne Genehmigung .....	33
4.3	Ökologische Vorrangflächen.....	33
4.3.1	Maßgebliches Ackerland für die Feststellung, ob der Betrieb der Verpflichtung zur Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen unterliegt .....	34
4.3.2	Befreiung von der Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen.....	34
4.3.3	Betriebe, die ökologische Vorrangflächen bereitstellen müssen .....	35
4.3.4	Basisfläche für die Berechnung der bereitzustellenden ökologischen Vorrangflächen .....	35
4.3.5	Typen von ökologischen Vorrangflächen in Deutschland.....	36
4.3.6	Kompensation und Modifikation von Flächen verschiedener Flächentypen ...	52
4.3.7	GIS-Layer der dauerhaften ökologischen Vorrangflächen.....	53
4.3.8	Zulässige Kombinationen KULAP2014 mit den ökologischen Vorrangflächen.....	53
4.4	Häufig gestellte Fragen zum Greening - ökologische Vorrangflächen, soweit diese nicht im Text bereits behandelt wurden.....	57
5	Berechnungen und Bestimmungen zu den Kürzungen und den Sanktionen.....	57
5.1	Allgemeines, ermittelte Fläche für die Greeningzahlung .....	57
5.2	Verschwiegene Flächen .....	59
5.3	Nichteinhaltung der Anbaudiversifizierung.....	60
5.3.1	Hauptkultur > 75 % und Betrieb gehört zur Fallgruppe 4.1.3 (10,0000 bis 30,0000 ha).....	60
5.3.2	Hauptkultur > 75 % und Betrieb gehört zur Fallgruppe 4.1.4 (> 30,0000 ha AL mit Pflicht mindestens drei Kulturen) .....	60
5.3.3	Beide größten Kulturen im Anbauumfang des Betriebes > 95 %.....	60

5.3.4	Nach dreimaligem Verstoß gegen die Anbaudiversifizierung .....	61
5.4	Nichtbeachtung des Erhalts von Dauergrünland.....	62
5.4.1	Umweltsensibles Dauergrünland .....	62
5.4.2	Sonstiges Dauergrünland .....	62
5.5	Keine oder unzureichende Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen .....	63
5.6	Deckelung der Abzugsflächen .....	64
5.7	Sanktionen .....	64
Anlage 1	.....	67
Anlage 2	.....	80
Anlage 3	.....	81
Anlage 4	.....	86
Anlage 5	.....	88

## Abkürzungsverzeichnis

AL	Ackerland
aDGL	außerordentliches DGL (ist Ersatz-DGL bei Umwandlungsgenehmigung und wieder hergestelltes DGL nach ungenehmigten Umbrüchen)
AS	Antragsteller
CC	Cross Compliance
DGL	Dauergrünland
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNN	Flächen- und Nutzungsnachweis
GIS	Geoinformationssystem
GL	Grünland
GL-FB	Grünland-Feldblock
GLÖZ	Standard für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
GoG	Gras oder andere Grünfütterpflanzen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
KULAP	Thüringer Programm zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege
LE	Landschaftselemente
LF	Landwirtschaftliche Fläche
LP	Landwirtschaftliche Parzelle im Sinne § 4 InVeKoS-Verordnung
NW	Natura- und Gewässerschutz
ÖVF	Ökologische Vorrangfläche(n)
PSM	Pflanzenschutzmittel
pDGL	potentielles DGL (Anbau einer GoG)
RFK	Referenzflächenkorrektur (z.B. wegen DGL-Entstehung)
SAM	Sammelantrag
sDGL	sonstiges Dauergrünland
TLLLR	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
uDGL	umweltsensibles Dauergrünland
VO	Verordnung

## 1. Vorwort

Mit diesem Merkblatt sollen die Landwirte über die Verpflichtungen für die Zahlungen für „Dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden“ - kurz Greening genannt - informiert werden. Für die Rechtsverbindlichkeit und Vollständigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich sind die europarechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften für das Antragsjahr in Verbindung mit den im Antrag abgegebenen Erklärungen und Verpflichtungen.

In der Fassung des Jahres 2021 sind keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen worden. Die Änderungen betreffen Klarstellungen bzw. Berichtigungen bei den Fußnoten (S. 5, 11, 24, 26-29, 43-48).

## 2. Einleitung

Die Greeningzahlung in Höhe von rund 30 % der Direktzahlungen ist eine eigenständige Prämienregelung, die die Landwirte nur dann erhalten, wenn sie bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zusätzliche Umweltleistungen erbringen. Die Greeningzahlung ist mit der Basisprämie verknüpft und wird im SAM 2019 beantragt<sup>1</sup>. Die Verpflichtungen

- zur Anbaudiversifizierung auf dem Ackerland,
- zur Erhaltung von Dauergrünland und
- zur Bereitstellung von Flächen, die im Umweltinteresse (ökologische Vorrangflächen) genutzt werden,

sind unabhängig von der Anzahl der zur Aktivierung angemeldeten Zahlungsansprüche für die Basisprämie auf allen landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes und unabhängig von der Mindestparzellengröße einzuhalten<sup>2</sup>. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen drohen Kürzungen und Sanktionen.

Die Greeningzahlung ist in Deutschland einheitlich und wird 2019 rund 85 €/Zahlungsanspruch betragen. Die Höhe der Zahlung nimmt in den Jahren 2016 bis 2019 aufgrund der Anpassung der nationalen Obergrenze zur Anpassung der Direktzahlungen zwischen den Mitgliedstaaten (externe Konvergenz) in der EU geringfügig ab.

Ausgestaltung der Greeningzahlung:

Die Greeningverpflichtungen satteln auf die Beihilfekriterien für die Basisprämie und auf die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) auf.

---

<sup>1</sup> Artikel 43 Abs. 1 und 9 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

<sup>2</sup> Artikel 43 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

### **Die wichtigsten Rechtsgrundlagen zum Greening zusammengefasst:**

- VO (EU) Nr. 1306/2013 in der jeweils geltenden Fassung
- VO (EU) Nr. 640/2014 in der jeweils geltenden Fassung
- VO (EU) Nr. 1307/2013 in der jeweils geltenden Fassung
- VO (EU) Nr. 639/2014 in der jeweils geltenden Fassung
- VO (EU) Nr. 641/2014 in der jeweils geltenden Fassung
- VO (EU) Nr. 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung
- Direktzahlungen-Durchführungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung
- Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz in der jeweils geltenden Fassung
- InVeKoS-Datengesetz in der jeweils geltenden Fassung
- Direktzahlungen-Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung
- Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung in der jeweils geltenden Fassung
- InVeKoS-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung

Verpflichtungen und Bedingungen, die auf die Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpfIV) verweisen, unterliegen dem Sanktionssystem des Cross Compliance. Die übrigen Bedingungen sind für Greening beihilferelevant.

## **3. Betriebsinhaber, die im Direktzahlungssystem nicht den Greeningverpflichtungen unterliegen oder vom Greening befreit sind**

### **3.1. Nicht den Greeningverpflichtungen unterliegende Betriebe und Betriebsteile**

Folgende Betriebsinhaber erhalten die Greeningzahlung, ohne die einzelnen Verpflichtungen im Greening erfüllen zu müssen:

1. Betriebe oder Betriebsteile des Ökolandbaus, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen<sup>3</sup> und entsprechende Bescheinigungen der Ökokontrollstelle für das gesamte Antragsjahr besitzen sowie
2. Betriebsinhaber, die an der Kleinerzeugerregelung<sup>4</sup> teilnehmen.

---

<sup>3</sup> Artikel 43 Abs. 11 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

<sup>4</sup> Artikel 61 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Zu 1:

Der Betriebsinhaber hat in Bezug auf seinen Betrieb im SAM anzugeben, ob er für das Antragsjahr die Anforderungen für die ökologische Landwirtschaft erfüllt. Eine Kopie der gültigen Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ist mit dem SAM vorzulegen. Umfasst die Gültigkeit der Bescheinigung nicht das gesamte Antragsjahr, so hat der Betriebsinhaber auch die Bescheinigung für die nicht umfassten Zeiträume mit dem SAM vorzulegen oder diese unverzüglich einzureichen.

Befindet sich der Betriebsinhaber mit seinem Betrieb in Umstellung im Sinne des Artikels 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, so kann er einen anderen geeigneten Nachweis (z.B. Kontrollvertrag und Kontrollbericht) vorlegen, um zu belegen, dass er die Bedingungen erfüllt.

Befindet sich der Betrieb im ersten Jahr der Umstellung, so müssen diese Nachweise mindestens den Zeitraum zwischen dem Tag des Einreichens des SAM bis zum 31. Dezember des Antragsjahres umfassen.

Sobald eine Bescheinigung nach Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ausgestellt ist, so hat der Betriebsinhaber diese unverzüglich in der für seinen SAM zuständigen Zweigstelle der TLLLR nachzureichen.

Will der Betriebsinhaber von der Befreiung von den Greeningverpflichtungen keinen Gebrauch machen, so kann er dies im SAM erklären<sup>5</sup>.

#### Beispiel für Ökolandbau/Betriebsteil:

Ein Betrieb besitzt 500,0000 ha LF, davon wird das DGL mit 200,0000 ha als Erzeugungseinheit nach den Regeln des ökologischen Landbaus bewirtschaftet und es liegt ein Zertifikat der Ökokontrollstelle für das Antragsjahr für das DGL vor. Die 200,0000 ha DGL sind vom Greening befreit, werden also auch nicht in die Bezugsbasis des zu erbringenden ÖVF-Anteils im nicht ökologischen Betriebsteil mit einbezogen. Für den nicht ökologisch bewirtschafteten Teil des AL, also auf den nicht befreiten Flächen ist dagegen die Greeningverpflichtung zur Anbaudiversifizierung und zur Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen zu erfüllen.

Zu 2:

Betriebsinhaber, die an der Kleinerzeugeterregelung teilnehmen, konnten sich mit dem SAM zum 15.05.2015 einmalig dazu erklären<sup>6</sup>. Ein Ausstieg aus der Kleinerzeugeterregelung ist jährlich mit dem SAM möglich<sup>7</sup>. Eine Rückkehr zur Kleinerzeugeterregelung ist nach einem Austritt nicht mehr möglich. Diese Betriebsinhaber erhalten Direktzahlungen bis zu maximal 1.250 € im Jahr (Basisprämie, Umverteilungsprämie, Junglandwirteprämie)<sup>8</sup>.

Die Kleinerzeugetereigenschaft kann im Zuge der Vererbung oder der vorweggenommenen Erbfolge übertragen werden, wenn der Betrieb zusammen mit seinen Zahlungsan-

<sup>5</sup> § 11 Abs. 2 bis 5 InVeKoS-Verordnung

<sup>6</sup> Artikel 62 Abs. 1 Unterabsatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit §24 Abs. 1 und 2 der InVeKoS-Verordnung

<sup>7</sup> Artikel 62 Abs. 1 Unterabsatz 2 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung §24 Abs. 3 der InVeKoS-Verordnung

<sup>8</sup> Artikel 63 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) Nr.1307/2013 und § 25 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz

sprüchen an den Erben übertragen wird<sup>9</sup>. Der Übernehmer muss die Voraussetzung für die Basisprämie erfüllen.

### 3.2. Vom Greening befreite Betriebe

Betriebe, die nur Dauerkulturen und AL bis zu den Grenzen in Punkt 4.1.2 sowie 4.3.2 (Minimum von beiden Regelungen) bewirtschaften, sind de facto vom Greening befreit, weil sich auf solche Flächen keine Greeningverpflichtung bezieht. Haben solche Betriebe auch DGL (siehe Definition unter Punkt 4.2), so unterliegen sie trotzdem den Greeningverpflichtungen.

#### 3.2.1. Definition von Ackerland

"Ackerland" sind für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich nach dem KULAP 2014 stillgelegter Flächen, unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht<sup>10</sup>.

Das AL wird im Sinne der Direktzahlungen und insbesondere im Kontext der Zahlungen für dem Klima und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden Brutto, also zusammen mit den dazugehörigen beihilfefähigen LE betrachtet. Im Jahr 2015 waren aus diesem Grund mit dem SAM im FNN diese am Rande liegenden LE stabil dem LF-Feldblock zuzuordnen. Das gleiche gilt für neu hinzukommende LE, die noch nicht im System zur Identifizierung der Landwirtschaftlichen Parzellen (Flächenreferenzsystem) erfasst oder im Jahr 2015 nicht Gegenstand eines SAM waren. Ein Wechsel zu einer anderen Nutzung ist nur in begründeten Ausnahmen, z.B. neuer Pachtvertrag, möglich<sup>11</sup>.

**Kulturen, die auch bei ununterbrochenem Anbau von fünf Jahren hintereinander kein neues DGL werden<sup>12</sup>** (siehe Nomenklatur der Gattungen und Arten in Anlage 1 Punkt 1.14.8. bis 1.14.17.):

- Kleinkörnige Leguminosen in Reinkultur oder in Gemischen untereinander bleiben AL, auch wenn sie als Viehfutter dienen wie:
  - Luzerne, Hopfenklee/Gelbklee, Bastardluzerne (Medicago – Arten)
  - Rotklee, Erdklee, Alexandriner Klee, Persischer Klee, Schwedenklee, Inkarntklee (Trifolium-Arten)
  - Steinklee (Melilotus spp.)
  - Esparsette

<sup>9</sup> Artikel 64 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 InVeKoS-Verordnung

<sup>10</sup> Artikel 4 Abs. 1 Buchst. f der VO (EU) Nr. 1307/2013

<sup>11</sup> § 19 Abs. 5 InVeKoS-Verordnung

<sup>12</sup> DGL-Leitfaden der Europäischen Kommission DS/EGDP/2015/02 rev 4 FINAL

- Serradella

Eine sich natürlicherweise einstellende Vergrasung der Kultur ändert nichts an den Folgen zur Einstufung hinsichtlich des AL-Status, wenn der Grasanteil marginal (bis zu 20 %) ist.

- Grassamenvermehrungsflächen bleiben AL
- AL, das im Rahmen von KULAP Verpflichtungen (KULAP 2014 außer G7) als GL genutzt wird, behält seinen AL-Status.
- AL, das als Brache zur Bereitstellung von ÖVF genutzt wird, behält für diese Zeit seinen AL-Status.

**Folgende Kulturen auf dem AL, die zum Anbau von GoG genutzt werden, werden nach fünf Jahren ununterbrochenem Anbau derselben Art DGL<sup>13</sup>:**

- Gras (z.B. Knautgras (*Dactylis glomerata*), Einjähriges/Welsches Weidelgras (*Lolium multiflorum*), ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Bastardweidelgras (*Lolium x bouceaneum*), Wiesenrispe (*Poa pratense*), Rohrschwengel (*Festuca arundinacea*), Rotschwengel (*Festuca rubra*), Wiesen- schwengel (*Festuca pratensis*), Wiesenschweidel (*Festulolium*), Wiesen- lieschgras (*Phleum pratense*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Weißes Straußgras (*Agrostis gigantea*), Wie- senfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Quecke (*Elymus*) und andere so- wie Kreuzungen)
- Gras im Gemenge mit kleinkörnigen Leguminosen (z.B. Klee- gras, Luzerne- gras, Landsberger Gemenge bestehend aus Zottelwicke, Inkanat- klee und Welschem Weidelgras)

Pflugregel:

Neu ist ab dem Jahr 2018, dass nach einem Umbruch mittels Pflug oder Grubber oder einer anderen nicht flachgründigen Bodenbearbeitung und weiteren Anbau einer GoG Kultur die Zählung der Anbaujahre von neuem beginnt. Das Pflügen muss innerhalb eines Monats in der für den SAM zuständigen Zweigstelle des TLLLR angezeigt werden, wenn nach dem Anbau einer GoG auch wieder eine solche oder eine Brachen folgen und das Zähljahr wieder neu bei 0 (ÖVF-Brache) oder 1 (z.B. Luzernegrass) gestartet werden soll.

Behandlung von im Jahr 2015 mit dem SAM deklarierten Brachen, die nach der alten Regel im Jahr 2014 hätten DGL werden müssen, aber weiter als Ackerland anerkannt wurden:

Solche im Jahr 2015 deklarierte Brachen erhalten im Falle der Nutzung als Brache im Jahr 2018 für das Zähljahr pDGL den Wert 0, wenn sie mit ÖVF gekennzeichnet wurden, oder den Wert 1, wenn sie ohne ÖVF deklariert wurden. Solche im Jahr 2018 deklarierte Brachen ohne ÖVF behalten bei ununterbrochener Brachennutzung bis zum Jahr 2022 den Status Ackerland und werden frühestens im Jahr 2023 DGL<sup>14</sup>. Bitte beachten Sie die Information zu den Zähljahren in der pDGL-Kulisse (s. u.), weil andere Brachen von dieser „Amnestie“ mit der Omnibus-Verordnung nicht profitiert haben.

---

<sup>13</sup> DGL-Leitfaden der Europäischen Kommission DS/EGDP/2015/02 rev 4 FINAL

<sup>14</sup> Art. 4 Abs. 1 UAbs. 2 der VO (EU) Nr. 1307/2013

**Bei der Zählung der fünf Jahre GoG in der pDGL-Kulisse wird wie folgt vorgegangen<sup>15</sup>:**

- ÖVF-Brachen unterbrechen die Zählung, sofern kein Umgehungstatbestand vorliegt. Dieser liegt vor, wenn eine ÖVF-Brache nur zur Verhinderung des Entstehens von neuem DGL angemeldet wurde, ohne die Notwendigkeit einer ÖVF-Anerkennung dieser Fläche, d. h. eine ÖVF-Brache ohne Pflicht zur Bereitstellung unterbricht nicht die Zählung.
- Die Nutzung von AL als GL als KULAP-Verpflichtung (außer G7) unterbricht bei einer Verpflichtungsperiode (mindestens fünf Jahre) die Zählung.
- Die Nutzung von AL als GL als KULAP-Verpflichtung ab dem KULAP 2000 mit weiteren nachfolgenden Verpflichtungsperioden als Folgeverpflichtung führt zu einem Beginn der Zählung mit dem Zähljahr 1 für pDGL nach Beendigung der KULAP-Folgeverpflichtung.

Das Pflügen führt also zum Start der Zähljahre (Wert 1 bei wiederholtem Anbau von GoG oder Brachen ohne ÖVF oder Wert 0 bei sich anschließender ÖVF-Brache).

Beispielfälle: (F, G und H sind neu):

Jahre Anbau von GoG vor Bereitstellung als ÖVF-Brache bzw. einer eingegangenen KULAP-Verpflichtung		Jahre ÖVF bzw. Verpflichtungszeiträume KULAP	Jahre Anbau von GoG nach Bereitstellung als ÖVF-Brache bzw. einer eingegangenen KULAP-Verpflichtung	Folgen
Bsp. A	5 Jahre Luzernegras (2013-2017)	1 Jahr ÖVF-Brache, kein Umgehungstatbestand (2018)	1 Jahr Luzernegras davor kein Pflügen erfolgt, wird in 2019 zur DGL-Kultur!	Die Jahre vor und nach der ÖVF-Brache werden zusammengerechnet, hier ist 2019 neues DGL entstanden
Bsp. B	4 Jahre Luzernegras (2012-2015)	3 Jahre ÖVF-Brache, kein Umgehungstatbestand (2016 – 2018)	1 Jahr Klee gras, davor Pflügen fristgerecht angezeigt (2019)	Pflügen führt dazu, dass neu gezählt wird, pDGL-Zähler bekommt Wert 1
Bsp. C	4 Jahre Feldgras (2014–2017)	1 Jahr ÖVF-Brache Umgehungstatbestand, weil ÖVF – Brache 15 % des AL (2018)	1 Jahr Feldgras, davor kein Pflügen erfolgt bzw. nicht fristgerecht angezeigt, wird in 2019 zur DGL-Kultur!	Die Jahre werden zusammengerechnet, hier ist 2019 neues DGL entstanden
Bsp. D	4 Jahre Feldgras (2014-2017)	1 Jahr ÖVF-Brache Umgehungstatbestand, weil keine Pflicht zur Bereitstellung von ÖVF-Brache bestand, da	1 Jahr Feldgras, davor kein Pflügen erfolgt bzw. nicht fristgerecht angezeigt, wird in 2019 zur DGL-Kultur!	Die Jahre werden zusammengerechnet, hier ist 2019 neues DGL entstanden

<sup>15</sup> DGL-Leitfaden der Europäischen Kommission DS/EGDP/2015/02 rev 4 FINAL

		DGL-Anteil >75 % im Jahr 2018		
Bsp. E	3 Jahre Feldgras (2007-2009)	2 oder mehr Verpflichtungszeiträume KULAP (N5 + Nachfolgeverpflichtungen 2010 - 2019)	Feldgras, davor kein Pflügen im Jahr 2020	Die Jahre vor und nach den Verpflichtungszeiträumen KULAP werden nicht zusammengerechnet, Zähljahr für pDGL bekommt 2020 den Wert 1
Bsp. F	6 Jahre Brache (2009-2014), hätte 2014 theoretisch DGL werden müssen	Sommergerste in 2015	3 Jahre Brache ohne ÖVF (2016-2018)	Wegen „Amnestie“ mit Omnibus-VO bekommt das Zähljahr für pDGL im Jahr 2018 den Wert 1
Bsp. G	6 Jahre Brache (2009-2014), hätte 2014 theoretisch DGL werden müssen	3 Jahre Brache mit ÖVF (2015-2017)	Brache ohne ÖVF in 2018	Wegen „Amnestie“ mit Omnibus-VO bekommt das Zähljahr für pDGL im Jahr 2018 den Wert 1
Bsp. H	1. Jahr Sommergerste (2014)	3 Jahre Brache ohne ÖVF (2015-2017)	Brache ohne ÖVF in 2018	Hier keine „Amnestie“, pDGL-Zähljahr bekommt im Jahr 2018 den Wert 4

### 3.2.2. Definition von Dauerkulturen

"Dauerkulturen" sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer DGL und Dauerweideland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb<sup>16</sup>.

#### Dazu zählen folgende Kulturen:

- Obstplantagen wie z.B. Kern- und Steinobst
- Schalenfrüchte wie z.B. Walnuss, Haselnuss
- Reb-, Rebschul- und Baumschulflächen
- Strauchbeerenobst wie z.B. Stachelbeere, Johannisbeere, Himbeere, Brombeere, Maulbeere
- sonstige Dauerkulturen wie z.B. Rhabarber, Spargel, Hopfen
- Korbweiden, Pharmaweiden
- Ziergehölze zur Gewinnung von Zweigen

<sup>16</sup> Artikel 4 Abs. 1 Buchst. g der VO (EU) Nr. 1307/2013

- Rosen
- Pfingstrosen und
- Kurzumtriebsplantagen (Anlage 2).

Die Energiepflanzen<sup>1</sup> wie Miscanthus, Rohrglanzgras, Durchwachsene Silphie, Sachalin-Staudenknöterich/Igniscum und Riesenweizengras/Szarvasi-Gras sind in der Regel als Viehfutter nicht geeignet und können der Kategorie Dauerkultur zugeordnet werden, wenn sie länger als fünf Jahre ununterbrochen angebaut werden und wiederkehrende Erträge liefern.

### 3.2.3. Greeningverpflichtungen können aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben nicht erfüllt werden

Betriebsinhaber, deren Betrieb ganz oder teilweise in Natura 2000-Gebieten oder in Gebieten, die unter die Wasserrahmenrichtlinie fallen, liegen, sind an die jeweiligen Greeningverpflichtungen in dem Umfang gebunden, wie diese in dem betreffenden Betrieb mit den Zielen der genannten Richtlinien bzw. den jeweiligen Schutzgebietsregelungen vereinbar sind. Im Falle, dass Schutzgebietsregelungen den Greeningverpflichtungen entgegenstehen, weil zum Beispiel der Managementplan für das betreffende FFH-Gebiet Pflegemaßnahmen für das DGL vorsieht, die mit dem Pflug- und Umbruchverbot nicht in Einklang stehen, würde der Landwirt bei deren Durchführung keinen Verstoß gegen die Greening-Maßnahme "Dauergrünlanderhalt" begehen. Dies ist mit dem SAM durch geeignete Nachweise zu belegen<sup>17</sup>.

### 3.2.4. Beispiele, ob ein Betrieb vom Greening befreit ist oder nicht

- a) Ein Betrieb hat nur Obstplantagen. Obwohl die Zahlung für die dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landwirtschaftsmethoden auf Antrag gewährt wird, müssen keine Greeningverpflichtungen erfüllt werden. Der Betrieb unterliegt theoretisch den Greeningverpflichtungen, obwohl er keine Nutzungen mit Greeningverpflichtungen hat.
- b) Ein Betrieb hat nur Spargel und 9,5000 ha AL (einschließlich der dazugehörigen CC-relevanten LE), welches mit Erdbeeren bepflanzt ist. Für Dauerkulturen gibt es keine Greeningverpflichtung. Die Befreiung von der Pflicht zur Anbaudiversifizierung und zur Bereitstellung von ÖVF richtet sich nach der Flächengröße AL (siehe 4.1.2 und 4.3.2). Hat der AS weniger als 10,0000 ha AL einschließlich LE, gibt es für das AL keine Greeningverpflichtung. Im Übrigen wird auf Buchstabe a) verwiesen.
- c) Ein Betrieb hatte im Jahr 2015 nur 9,5000 ha AL. Auf 1,0000 ha AL wurde im Jahr 2015 das fünfte Jahr hintereinander ununterbrochen Feldgras angebaut. Im Jahr 2016 erfolgte kein Fruchtwechsel. Damit ist im Jahr 2016 auf 1,0000 ha neues DGL entstanden. Der Betrieb ist damit nicht mehr vom Greening befreit, weil ab dem Jahr 2016 die Bestimmungen zum Erhalt von DGL zu beachten sind.
- d) Ein Betrieb hat im Jahr 2016 unter anderem im Anbau 10,0000 ha Landsberger Gemenge und Klee gras, 10,0000 ha Luzerne und 10,0000 ha Grassamenvermehrung (z.B. Knaulgras). Hier hat sich die Betrachtung zur Summe Gras und andere Grünfütterpflanzen geändert.

---

<sup>17</sup> Artikel 43 Abs. 10 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 InVeKoS-Verordnung

- Nur die Fläche des Kleegrases und des Landsberger Gemenges wird noch bei der Betrachtung von Ausnahmen zur Anbaudiversifizierung nach 4.1.2 Buchstabe a) und b) sowie zur Bereitstellung von ÖVF nach 4.3.2 berücksichtigt.
  - Auch wenn sich die Luzerne im sechsten Anbaujahr befindet und der sich natürlicherweise einstellende Grasanteil marginal ist, handelt es sich hier um AL, für welches die Greeningverpflichtung zur Anbaudiversifizierung und für die Erbringung von ÖVF gilt. Das gleiche gilt auch für die Grasvermehrungsfläche.
  - Die Luzerne und die Grassamenvermehrung von z.B. Knautgras zählen als eigenständige Kulturen auf dem AL.
- e) Ein Betrieb hat 35,0000 ha AL, das als GL nach dem Unterprogramm B im KULAP 2000 genutzt wurde und sich seit 2008 in einer Folgeverpflichtung nach KULAP 2007 bzw. 2014 befindet. Hier bedeutet die Beibehaltung des AL-Status auch, dass für diese 35,0000 ha die Verpflichtungen zur Anbaudiversifizierung und zur Bereitstellung von ÖVF einzuhalten sind. Auf die Sonderregeln unter 4.1.2 und 4.3.2 wird hier verwiesen.

## 4. Greeningverpflichtungen

### 4.1 Anbaudiversifizierung

#### 4.1.1 Inhalt der Anbaudiversifizierung allgemein

Die Regelungen zur Anbaudiversifizierung betreffen das gesamte AL des Betriebes als Bruttofläche (siehe 3.2.1). Die zum AL gehörenden LE (siehe Merkblatt „Beihilfefähigkeit von Flächen“ - in der jeweils geltenden Fassung) sind dem Kulturartenschlag, z.B. Winterweizen, zuzuordnen und so ist ein Bruttoschlag im FNN für die Hauptnutzung zu bilden.

Für den Anteil der Anbauflächen der Hauptkultur und für die Hauptkultur zusammen mit der zweitgrößten Kultur gibt es zulässige Obergrenzen, die bei Überschreiten im maßgeblichen Zeitraum zu Kürzungen und ggf. zu Sanktionen (siehe Punkt 5) führen können<sup>18</sup>. Für die Einhaltung der Verpflichtung gilt der Zeitraum vom 01.06. bis zum 15.07. des Jahres<sup>19</sup>. In diesem Zeitraum ist das Anbauverhältnis an jedem Tag einzuhalten. Mit dem FNN ist die Anbaukultur anzugeben, die als Hauptnutzung des Antragsjahres im Feld steht. Es ist nicht notwendig, Änderungen an der Kultur im für die Anbaudiversifizierung relevanten Zeitraum der für seinen SAM zuständigen Zweigstelle des TLLR mitzuteilen. Sie haben aber mit der Antragssoftware VERA die Möglichkeit, dazu bei Kontrollen zusätzliche Informationen bereitzustellen.

Hier gilt die Anbaukultur so lange als Kultur, bis eine neue Kultur ins Feld gestellt ist.

Jeder Hektar des gesamten AL des Betriebs wird pro Antragsjahr für die Zwecke der Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturpflanzen nur einmal berücksichtigt<sup>20</sup>. Das bedeutet aber, dass ein Fruchtwechsel auch innerhalb des Verpflichtungszeitraumes in einem Kalenderjahr bei der Anbaudiversifizierung berücksichtigt wird.

<sup>18</sup> Artikel 44 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 24, 27 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014

<sup>19</sup> Artikel 40 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 639/2014 in Verbindung mit § 17 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>20</sup> Artikel 40 Abs. 1 Unterabsatz. 2 Verordnung (EU) Nr. 639/2014

Nähere Ausführungen zur Befreiung und zu den einzelnen Obergrenzen entnehmen Sie den nachfolgenden Punkten.

Für diesen Zweck bezeichnet der Begriff der landwirtschaftlichen Kultur (Anlage 1)

- a) eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen (Anlage 1, Systematik 1.1.1. bis 1.39.1.),
- b) alle Arten (Anlage 1, Systematik 2.1.1.1. bis 2.3.2.3.) im Falle der Kreuzblütler (Brassicaceae), Nachtschattengewächse (Solanaceae) und Kürbisgewächse (Cucurbitaceae),
- c) brachliegendes Land (Brache, Feldrand, Pufferstreifen und beihilfefähige Streifen am Waldrand als ÖVF sowie aus der Erzeugung genommenes AL, siehe 3.2.1 und 4.3.5),
- d) Gras oder andere Grünfütterpflanzen (siehe 3.2.1).

Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie zur selben Gattung/Art gehören<sup>21</sup>.

Bei den Kreuzblütlern ist zu beachten, dass es auf der Ebene der Art, z.B. des Gemüsekohls, eine große Anzahl von Kulturvarietäten wie z.B. Kopfkohl, Wirsing, Rot/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Brokkoli und Rosenkohl gibt. Die Kulturvarietät ist eine Spezies der Art (Anlage 1 Ziffer 2.1.2.3.), die hinsichtlich der Anbaudiversifizierung nicht weiter unterschieden wird und als eine Kulturart zählt, selbst dann, wenn im Kulturartenkatalog im Antragsprogramm VERA eine Unterscheidung möglich ist.

Bei den übrigen nicht unter Buchstabe b genannten Gattungen wie z.B. Weizen (Triticum) (Anlage 1 Ziffer 1.28.2) gibt es verschiedene Arten wie z.B. Weichweizen und Hartweizen, die aber bei der Anbaudiversifizierung bis auf untenstehende Ausnahme nicht unterschieden werden. Danach ist Triticum spelta/Spelzweizen/Dinkel trotzdem eine eigenständige Kulturpflanze bei den Kulturen der gleichen Gattung Triticum<sup>22</sup>.

Die CC-relevanten LE und kleinen Feldraine bis zu einer Gesamtbreite von bis zu zwei Metern werden in voller Größe oder anteilig je nach der Beantragung der Bruttofläche der Kultur zugerechnet, die zu dem Anbauschlag gehören (die in der Mitte oder am Rand liegen und sofern sie Bestandteil der beihilfefähigen Fläche sind)<sup>23</sup>.

Als ÖVF angemeldete Flächen wie Feldränder/Pufferstreifen auf AL (Nr. 13) und Streifen beihilfefähiger Flächen am Waldrand ohne Produktion (Nr. 15) (siehe 4.3.5 Tabelle 1) zählen im Kontext der Anbaudiversifizierung zur Brache<sup>24</sup>, auch wenn bei der Überprüfung der Mindestparzellengröße diese Streifenelemente zusammen mit dem benachbarten Kulturartenschlag (z.B. Winterweichweizen/Triticum) eine landwirtschaftliche Parzelle bilden<sup>25</sup>.

---

<sup>21</sup> Artikel 44 Abs. 4 Satz 2 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

<sup>22</sup> Artikel 44 Abs. 4 Satz 3 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

<sup>23</sup> Artikel 40 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 639/2014

<sup>24</sup> § 17 Abs. 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>25</sup> § 4 Abs. 2 InVeKoS-Verordnung

### Mischkultur als Anbaukultur im Sinne der Anbaudiversifizierung:

Im Fall, dass verschiedene Kulturpflanzen gemeinsam auf ein und derselben Fläche angebaut werden, wird zwischen Reihemischkulturen, Untersaaten und Saatgutmischungen unterschieden<sup>26</sup>:

- i. Auf Flächen mit Mischkulturen, auf denen zwei oder mehr Kulturpflanzen gleichzeitig in getrennten Reihen angebaut werden, wird jede Kulturpflanze als gesonderte Kultur gerechnet, wenn sie mindestens 25 % der Fläche abdeckt. Zur Berechnung der mit den einzelnen Kulturen bebauten Fläche wird die Fläche, auf der die Mischkultur angebaut wird, durch die Zahl der Kulturen geteilt, die mindestens 25 % dieser Fläche ungeachtet des tatsächlichen Anteils einer Kultur an der Mischkultur abdecken.

Beispiel für Mischkultur in Reihen:

Hier ist entscheidend, ob die einzelnen Kulturen einen Anteil über 25 % haben. Schlussfolgernd bedeutet das, dass bei mehr als vier Kulturen mit den jeweiligen Anbauanteilen unter 25 % keine Berücksichtigung der getrennten Anbauanteile in Reihen erfolgt. Im FNN sind nur die Kulturen anzugeben, die einen Anteil von über 25 % haben.

Betrieb baut 1,0000 ha Mischkulturen in getrennten Reihen an:

40 % Zwiebeln  
40 % Möhren  
20 % Weißkohl

Hier sind als Kulturen nur Zwiebeln und Möhren als Beteiligte der Mischkultur anzugeben. Diese werden dann zu je 0,5000 ha bei der Anbaudiversifizierung berücksichtigt.

- ii. Flächen, auf denen der angebauten Kultur eine zweite Kultur untergesät wird, werden nur mit der Kultur für die Hauptnutzung berücksichtigt.

Beispiel für Untersaat:

Zur Hauptnutzung Sommergerste wird eine Grasuntersaat eingesät. Hier ist Sommergerste die maßgebliche Kultur.

- iii. Flächen, auf denen eine Saatgutmischung ausgesät wird, gelten ungeachtet der einzelnen Kulturpflanzen in dieser Mischung als Flächen mit einer einzigen Kultur und werden als „Mischkultur“ bezeichnet. Alle solche Mischkulturen zählen als eine einzige Kultur im Sinne der Anbaudiversifizierung außer es handelt sich um eine GoG-Kultur (siehe 3.2.1).

Beispiel für Saatgutmischung:

Es wird als Stützfrucht für Erbsen Hafer eingesät. Diese Saatgutmischung zählt mit den anderen Saatgutmischungen wie z.B. Wintermenggetreide als eine Anbaukultur.

<sup>26</sup> Artikel 40 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 639/2014

Die botanischen Gattungen und Arten, die auf dem AL angebaut werden können, sind in Anlage 1 aufgeführt. Der Kulturartenkatalog in VERA enthält die in Thüringen gebräuchlichen Gattungen/Arten dieser Anlage. Sofern eine Anbaukultur nicht im Kulturartenkatalog enthalten ist, die im Betrieb angebaut wird, sind Zusatzangaben im FNN erforderlich. Dafür sind im Kulturartenkatalog die Kulturart „nicht definierte Kulturart“ zu verwenden und im Bemerkungsfeld des FNN – Hauptnutzung die tatsächliche Anbaukultur einzutragen.

Zum Nachweis der Anbaudiversifizierung ist die genaue Angabe der Kulturen im FNN notwendig. Sofern nicht andere Verpflichtungen zu differenzierten Angaben bestehen (z.B. KULAP2014 A11 bzw. V11), kann mit Sammelcodes (z.B. Feldgemüse) im FNN für die nach dem Anbauumfang dritte und alle weiteren Anbaukulturen gearbeitet werden. Hier ist aber unbedingt zu beachten, dass die Anbaukultur der Hauptkultur und der zweitgrößten Kultur nicht im Sammelcode des Kulturartenkatalogs enthalten ist.

Ein Sammelcode sollte nicht verwendet werden, wenn für die Hauptkultur und für die zweitgrößte Kultur die Gattung/Art verwendet wurde.

Sammelcode				
Hauptkultur	Zweitgrößte Kultur	Weitere Anbaukulturen der Kulturvariationen	Entscheidung	Grund
Winterweizen	Sommerraps	Gemüse (Sammelcode)	Sollte nicht verwendet werden, weil als Sommerform Kohlrübe und Steckrübe zur selben Art zählen. Das Gemüse wird dem Somerraps zugerechnet.	Anlage 1 Ziffer 2.1.2.1.
Winterweizen	Winterraps	Gemüse (Sammelcode)	Kann verwendet werden, weil es bei den Kreuzblütlern z.B. Kohl- oder Steckrübe nur Sommerformen gibt und Haupt- oder zweitgrößte Kultur eine Winterform ist.	Anlage 1 Ziffer 2.1.2.1.
Winterweizen	Wintergerste	Zierpflanzen im Freiland	Kann verwendet werden, weil Zierpflanzen nicht zu der Gattung/Art der Hauptkultur/zweitgrößten Anbaukultur gehören.	Weder Weizen noch Gerste gehören zu den Zierpflanzen
Winterweizen	Sommerrüben	Gemüse (Sammelcode)	Sollte nicht verwendet werden, weil z.B. Chinakohl im Freiland angebaut werden kann und Chinakohl zur Art Rüben gehört.	Anlage 1 Ziffer 2.1.2.2.

Es sind hier bei KULAP-Verpflichtungen nach A11 bzw. V11 oder anderen vergleichbaren Verpflichtungen die Vorgaben aus dem KULAP zu beachten.

#### 4.1.2 Befreiung von der Anbaudiversifizierung

Von der Anbaudiversifizierung sind Betriebsinhaber befreit, deren AL maximal 9,9999 ha beträgt<sup>27</sup>.

Von der Anbaudiversifizierung sind außerdem folgende Betriebsinhaber befreit:

- a) Betriebsinhaber, bei denen mehr als 75 % des AL für die Erzeugung von GoG oder von Hülsenfrüchten genutzt wird, brachliegendes Land ist oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient<sup>28</sup>.

Beispiel: 240,0000 ha AL, davon 101,0000 ha Luzernegras, Klee gras, Ackerfuttergras, 20,0000 ha für Luzerne und weitere 60,0000 ha Brache / aus der Erzeugung genommen

- b) Betriebsinhaber, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche DGL ist oder für die Erzeugung von GoG genutzt wird<sup>29</sup>.

Beispiel: 240,0000 ha LF, davon 120,0000 ha DGL  
davon 61,0000 ha Luzernegras, Ackerfuttergras

- c) Betriebsinhaber, bei denen mehr als 50 % des im Antragsjahr angemeldeten AL im Beihilfeantrag des vorangehenden Jahres im FNN nicht angemeldet wurde und wo ein Vergleich der Geodaten der Beihilfeanträge ergibt, dass auf dem gesamten AL eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze als im vorangegangenen Kalenderjahr angebaut wird. Das neue AL muss im Vorjahr in einem Beihilfeantrag eines anderen Betriebsinhabers angemeldet gewesen sein<sup>30</sup>.

Der Nachweis ist im FNN 2015 und in den Folgejahren entsprechend zu erbringen.

Beispiel: AL 100,0000 ha, Anbau 50,0000 ha Kartoffeln und 50,0000 ha Gemüsekohl (z.B. Weißkohl, Wirsing und Blumenkohl) im Vorjahr  
Flächentausch 50,0000 ha im Antragsjahr  
50,0000 ha Gemüsekohl auf dem Kartoffelfeld des Vorjahres und 50,0000 ha Kartoffeln auf Tauschland eines anderen AS mit Vorfrucht Wintergerste

<sup>27</sup> Artikel 44 Abs. 1 Unterabsatz. 1 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

<sup>28</sup> Artikel 44 Abs. 3 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 1307/2013

<sup>29</sup> Artikel 44 Abs. 3 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1307/2013

<sup>30</sup> Artikel 44 Abs. 3 Buchstabe c der VO (EU) Nr. 1307/2013

### 4.1.3 Verpflichtung für Betriebe, mindestens zwei Kulturen anzubauen

#### Die Hauptkultur darf einen Anbauumfang von 75 % nicht überschreiten

Hier gibt es nur noch eine Fallgruppe:

Umfasst das AL des Betriebsinhabers zwischen 10,0000 und 30,0000 ha und es trifft nicht die Spezialregel unter Punkt 4.1.2 zu, so müssen auf diesem AL mindestens zwei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. Die nach Punkt 4.1.1 definierte Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % dieses AL einnehmen<sup>31</sup>.

#### Beispiel:

Das AL des Betriebes einschließlich der dazu gehörigen LE beträgt 24,0000 ha (Betrieb gehört zur Gruppe über 10,0000 und bis 30,0000 ha). Die Hauptkultur Winterweizen mit LE darf nicht mehr als 18,0000 ha einnehmen. Auf den übrigen 6,0000 ha muss mindestens eine zweite Kultur z.B. Sommergerste angebaut werden.

### 4.1.4 Verpflichtung für Betriebe, mindestens drei Kulturen anzubauen

#### Im Anbauumfang 75 % Hauptkultur, 95 % Hauptkultur und zweitgrößte Kultur zusammen

Umfasst das AL des Betriebes mehr als 30,0000 ha, d. h. es trifft nicht die Spezialregel unter Punkt 4.1.2 zu, so müssen auf diesem AL mindestens drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % und die im Anbauumfang beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als 95 % dieses AL einnehmen<sup>32</sup>.

Beispiel: AL 100,0000 ha,  
 Hauptkultur Winterweizen 74,9000 ha  $\leq$  75 %  
 zweitgrößte Kultur Sommergerste 20,0000 ha,  
 74,9000 ha + 20,0000 ha = 94,9000 ha  $\leq$  95 %  
 dritte Kultur Winterraps 5,1000 ha

## 4.2 Erhaltung des Dauergrünlandes

Das DGL ist multifunktional und deshalb von besonderem Interesse. Hervorzuheben ist sein Beitrag als Kohlenstoffsенke im Sinne des Klimaschutzes. Aus diesem Grund nimmt die Erhaltung des DGL im Greening eine wichtige Position ein.

<sup>31</sup> Artikel 44 Abs. 1 Unterabsatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

<sup>32</sup> Artikel 44 Abs. 1 Unterabsatz. 2 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

### Beihilferechtliche Definition von DGL:

Als „Dauergrünland“ werden entsprechend Artikel 4 Buchstabe h) der VO (EU) Nr. 1307/2013 Flächen bezeichnet, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von GoG genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind noch gepflügt wurden;

- es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern GoG weiterhin vorherrschen;
- sowie ferner - wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen - Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo GoG traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen<sup>33</sup>.  
Deutschland machte von dieser Ermächtigung Gebrauch. Bund und Länder einigten sich darauf, dass als lokale Praktiken – nur – Heideflächen (*Calluna vulgaris*, *Erica*) anzusehen sind.

„Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen in dem Mitgliedstaat sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden<sup>34</sup>.

Unter „Fruchtfolge“ wird die zeitliche Abfolge der auf einer landwirtschaftlichen Fläche angebauten Nutzpflanzenarten im Ablauf der Vegetationsperiode und Jahre verstanden.

LE, die zum DGL gehören, mussten vom Betriebsinhaber mit dem FNN 2015 dauerhaft dem DGL zugeordnet werden. Das gleiche gilt für neu hinzukommende LE, die noch nicht im System zur Identifizierung der Landwirtschaftlichen Parzellen (Flächenreferenzsystem) erfasst sind oder im Jahr 2015 nicht Gegenstand eines SAM waren. Ein Wechsel zu einer anderen Nutzung ist nur in begründeten Ausnahmen, z.B. neuer Pachtvertrag möglich<sup>35</sup>.

Die Regel, dass solche Flächen DGL sind, die seit fünf Jahren oder mehr ununterbrochen dem Anbau von GoG dienen, auch wenn ein Wechsel zwischen den Arten stattfindet, hat nur für die Jahre 2015 bis einschließlich 2017 gegolten.

Das EuGH-Urteil vom 2. Oktober 2014 zum Vorabentscheidungsersuchen Herr Grund gegen das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zum Entstehen von „Dauergrünland“, wenn eine landwirtschaftliche Fläche gegenwärtig und seit mehr als fünf Jahren zum Anbau von GoG genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfütterpflanzenart eingesät wird, ist mit der Einführung der Pflugregel (siehe Definition) ab dem Jahr 2018 nicht mehr anwendbar. Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass ab Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung (30. März 2018) ein Pflügen von DGL als Umwandlung gewertet wird. Die Missachtung des Genehmigungsvorbehaltes führt zu Verstoßflächen mit der unter Punkt 5.4.2 beschriebenen Konsequenz.

---

<sup>33</sup> Artikel 4 Abs. 1 Buchst. h der VO (EU) Nr. 1307/2013

<sup>34</sup> Artikel 4 Abs. 1 Buchst. i der VO (EU) Nr. 1307/2013

<sup>35</sup> § 19 Abs. 5 InVeKoSV

Alle Brachflächen, die vor dem 1. Januar 2018 als AL anerkannt wurden, können weiterhin als solche anerkannt bleiben (siehe 3.2.1)<sup>36</sup>.

Aus der Erzeugung genommene Ackerflächen, die nicht für die Erbringung von ÖVF als Brache dienen, werden nach fünf Jahren DGL. Mit der so genannten Omnibus-Verordnung (EU) 2017/2393 vom 13. Dezember 2017 wird bei der Entstehung von DGL die Stilllegung von Ackerflächen ab 2018 anders berücksichtigt (siehe auch Punkt 3.2.1). Bei den Verwaltungskontrollen erfolgt eine Prüfung von Umgehungstatbeständen, die aber mit der Neuregelung im Jahr 2018 i.d.R. ins Leere läuft (siehe auch 3.2.1).

**Klarstellung:**

Feldränder und Pufferstreifen sowie Streifen beihilfefähiger Flächen am Waldrand ohne Erzeugung bleiben i.d.R. Ackerland, unabhängig davon, ob diese als ÖVF deklariert wurden oder nicht. Zu beachten ist hier, dass solche Streifen hinsichtlich der DGL-Entstehung immer mit der Kultur der Nachbarfläche des gleichen Betriebsinhabers betrachtet werden. Deren Anteil an der LP darf bei dieser Betrachtung nicht überwiegen.

Beispiel:

Feldrand und benachbartes Luzernegras bilden zusammen eine LP.

Wird das Luzernegras als potentielle Dauergrünlandkultur (pDGL-Kultur) oder eine andere direkt nachfolgende pDGL-Kultur mehr als fünf Jahre ununterbrochen angebaut und die Zähljahre nicht durch fristgerecht angezeigten Pflugeinsatz (Monatsfrist) unterbrochen, so verliert diese LP den AL-Status und wird zu DGL. Der Feldrand bekommt den gleichen Status und wird auch zum DGL.

Bei Feldrändern/Pufferstreifen und Streifen beihilfefähiger Flächen am Waldrand ohne Erzeugung erfolgt im Gegensatz zu ÖVF-Brachen keine Prüfung auf Umgehungstatbestände hinsichtlich der DGL-Entstehung.

Mit der Anwendung der Pflugregel, die seit Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung (30. März 2018) gilt, kommen andere Regelungen zur DGL-Erhaltung und zum Entstehen von neuem DGL (siehe Punkt 3.2.1) beim so genannten sonstigen Dauergrünland (siehe Punkt 4.2.2) zur Anwendung.

Das DGL wird unterteilt in zwei Kategorien. Das ist

- das „Umweltsensible DGL“ und
- das „Sonstige DGL“.

Die beiden Kategorien unterliegen unterschiedlichen Verpflichtungen. Zur Überwachung des DGL-Erhalts ist ein Referenzverhältnis im Jahr 2015 gebildet worden, das mit dem jährlichen DGL-Verhältnis verglichen wird. Der Rückgang des DGL-Verhältnisses zum Referenzverhältnis ist beim sDGL von Bedeutung.

#### 4.2.1 Umweltsensibles Dauergrünland

Das am 1. Januar 2015 bestehende DGL in FFH-Gebieten wird als „umweltsensibles DGL“ ausgewiesen. Hierzu ist eine Kulisse erstellt worden<sup>37</sup>.

---

<sup>36</sup> Artikel 4 Abs. 1 UAbs. 2 der VO (EU) Nr. 1307/2014

<sup>37</sup> Artikel 45 Abs. 1 Unterabsatz. 1 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz

Eine Umwandlung von zum Betrieb gehörendes uDGL in eine andere Nutzung oder das Pflügen sind nicht erlaubt<sup>38</sup>. Unter Pflügen werden sowohl das Umpflügen als auch eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe z.B. mit Grubber verstanden. Die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete sind im Falle einer Einsaat/Übersaat zu beachten.

Eine jede mechanische Bodenbearbeitung ist mindestens drei Tage vor Beginn bei der für den SAM zuständigen Zweigstelle des TLLLR anzuzeigen. In der Anzeige sind die Art der vorgesehenen mechanischen Bodenbearbeitung und die weiteren vorgesehenen Tätigkeiten zu beschreiben. Nicht darunter fallen Arbeiten wie das Walzen, das Abschleppen und Striegeln der Grasnarbe sowie eine Aussaat bzw. die Düngung im Schlitzverfahren<sup>39</sup>.

Flächenabgänge von uDGL in Nicht-LF unterliegen seit 28.10.2016 der Genehmigungspflicht<sup>40</sup>.

#### **4.2.1.1 Dauergrünland in FFH-Gebieten, das nicht unter besonderen Schutz fällt**

DGL, das infolge von KULAP-Maßnahmen seit 1993 mit einer KULAP-Verpflichtung nach den Verordnungen

- (EWG) Nr. 2078/92 zur Stilllegung landwirtschaftlicher Flächen bzw. durch Beibehaltung der Grünlandnutzung (1993 – 1999 im KULAP angeboten)
- (EG) Nr. 1257/1999 zur Grünlandnutzung von Ackerland (2000 – 2006 im KULAP angeboten)
- (EG) Nr. 1698/2005 nach Artikel 39 zur Grünlandnutzung von Ackerland (2007 – 2013 im KULAP angeboten)

neu entstanden ist und seither fortlaufend Gegenstand einer KULAP-Verpflichtung war, ist kein uDGL<sup>41</sup>. Das wurde bei der Erstellung der Thüringer Flächenreferenz für 2015 berücksichtigt. Die Gebiete des uDGL werden als separate Kulisse ausgewiesen. Die als GL genutzten Ackerflächen (zweiter und dritter Anstrich) sind vom Status her weiter AL (siehe 3.2.1).

#### **4.2.1.2 Folgen der Missachtung des absoluten Umwandlungs- und Pflugverbotes beim umweltsensiblen Dauergrünland**

UDGL darf nicht gepflügt oder zu einer anderen Nutzung umgewandelt werden. Hat ein Betriebsinhaber, der solche Flächen besitzt, gepflügt oder umgewandelt, so muss er diese wieder in DGL rückumwandeln<sup>42</sup>. Außer im Falle von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände (z.B. Wildschaden) ist das Pflügen für eine Grünlanderneuerung untersagt (siehe auch Punkt 4.2.1). Es sind aber hier die Mitteilungsfrist und das Schriftformerfordernis zu beachten. Die Nichtbeachtung dieser Vorgaben führt zu Kürzungen und ggf. auch zu Sanktionen (siehe Punkt 5.4.1). Die für den SAM des Antrag-

---

<sup>38</sup> Artikel 45 Abs. 1 Unterabsatz. 3 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

<sup>39</sup> § 30 Abs. 6 InVeKoSV

<sup>40</sup> § 15 Abs. 2a + 2b DirektZahlDurchfG in Verb. mit §§ 19a und 19b DirektZahlDurchfV

<sup>41</sup> § 15 Abs. 2 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz

<sup>42</sup> Artikel 45 Abs. 1 Unterabsatz 3 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 42 Verordnung (EU) Nr. 639/2014 und § 19 Abs. 1-Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

stellers zuständige Zweigstelle des TLLLR informiert über die einzuhaltenden Bedingungen und der Frist zur Rückumwandlung<sup>43</sup>. Die Frist zur Rückumwandlung soll einen Monat ab der Bekanntgabe der Unterrichtung nicht überschreiten. Bei Vorliegen ungeeigneter Witterungsverhältnisse für die Rückumwandlung oder außerhalb der Vegetationsperiode kann die für den SAM zuständige Zweigstelle des TLLLR eine in dem erforderlichen Umfang längere Frist festsetzen oder nachträglich genehmigen<sup>44</sup>. Die Rückumwandlung soll spätestens zum letzten Tag des darauf folgenden Antragsschlusses für den SAM (das ist i.d.R. der 15.05. des darauffolgenden Kalenderjahrs) realisiert sein<sup>45</sup> und wird von der Zweigstelle des TLLLR vor Ort geprüft. Das rückumgewandelte DGL gilt vom ersten Tag der Rückumwandlung als uDGL<sup>46</sup>.

#### **4.2.1.3 Aufhebung des Status umweltsensibles Dauergrünland verbunden mit der Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung in besonderen Fällen**

Beabsichtigt ein Betriebsinhaber die Nutzung einer Fläche, die als uDGL nicht gepflügt oder in eine andere landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt werden darf, so zu ändern, dass sie keine LF mehr ist, wird die Bestimmung dieser Fläche als uDGL-Fläche aufgehoben. Dies gilt aber nur, wenn eine der unten genannten Bedingungen erfüllt ist. Die Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung muss vor deren Vollzug genehmigt sein. Die Genehmigung gilt bis spätestens dem 15. Mai des Folgejahres<sup>47</sup>. Findet die genehmigte Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung nicht statt, bleibt der Status Dauergrünland weiterhin bestehen.

Unter folgenden Bedingungen kann die Aufhebung des Status uDGL zusammen mit einem Antrag auf Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung beantragt werden:

- a) Die Genehmigung zur Durchführung eines nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtigen Vorhabens ist erteilt worden (Baugenehmigung) oder die Anzeige eines nach Bauordnungsrecht anzeige- oder mitteilungspflichtigen Vorhabens liegt vor und mit der Ausführung darf begonnen werden.
- b) Bei der Durchführung eines nach § 34 Abs. 6 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anzeigepflichtigen Projektes führt die Anzeige des Betriebsinhabers innerhalb der einzuhaltenden Frist nach § 34 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG weder zu einer behördlichen Untersagung des Projektes noch zu einer Beschränkung, die die beabsichtigte Nutzung ausschließt.
- c) Bei der Durchführung einer anderen als unter a) oder b) genannten Maßnahme stehen Rechtsvorschriften, insbesondere §§ 33 und 34 BNatSchG, oder Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen der beabsichtigten Nutzung nicht entgegen und die neue Nutzung ist mit dem für das jeweilige FFH-Gebiet festgelegten naturschutzrechtlichen Erhaltungsziel vereinbar.

---

<sup>43</sup> Artikel 42 Unterabsatz. 2 Verordnung (EU) Nr. 639/2014 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>44</sup> § 19 Abs. 3 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>45</sup> Artikel 42 Unterabsatz. 2 Verordnung (EU) Nr. 639/2014

<sup>46</sup> Artikel 42 Unterabsatz. 3 Verordnung (EU) Nr. 639/2014

<sup>47</sup> § 15 Abs. 2a Direktzahlungen-Durchführungsgesetz in Verbindung mit §19a Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

Für nachstehende DGL-Umwandlungen in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung gilt die gesetzlich erteilte Genehmigung. Das sind:

- a) die Umwandlung von DGL in einen nicht mehr landwirtschaftlichen Zustand der Fläche in Umsetzung von Maßnahmen der Managementpläne von FFH- bzw. Vogelschutzgebieten bzw. der Bewirtschaftungspläne für Flussgebiete nach der Wasser-Rahmenrichtlinie (Ausweisung und Beantragung von Feldblöcken der Bodennutzungskategorie NW)<sup>48</sup> sowie
- b) Flächen und Flächenteile, die nicht mehr beihilfefähig für Direktzahlungen sind und die mit einer Vegetation bewachsen sind, die sich von einer unmittelbar angrenzenden überwiegend mit Gehölzen bewachsenen Fläche ausgebreitet haben (z.B. Waldsaum hat sich auf natürliche Weise ausgebreitet)<sup>49</sup>.

## 4.2.2 Sonstiges Dauergrünland - Referenzverhältnis

Das Referenzverhältnis für das sonstige DGL betrifft das DGL der dem Greening unterliegenden landwirtschaftlichen Betriebe, wozu das umweltsensible und sonstige DGL zählt. Das bezieht sich auf die landwirtschaftlichen Betriebe oder Betriebsteile ohne die, die keiner Verpflichtung nach Punkt 3.1 unterliegen. Nicht in das Referenzverhältnis hinein gerechnet werden Betriebe oder Betriebsteile des Ökolandbaus und Betriebe, die an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen. Um aber den DGL-Status nachverfolgen zu können, wird der Status der Flächen in der Agrardatenbank Thüringens bei der Flächenreferenz gespeichert.

### 4.2.2.1 Bildung des Referenzverhältnisses

Das DGL-Verhältnis ist auf regionaler Ebene des Bundeslandes (Thüringen) festgestellt worden<sup>50</sup>. Für die Feststellung des DGL-Anteils an der landwirtschaftlichen Fläche ist das DGL im Antragsjahr 2012 maßgeblich, das von den dem Greening verpflichteten Betriebsinhabern mit dem Antrag 2015 angemeldet wurde zuzüglich des in das InVeKoS-System neu im Jahr 2015 angemeldeten DGLs<sup>51</sup>. Das sind solche DGL-Flächen, die 2012 nicht Gegenstand eines FNNs waren. Für die Feststellung der LF wurde die im Jahr 2015 der dem Greening unterliegenden Betriebsinhaber im FNN gemeldete LF verwendet<sup>52</sup>. Das DGL der Betriebsinhaber, die nicht dem Greening unterliegen, wurde bei der Berechnung des DGLs und der LF nicht berücksichtigt<sup>53</sup>.

Bei der Berechnung des DGL-Anteils wurden im Jahr 2012 angemeldete DGL-Flächen, die zwischenzeitlich in eine andere landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt wurden, aus der Berechnung des DGL-Anteils in dem Umfang herausgenommen soweit wie

---

<sup>48</sup> § 19b (1) Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>49</sup> § 19b (2) Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>50</sup> Artikel 45 Abs. 2 Unterabsatz. 5 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit §16 Abs. 1 Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

<sup>51</sup> Artikel 45 Abs. 2 Unterabsatz. 2 Buchstabe a Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

<sup>52</sup> Artikel 45 Abs. 2 Unterabsatz. 2 Buchstabe b Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

<sup>53</sup> Artikel 43 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 639/2014

DGL auf den in den Jahren 2012, 2013 und 2014 angemeldeten Flächen neu entstanden waren<sup>54</sup>.

Das Referenzverhältnis kann angepasst werden, wenn der Anteil der ökologischen/biologischen Landwirtschaft sich wesentlich ändert<sup>55</sup>. Eine solche Anpassung wurde im Jahr 2018 vorgenommen, indem das Verhältnis von 19,93 % auf 19,46 % geändert wurde. Das neue Referenzverhältnis wurde im Bundesanzeiger am 28. März 2018 veröffentlicht.

#### 4.2.2 Vergleich des Dauergrünlandverhältnisses in den folgenden Antragsjahren

Das DGL wird jährlich auf der Grundlage der angemeldeten Flächen in den eingereichten SAM berechnet. Die Berechnung erfolgt auf Regionsebene (Thüringen)<sup>56</sup>. Dabei darf der DGL-Anteil um nicht mehr als 5 % im Vergleich zum Referenzverhältnis abnehmen<sup>57</sup>.

#### 4.2.3 Sonstiges Dauergrünland und Genehmigungsverfahren zur Umwandlung

**Das sonstige DGL, das nicht zum umweltsensiblen DGL zählt, darf nur mit Genehmigung in eine andere landwirtschaftliche Nutzung oder in eine Nichtlandwirtschaftliche Nutzung umgewandelt oder gepflügt werden**, sofern keine anderen Rechtsvorschriften dem entgegenstehen oder der Betriebsinhaber Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen hat, die einer Umwandlung entgegenstehen<sup>58</sup>. Anträge sind formgebunden bei der für den SAM zuständigen Zweigstelle des TLLLR zu stellen. Auf dem Antragsformular bestätigt der Antragsteller, dass er keine Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen hat, die einer Umwandlung entgegenstehen. Verpflichtungen des Antragstellers gegenüber öffentlichen Stellen wären dann gegeben, wenn es sich bei der umzuwandelnden DGL-Fläche um eine Kompensationsmaßnahme, eine Öko-kontenfläche oder um eine mit öffentlichen Fördermitteln erworbene Fläche für Naturschutz handelt.

##### 4.2.3.1 Genehmigung der Umwandlung oder des Pflügens von sonstigem Dauergrünland

Einen beihilferechtlichen Antrag auf Genehmigung der Umwandlung von sonstigem Dauergrünland in eine andere Nutzung oder des Pflügens müssen solche Betriebe stellen, die nicht vom Greening befreit sind (siehe Punkt 3.1), die über sonstiges Dauergrünland verfügen und in eine andere Nutzung (auch in Nicht-LF) umwandeln oder pflügen wollen. Außer im Falle von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände (z.B. Wildschaden) ist ohne Genehmigung das Pflügen für eine Grünlanderneuerung untersagt (siehe auch Punkt 4.2.3.1). Es sind aber die Mitteilungsfrist und das Schrift-

---

<sup>54</sup> Artikel 43 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 639/2014 in Verbindung mit § 18 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>55</sup> Artikel 43 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 639/2014

<sup>56</sup> Artikel 45 Abs. 2 Unterabsatz 4 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

<sup>57</sup> Artikel 45 Abs. 2 Unterabsatz. 5 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

<sup>58</sup> Artikel 44 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 639/2014 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz

formerfordernis für höhere Gewalt zu beachten. Die Nichtbeachtung dieser Vorgaben führt zu Kürzungen und ggf. auch zu Sanktionen (siehe Punkt 5.4.2).

Die Pflicht zur Einholung einer Umwandlungsgenehmigung im Rahmen der Grünlanderneuerung durch Umbruch der alten Grasnarbe mit dem Pflug oder einem Grubber oder einer anderen nicht flachgründigen Bodenbearbeitung und die Wiederansaat von DGL auf der selben Fläche gilt ab Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung (30. März 2018).<sup>59</sup>

Anträge können nur gestellt werden, solange das Dauergrünlandverhältnis (Punkt 4.2.2.2) der dem Greening verpflichteten Betriebe nicht mehr als 5 % zum Referenzverhältnis (Punkt 4.2.2.1) abgenommen hat. In den Jahren 2015 bis 2020 wurde in keiner deutschen Region ein Rückgang um mehr als 5 % festgestellt, sodass bis Redaktionsschluss keine Einschränkung gilt.

Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Zur Vervollständigung bzw. Anpassung des Antrags kann die für den SAM zuständige Zweigstelle des TLLLR eine Nachfrist setzen. Ist der Antrag unvollständig, so wird der Antrag abgelehnt. Die beihilferechtliche Genehmigung ersetzt nicht andere Bestimmungen nach dem Fachrecht. Das ist insbesondere von Ökobetrieben und Kleinerzeugern zu beachten.

#### 4.2.3.1.1. Genehmigung der Umwandlung von sonstigem Dauergrünland ohne der Pflicht zur Anlage von Ersatzdauergrünland

Die Genehmigung zur Umwandlung von sDGL ohne Pflicht zur Neuanlage wird nur erteilt

- a) aus Gründen des öffentlichen Interesses,
- b) wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte unter Abwägung der berechtigten Einzelinteressen und der Interessen des Natur- und Umweltschutzes erforderlich ist oder
- c) wenn die Nutzung der Fläche derart geändert werden soll, dass die Fläche keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist<sup>60</sup>.

Zu a)

Es unterliegt einer Einzelfallentscheidung, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses gegeben sind. Dies ist überall dort der Fall, wo Enteignungen zum Wohle der Allgemeinheit stattfinden können, z.B. Infrastrukturmaßnahmen wie Straßenbau.

Zu b)

Es unterliegt einer Einzelfallentscheidung, ob die Voraussetzungen einer unzumutbaren Härte vorliegen. Ein Härtefall ist ein atypischer Sachverhalt, der erheblich vom gesetzlich vorgesehenen Normalfall abweicht und deshalb Ausnahmeregelungen oder –entscheidungen gerechtfertigt erscheinen lässt. Als Ausnahmefall ist dies somit nur unter engen Voraussetzungen möglich. Der Begriff des Härtefalls wird noch durch den Zusatz „unzumutbarer Härtefall“ gesteigert. Hier ist zusätzlich zu prüfen, ob durch die Anwendung einer Vorschrift die betroffene Person in ihrer spezifischen Situation besonders hart getroffen würde. Ein derartiger Fall liegt demnach vor, wenn die Regelvorschrift je-

<sup>59</sup> § 2a Abs. 1 + 2 DirektZahlDurchfV

<sup>60</sup> § 16 Abs. 3 Satz 4 und 5 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz

manden objektiv betrachtet übermäßig hart und unzumutbar oder in hohem Maße unbillig trifft. Nach ständiger Rechtsprechung ist das dann der Fall, wenn außergewöhnliche, schwerwiegende, atypische und möglichst nicht selbstverschuldete Umstände vorliegen oder diese eine sonstige Notlage hervorrufen würden.

Zu c)

Hierunter fallen alle Umwandlungen von DGL in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung (z.B. Stallneubau), die auf Flächen stattfinden, für die der Landwirt das Verfügungsrecht (z.B. Eigentum, Pacht) nach wie vor besitzt. Flächen, die nachweislich nicht mehr zum Betrieb gehören (z.B. Flächenabgang wegen Bau einer öffentlichen Straße), fallen nicht unter den Genehmigungsvorbehalt.

DGL darf mit Genehmigung ohne Ersatz umgewandelt werden, wenn es sich um DGL handelt, dass ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist<sup>61</sup>.

Für AL, das nach KULAP 2000, 2007, 2014 (Verpflichtungen nach den Verordnungen (EG) Nr. 1257/1999, (EG) Nr. 1698/2005 und (EU) Nr. 1305/2013) als Grünland bewirtschaftet wird (siehe 3.2.1), wird keine Genehmigung benötigt, wenn eine andere Kultur als GoG angebaut werden soll. Im Falle, dass für eine solche Fläche ein GL-FB ausgewiesen ist, ist eine Anfrage/Rücksprache mit der für den SAM zuständigen Zweigstelle des TLLLR zweckmäßig.

Neu entstandenes DGL (siehe 3.2.1) ist solches DGL, das infolge des ununterbrochenen Anbaus von GoG für einen Zeitraum von über fünf Jahren den Status der Fläche von AL auf DGL ab dem Jahr 2015 gewechselt hat und nicht zu der Ausnahme KULAP zählt.

#### Beispiele zur Unterscheidung bei der DGL-Entstehung:

AL wurde nach KULAP Untermaßnahme B4 gemäß der VO (EWG) Nr. 2078/1992 im Jahr 1993 umgewandelt und ist seit dem ununterbrochen Gegenstand einer KULAP-Verpflichtung → Das entstandene DGL wird im Falle, dass es in einem FFH-Gebiet liegt, kein uDGL. Es gelten hier Bestimmungen zum sonstigen DGL. → Auch außerhalb von FFH-Gebieten ist hier im beihilferechtlichen Sinn sonstiges DGL entstanden, das vor dem Jahr 2015 bestanden hat und nicht zum neuen DGL zählt.

AL wurde nach KULAP Untermaßnahme B4 im Jahr 2002 gemäß der VO (EG) Nr. 1257/1999 umgewandelt und ist seit 2002 ununterbrochen Gegenstand einer KULAP-Verpflichtung beim selben Betriebsinhaber → Hier handelt es sich um AL, das als Grünland genutzt wird. Der Status der Fläche bleibt AL, weil es sich bei der Umwandlung um eine Maßnahme im KULAP 2000, 2007 bzw. 2014 handelt.

AL wird seit 2010 als Luzernegrass ununterbrochen genutzt. Im Jahr 2015 ist hier neues DGL entstanden. Eine Umwandlung ist nur mit Genehmigung möglich. Im Regelfall ist bei einer Umwandlung in Acker kein Ersatz-DGL anzulegen.

Für nachstehende DGL-Umwandlungen in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung gilt die gesetzlich erteilte Genehmigung. Das sind:

- a) die Umwandlung von DGL in einen nicht mehr landwirtschaftlichen Zustand der Fläche in Umsetzung von Maßnahmen der Managementpläne von FFH- bzw. Vogelschutzgebieten bzw. der Bewirtschaftungspläne für Flussgebiete nach der Wasser-

<sup>61</sup> § 16 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

rahmenrichtlinie (Ausweisung und Beantragung von Feldblöcken der Bodennutzungskategorie NW)<sup>62</sup> sowie

- b) Flächen und Flächenteile, die nicht mehr beihilfefähig für Direktzahlungen sind und die mit einer Vegetation bewachsen sind, die sich von einer unmittelbar angrenzenden überwiegend mit Gehölzen bewachsenen Fläche ausgebreitet haben (z.B. Waldsaum hat sich auf natürliche Weise ausgebreitet)<sup>63</sup>.

NW-Flächen, für die ein Antrag auf Basisprämie gestellt wird, werden im GIS mit dem FNN im SAM gemeldet.

Flächenabgänge wegen z.B. herauswachsendem Waldsaum können im GIS-FNN mit Aktualisierungspunkten (analog Feldblockkritik) mitgeteilt werden.

Nicht unter diese Flächenkategorie fallen die sogenannten Sukzessionsflächen, die wegen unzureichender Pflege zunehmend mit Sträuchern und Büschen aus der Mitte oder vom Rand her zuwachsen. Für die sogenannten Sukzessionsflächen gibt es keine gesetzlich erteilte Genehmigung.

#### 4.2.3.1.2. Genehmigung der Umwandlung von sonstigem Dauergrünland mit der Pflicht zur Anlage von Ersatzdauergrünland

Sonstiges DGL, das vor dem Jahr 2015 entstanden ist, darf nur im Tausch mit einer anderen landwirtschaftlichen Fläche umgewandelt werden, auf die der DGL-Status übergeht<sup>64</sup>.

Die DGL-Erneuerung mit Umbruch durch Pflug oder Grubber oder einer anderen nicht flachgründigen Bodenbearbeitung fällt auch darunter. In diesem Fall ist das Ersatz-DGL dieselbe Fläche wie die Umbruchfläche.<sup>65</sup>

Ist die andere Fläche, die im Tausch in DGL umgewandelt werden soll, nicht im Eigentum des Betriebsinhabers, ist das Einverständnis des Eigentümers einzuholen<sup>66</sup>.

Ist die andere Fläche im Besitz eines anderen Betriebsinhabers, so ist die Bereitschaftserklärung des anderen Betriebsinhabers erforderlich<sup>67</sup>. Der andere Betriebsinhaber darf nicht von den Greeningverpflichtungen freigestellt sein (siehe 3.1)<sup>68</sup>.

Das Einverständnis des Eigentümers und soweit zutreffend die Bereitschaftserklärung des anderen Betriebsinhabers zur Umwandlung einer anderen Fläche in DGL muss schriftlich bei der für den SAM zuständigen Zweigstelle des TLLLR abgegeben werden<sup>69</sup>. Die Zustimmung des Eigentümers und soweit zutreffend die Bereitschaftserklärung des anderen Bewirtschafters muss einen Passus enthalten, dass im Falle des Ei-

---

<sup>62</sup> § 20a Abs. 1 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>63</sup> § 20a Abs. 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>64</sup> § 16 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

<sup>65</sup> § 2a Abs. 1 + 2 DirektZahlDurchfV in Verbindung mit § 25 Abs. 2 InVeKoSV

<sup>66</sup> § 20 Abs. 1 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>67</sup> § 20 Abs. 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>68</sup> § 20 Abs. 3 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>69</sup> § 20 Abs. 4 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

gentümerwechsels oder des Wechsels des Betriebsinhabers die Verpflichtung zur Bewirtschaftung der Fläche als DGL weitergeführt wird und dass eine Unterbrechung der Verpflichtung nicht vor Ablauf von frühestens fünf Jahren erfolgt<sup>70</sup>.

Die Anlage von DGL auf derselben oder an anderer Stelle in der gleichen Region (Thüringen) muss für die mit Bescheid genehmigten Flächen bis zum nächsten Schlusstermin für die Einreichung des SAM (15.05.) erfolgt sein<sup>71</sup>.

Beispiel:

Umwandlungsantrag am 1. Februar 2018 eingereicht und am 28. Februar beschieden. Das Ersatz-DGL muss bis spätestens am 15. Mai 2018 angelegt sein.

Das Ersatz-DGL darf ab o. g. Termin während der Laufzeit der Verpflichtung (fünf Jahre oder mehr) weder gepflügt noch umgewandelt werden<sup>72</sup>.

Der Austausch erfolgt im Verhältnis 1:1. Das bedeutet folgendes:

- Der Austausch wird auf Basis der Bruttofläche betrachtet, also einschließlich der dazugehörigen beihilfefähigen LE, die der LF im Jahr 2015 oder später zugeordnet waren.
- Es werden nur solche Anträge auf Austausch positiv beschieden, bei denen das Ersatz-DGL mindestens so groß ist, wie die umzuwandelnde Fläche. Ist das nicht der Fall, so wird mit Fristsetzung der für den SAM zuständigen Zweigstelle des TLLLR die Korrektur des Umwandlungsantrages eingeräumt. Ohne Korrektur erfolgt nach Ende der Nachfrist die Ablehnung.

#### 4.2.3.1.3. Geltungsdauer einer Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland

Eine erteilte und bereits vollzogene Genehmigung zur Umwandlung von DGL im Tausch mit Ersatz-DGL endet, wenn nicht bis zum folgenden Schlusstermin zur Einreichung des SAMs das Ersatz-DGL angelegt worden ist und im SAM als solches nachgewiesen wurde. In diesem Fall ist der Betriebsinhaber verpflichtet, unverzüglich das umgewandelte DGL rückumzuwandeln<sup>73</sup>. Anderenfalls liegt ein Verstoß zur Erhaltung von DGL vor.

Nicht genutzte Genehmigungen zur Umwandlung enden

- mit einer Bekanntmachung im Bundesanzeiger, in dem die Abnahme des DGL-Anteils im Verhältnis zum Referenzverhältnis von über 5 % mitgeteilt wird und dass keine Ausnahme nach 4.2.3.2 Buchstabe a) vorliegt oder
- mit Ablauf des auf die Genehmigung folgenden Schlusstermins zur Einreichung des SAM (15. Mai des Jahres)<sup>74</sup>.

<sup>70</sup> § 20 Abs. 4 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>71</sup> § 21 Abs. 1 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>72</sup> § 2a Abs. 3 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>73</sup> § 21 Abs. 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>74</sup> § 21a der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

### Beispiele

Landwirt A hat auf Antrag eine Umwandlung von 10,0000 ha sonstigem DGL in eine Obstplantage für die Region Thüringen im September 2018 genehmigt bekommen. Dafür hat er als Bedingung 10,0000 ha andere LF (AL, gerodete Obstplantage) in Ersatz-DGL in der Region Thüringen umzuwandeln und es mindestens fünf Jahre als solches zu bewirtschaften.

- a) Landwirt A hat die Genehmigung bis zum 15.05.2019 nicht vollzogen → Genehmigung endet zum 15.05.2019
- b) Landwirt A hat die Genehmigung noch nicht vollzogen und am 1. Dezember 2018 wäre eine Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger erschienen, die eine Umwandlung ab dem Tag nach der Bekanntmachung untersagt hätte → die Genehmigung hätte zum 2. Dezember 2018 geendet
- c) Landwirt A hat die Genehmigung im November 2018 vollzogen und am 1. Dezember 2018 wäre eine Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger erschienen, die eine Umwandlung ab dem Tag nach der Bekanntmachung untersagt hätte → das hat keinen Einfluss auf die erteilte Genehmigung mehr
- d) Landwirt A hat die für eine Umwandlung genehmigte Fläche im Herbst 2018 in eine Obstplantage umgewandelt, jedoch das Ersatz-DGL nicht bis zum 15.05.2019 angelegt → die Genehmigung endet und es ist das umgewandelte DGL rückumzuwandeln.

#### 4.2.3.2 Folgen aus dem Vergleich des aktuellen Verhältnisses zum Referenzverhältnis

Eine Abnahme des DGL-Anteils im aktuellen Jahr im Vergleich zum Referenzverhältnis (siehe 4.2.2.2) hat bei Überschreiten bestimmter Schwellen Auswirkungen auf die Genehmigung der Umwandlung von DGL.

In den Antragsjahren 2015 bis 2020 lag in keiner deutschen Region eine Abnahme des Referenzverhältnisses über 5 % vor. Insofern sind diese Ausführungen informativ.

- a) Eine Genehmigung zur Umwandlung von DGL kann auch dann noch erteilt werden,
  - wenn der Anteil des Rückgangs des Grünlandverhältnisses unter 5 % aufgrund von Aufforstungen auf dem DGL zurückzuführen ist oder
  - wenn der festgesetzte Umfang der Flächen mit DGL als Absolutwert in ha innerhalb der Grenze von 0,5 % beibehalten wird<sup>75</sup>.

Ob ein solcher Fall in einer Region vorliegt, wird mit einer Bekanntmachung der zuständigen Landesstelle im Bundesanzeiger bekanntgegeben<sup>76</sup>.

- b) Wenn das DGL-Verhältnis zum Referenzverhältnis um mehr als 5 % abgenommen hat und die Ausnahme unter Buchstabe a) dieser Aufzählung nicht anwendbar ist, führt der Rückgang dazu, dass von der für den SAM zuständigen Zweigstelle des TLLLR keine Genehmigung zur Umwandlungen mehr ausgesprochen werden kön-

<sup>75</sup> Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 641/2014 in Verbindung mit §23 Abs. 1 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>76</sup> §16 Abs. 5 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetz in Verbindung mit § 23 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

nen und bestehende Genehmigungen zur Umwandlung (siehe 4.2.3.1), die noch nicht vom Betriebsinhaber vollzogen wurden, am darauffolgenden Tag einer solchen Bekanntmachung ihre Gültigkeit verlieren (Beispiele b und c auf Seite 31).

Ob ein Fall in einer Region nach Buchstabe b) dieser Aufzählung vorliegt, wird mit einer Bekanntmachung der zuständigen Landesstelle im Bundesanzeiger bekanntgegeben<sup>77</sup>.

Es gibt hier drei verschiedene Szenarien:

- i. Es ist die erstmalige Überschreitung des Schwellenwertes 5 % trotz Anwendung der Ausnahme nach Buchstabe a) dieser Aufzählung.
  - ii. Es ist die erstmalige Überschreitung des Schwellenwertes 5 %, ohne dass Buchstabe a) dieser Aufzählung anwendbar ist.
  - iii. Es ist die wiederholte Überschreitung des Schwellenwertes 5 % nach Anwendung einer Wiederansaatverpflichtung (siehe Buchstabe c dieser Aufzählung).
- c) Wenn das DGL-Verhältnis im Vergleich zum Referenzverhältnis um mehr als 5 % abgenommen hat und keine Ausnahme nach Buchstabe a) dieser Aufzählung vorliegt, werden Wiederansaatverpflichtungen ausgesprochen. Das gilt für Betriebsinhaber, die über Flächen verfügen, auf denen DGL für andere Nutzungen umgewandelt worden ist<sup>78</sup>.

Zu den zu verpflichtenden Betriebsinhabern erfolgt eine Auswahl zur Wiederansaat, um den Anteil des DGL-Rückgangs auf unter 4,9 % zu senken<sup>79</sup>. Die Auswahl basiert auf die Reihenfolge des nachfolgenden Schemas:

- i. Antragsteller mit Greeningverpflichtungen, die Flächen ohne Genehmigung umgewandelt haben<sup>80</sup>.  
  
Diese Fallgruppe muss alle solche Flächen als DGL wiederansäen und mindestens fünf Jahre als DGL nutzen.
  - ii. Antragsteller mit Greeningverpflichtungen, die Flächen mit Genehmigung, aber ohne Bereitstellung von Ersatz-DGL umgewandelt haben und nicht den Sonderfällen „öffentliches Interesse“ und „unzumutbare Härte“ (siehe 4.2.3.1.2 Buchstabe a) bzw. b) zuzurechnen sind<sup>81</sup>.  
  
Diese Fallgruppe muss einen von der für den SAM zuständigen Zweigstelle des TLLLR festgelegten Anteil solcher Flächen als DGL wiederansäen und mindestens fünf Jahre als DGL nutzen.
- d) Wenn nach einer Überschreitung des Schwellenwertes 5 % für die Abnahme des Anteil an DGL und einer nachfolgend veranlassten Wiederansaat nach Buchstabe c)

---

<sup>77</sup> § 16 Abs. 5 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz in Verbindung mit § 21a Nummer 1 bis 3 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>78</sup> § 24a Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>79</sup> § 24b Abs. 2 Satz 1 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>80</sup> Artikel 44 Abs. 2 UAbs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014

<sup>81</sup> § 24b Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 und UAbs. 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

dieser Aufzählung die Abnahme des DGL-Anteils unter 4,9 %, aber über 4,5 % beträgt, so kann die für den SAM zuständige Zweigstelle des TLLLR die Umwandlung von sonstigem DGL (vor 2015 entstandenes und neues DGL, das nach dem Jahr 2014 entstanden ist) eine Umwandlung nur im Tausch mit Ersatzland im Verhältnis 1:1 genehmigen<sup>82</sup>. Dazu erfolgt eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

- e) Wenn nach einer Überschreitung des Schwellenwertes 5 % für die Abnahme des Anteils an DGL und einer nachfolgend veranlassten Wiederansaat nach Buchstabe c) dieser Aufzählung die Abnahme des DGL-Anteils unter 4,5 % beträgt, so kann die für den SAM zuständige Zweigstelle des TLLLR die Umwandlung von sonstigem DGL nach den ursprünglichen Regeln genehmigen, die gemäß 4.2.3.1.1 und 4.2.3.1.2 gegolten haben. Dazu erfolgt eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger<sup>83</sup>.

Bekanntmachungen nach den Buchstaben a), b) und d) dieser Aufzählung behalten so lange auch für nachfolgende Jahre ihre Gültigkeit, bis sie im Bundesanzeiger aufgehoben wurden<sup>84</sup>.

#### 4.2.3.3 Wiederansaatverpflichtung bei DGL-Rückgang um > 5 %

Antragsteller mit Greeningverpflichtungen, die DGL-Flächen ohne Genehmigung umgewandelt haben, werden schriftlich mit Bescheid der für den SAM zuständigen Zweigstelle des TLLLR zur Wiederansaat der nicht genehmigten aber umgewandelten Fläche verpflichtet<sup>85</sup>. Der Bescheid benennt die Flächen nach Lage und Größe in Hektar mit mindestens zwei Dezimalstellen, die wieder anzusäen sind.

Antragsteller mit Greeningverpflichtungen, die Flächen mit Genehmigung aber ohne Bereitstellung von Ersatz-DGL in den letzten zwei Jahren umgewandelt haben, werden schriftlich mit Bescheid zur Wiederansaat verpflichtet. Zu diesem Zweck teilt die Zweigstelle folgendes mit:

- die Pflicht zur Wiederansaat,
- die Lage und die Größe in Hektar mit mindestens zwei Dezimalstellen, die der Ermittlung der wiederanzusäenden Fläche zugrunde liegen,
- den Prozentwert für die Rückumwandlung und
- die Fläche in Hektar mit mindestens vier Dezimalstellen<sup>86</sup>.

Die wieder angesäten Flächen sind mindestens fünf Jahre ununterbrochen als DGL zu nutzen und im SAM nachzuweisen<sup>87</sup>.

Verfügt der Betriebsinhaber nicht mehr über die Flächen mit festgestellter Wiederansaatverpflichtung oder wird der Betriebsinhaber bis zum Termin zur Erbringung der Wiederansaatverpflichtung nicht mehr über die Flächen mit festgestellter Wiederansaatverpflichtung verfügen, so teilt der Betriebsinhaber dies binnen 14 Tagen der für

<sup>82</sup> § 24 Abs. 1 Ziffer 1 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>83</sup> § 24 Abs. 1 Ziffer 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>84</sup> § 24e Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>85</sup> Artikel 44 Abs. 2 UAbs. 4 der VO (EU) Nr. 639/2014 in Verbindung mit § 24c Absatz 1 und 2 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>86</sup> Artikel 44 Abs. 2 UAbs. 2 der VO (EU) Nr. 639/2014 in Verbindung mit § 24c Abs. 3 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>87</sup> Artikel 44 Abs. 3 UAbs. 5 der VO (EU) Nr. 639/2014

den SAM zuständigen Zweigstelle des TLLLR mit. Diese Frist beginnt an dem Tag, an dem der Betriebsinhaber über den zu meldenden Sachverhalt Kenntnis erhält. In der Meldung des Betriebsinhabers ist folgendes anzugeben:

- Fläche nach Lage und Größe
- Tag, ab dem der Betriebsinhaber nicht mehr über die Fläche verfügt
- Nachfolgender Bewirtschafter mit Name und Anschrift, soweit bekannt auch die Betriebsnummer oder wenn der nachfolgende Bewirtschafter nicht oder nicht mit Name und Anschrift bekannt ist, den Eigentümer der Fläche mit Name und Anschrift<sup>88</sup>.

Mit der sachlich richtigen Mitteilung zum Bewirtschafterwechsel endet die Verpflichtung zur Rückumwandlung für die entsprechende Fläche beim angeschriebenen Betriebsinhaber.<sup>89</sup>

Der Betriebsinhaber hat 14 Tage nach dem Vollzug der Rückumwandlung dies der Zweigstelle des TLLLR zu melden. Im Falle der Anlage einer Ersatz-DGL-Fläche ist die Lage und Größe mitzuteilen<sup>90</sup>.

#### 4.2.3.4 Folgen des Nichtbeachtens eines Umwandlungs- oder Pflugverbotes ohne Genehmigung

Hat ein Betriebsinhaber DGL ohne Genehmigung umgewandelt, so hat er, neben der Kürzung wegen Verstoß und ab 2017 neben der Sanktion, die umgewandelte Fläche bis zum letzten Tag des Antragstermins für den SAM, in der Regel der 15.05. des folgenden Jahres in DGL rückumzuwandeln<sup>91</sup>. Das wieder hergestellte DGL gilt von Beginn an wieder als DGL<sup>92</sup>. Bei Missachtung des Pflugverbotes, weil z.B. eine Grünlanderneuerung ohne Genehmigung vorgenommen wurde, gilt der Verstoß nur für das Jahr des Pflügens. Das erneuerte Grünland nimmt rechtlich den Status von Ersatzland oder aDGL ein.

### 4.3 Ökologische Vorrangflächen

Die ÖVF als im Umweltinteresse genutzte Flächen dienen dazu, die biologische Vielfalt zu schützen und zu verbessern.

Landwirtschaftliche Betriebe müssen ab dem 1. Januar 2015 grundsätzlich 5 % ihrer angemeldeten Ackerflächen als ÖVF bereitstellen.

---

<sup>88</sup> § 24 d Abs. 1 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>89</sup> § 24d Abs. 4 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>90</sup> § 24c Abs. 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>91</sup> § 22 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>92</sup> Artikel 44 Abs. 3 Unterabsatz 5 Verordnung (EU) Nr. 639/2014

### 4.3.1 Maßgebliches Ackerland für die Feststellung, ob der Betrieb der Verpflichtung zur Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen unterliegt

Maßgeblich ist das AL des Betriebsinhabers einschließlich der CC-relevanten LE und der kleinen Feldraine bis zu zwei Metern Gesamtbreite, die zum AL gehören (siehe 3.2.1)<sup>93</sup>. Im Jahr 2015 haben die Betriebsinhaber deshalb dauerhaft erklärt, welche am Rande liegenden LE oder Teilflächen davon zur Betriebsfläche gehören und zum AL zählen. Das gleiche gilt für nach 2015 zur Betriebsfläche neu hinzugekommene LE. Die Summe aus AL und diesen LE muss zur Prüfung herangezogen werden. Um festzustellen, ob der Betrieb ÖVF in Höhe von 5 % bereitstellen muss oder nicht, sind die Grenzen in Punkt 4.3.2 maßgeblich<sup>94</sup>.

Beispiel:

Betrieb hat nur AL

Nettofläche AL im Betrieb: 14,9500 ha

LE im Betrieb, das zum AL gehört (z.B. Hecke) 0,2000 ha

Fläche AL (Brutto) 15,1500 ha

Die 15,1500 ha sind bei der weiteren Prüfung maßgeblich.

### 4.3.2 Befreiung von der Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen

Von der Verpflichtung zur Bereitstellung von ÖVF sind neben den Betriebsinhabern nach Punkt 3.1. dieses Merkblattes, die keinen Greeningverpflichtungen unterliegen, befreit:

- a) Betriebe mit AL bis zu maximal 15,0000 ha<sup>95</sup>
- b) Betriebsinhaber, die mehr als 75 % des AL für die Erzeugung von GoG nutzen oder stillgelegt haben oder für den Anbau von Leguminosen sowie für Kombinationen davon nutzen<sup>96</sup>
- c) Betriebsinhaber, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen LF DGL ist oder als AL für die Erzeugung von GoG genutzt wird<sup>97</sup>.

<sup>93</sup> Artikel 9 Abs. 1 und 2 Verordnung (EU) Nr. 640/2014

<sup>94</sup> Artikel 46 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

<sup>95</sup> Artikel 46 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

<sup>96</sup> Artikel 46 Abs. 4 Buchst. a) Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

<sup>97</sup> Artikel 46 Abs. 4 Buchst. b) Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

### Beispiele

Fläche Brutto	Betrieb 1	Betrieb 2
<b>Produktionsprofil</b>	15,0000 ha AL	60,0000 ha Feldgras 15,0000 ha Luzerne 24,5000 ha Sommergerste
<b>ÖVF zu erbringen</b>	<u>Ausnahme</u> von der Bereitstellung von ÖVF, weil maximal 15,0000 ha	<u>Ausnahme</u> von der Bereitstellung von ÖVF, weil > 75 % AL für Gras, Stilllegung, Leguminosen oder Kombinationen davon genutzt wird  [(60 + 15)/99,5 = 75,4 %]

#### 4.3.3 Betriebe, die ökologische Vorrangflächen bereitstellen müssen

Betriebe, bei denen die Grenzen 15,0000 ha nach 4.3.2 Buchstabe a) für das AL brutto mit den dazugehörigen LE gemäß der Definition in 3.2.1 während der Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung überschritten wird und bei denen keine Ausnahme nach Buchstabe b) bzw. c) zutrifft, müssen ÖVF bereitstellen<sup>98</sup>.

Diese Flächen müssen im FNN einem eindeutigen Typ nach 4.3.5 zugeordnet und als solche beantragt werden.

#### 4.3.4 Basisfläche für die Berechnung der bereitzustellenden ökologischen Vorrangflächen

Basisfläche für die Berechnung der ÖVF ist das AL brutto mit LE (siehe 3.2.1) zuzüglich der für die ÖVF im Betrieb vorhandenen Typen, die nicht zum AL zählen, wie

- Feldränder/Pufferstreifen als Grünland sowie für ÖVF im SAM erklärte Ufervegetation (Nr. 13),
- Kurzumtriebsplantagen (Nr. 16),
- Aufforstungsflächen (Nr. 19)<sup>99</sup>,
- Miscanthus (Nr. 20) und
- Durchwachsene Silphie (Nr. 21).

Feldränder/Pufferstreifen als Grünland, Kurzumtriebsplantagen, Aufforstungsflächen sowie Flächen mit Miscanthus und Durchwachsene Silphie werden bei der Berechnung des notwendigen Flächenanteils immer berücksichtigt und sind im FNN anzugeben.

<sup>98</sup> Artikel 46 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

<sup>99</sup> Artikel 46 Abs. 1 Unterabsatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 640/2014

Beispiel:

Betrieb mit 14,9000 ha AL und 0,1500 ha LE, die zum AL gehören

Darüber hinaus gehören folgende Flächen zum Betrieb:

- 0,1000 ha Grünland als Feldrand/Pufferstreifen
- 0,3000 ha Kurzumtriebsplantagen
- 0,3000 ha Aufforstungsfläche, die nach 2008 auf für die Betriebsprämienregelung beihilfefähiger Fläche aufgeforstet wurden

Die Basisfläche beträgt hier 15,7500 ha.

#### 4.3.5 Typen von ökologischen Vorrangflächen in Deutschland

Nach § 18 Abs. 1 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz und Abschnitt 3 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung kommen die in der unten stehenden Tabelle benannten ÖVF-Typen zur Anwendung. Die Gewichtungsfaktoren aus Anhang X der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, der zuletzt mit der so genannten Omnibus-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/2393) geändert worden ist, werden in Deutschland angewandt. Die Umrechnungsfaktoren in pauschale Flächenwerte werden nur für Terrassen und Einzelbäume angewandt<sup>100</sup>.

---

<sup>100</sup> § 33 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

**Tabelle 1: mögliche ÖVF in Deutschland** (Nummerierung aus 2015 beibehalten, nur 2018 ergänzt)

Nr.	Typen der ÖVF	Gewicht- ungsfaktor	Umrech- nungsfaktor	ha ÖVF je ha Typ bzw. je lfd. m bzw. Element
1	Brache	1,0		1,0000
	CC-relevante LE			
2	Hecken	2,0		2,0000
3	Baumreihen	2,0		2,0000
4	Feldgehölze	1,5		1,5000
5	Feuchtgebiete	1,0		1,0000
6	Einzelbäume je Stück	1,5	20 m <sup>2</sup>	0,0030
7	Feldraine	1,5		1,5000
8	Trocken- und Natursteinmauern	1,0		1,0000
9	Lesesteinwälle	1,0		1,0000
10	Fels- und Steinriegel	1,0		1,0000
11	Terrassen je Laufmeter	1,0	2 m <sup>2</sup>	0,0002
13	Feldränder und Pufferstreifen mit und ohne Ufervegetation	1,5		1,5000
15	Streifen beihilfefähiger Fläche am Waldrand ohne Produktion	1,5		1,5000
16	Kurzumtriebsplantagen ohne Pflanzenschutz und ohne minerali- sche Düngung	0,5		0,5000
17	a) Untersaaten mit kleinkörnigen Leguminosen oder Gras b) Zwischenfrüchte mit mindes- tens zwei Arten als Gemenge	0,3		0,3000
18	Stickstoffbindende Kulturen	1,0		1,0000
19	Aufforstungsflächen	1,0		1,0000
20	Miscanthus	0,7		0,7000
21	Durchwachsene Silphie	0,7		0,7000
22	Brachen mit Honigpflanzen einjäh- rig	1,5		1,5000
23	Brachen mit Honigpflanzen mehr- jährig	1,5		1,5000

Die Landschaftselemente müssen dem Betrieb zur Verfügung stehen<sup>101</sup>.

### Allgemeines und für alle ökologischen Vorrangflächen zu beachten!

Eine ÖVF kann nur einmal je Antragsjahr als solche mit dem SAM angemeldet werden<sup>102</sup>. Die Verpflichtungen nach CC sind zur besseren Einordnung auch in diesem Merkblatt benannt und doppelten sich mit der Broschüre „Cross Compliance Verpflichtungen 2019“. Es ist zwischen den für das Greening relevanten Beihilfenvoraussetzungen und den CC-Verpflichtungen zu unterscheiden. Verstöße gegen relevante Greeningbestimmungen reduzieren die ÖVF. Verstöße gegen die CC-Verpflichtungen führen nach CC immer zu Kürzungen für den Gesamtbetrieb.

#### 1. Beispiele zu ÖVF-Verstößen:

- a) Ein Betriebsinhaber meldet eine Fläche als Brache nach Nr. 1 der Tabelle 1 an und unterlässt die Mindestbewirtschaftung. Die unterlassene Mindestbewirtschaftung ist ein Beihilfekriterium, das zur Aberkennung der Fläche für Basisprämie und für die Bereitstellung von ÖVF führt.
- b) Ein Betriebsinhaber meldet eine Fläche als Brache nach Nr. 1 an und begründet die Fläche mit Getreide. Auf einer Brache darf jedoch keine landwirtschaftliche bzw. potentiell landwirtschaftliche Nutzung stattfinden, dagegen wurde hier verstoßen.
- c) Ein Betriebsinhaber meldet eine Fläche als Brache nach Nr. 1 an und beginnt am 16. Juli die vorbereitenden Arbeiten zur Aussaat von Winterraps für die Ernte im Folgejahr. Hier liegt ein Greening-Verstoß vor, weil vor dem 1. August z.B. mit der Bodenbearbeitung begonnen wurde.

#### 2. Beispiel zu einem CC-Verstoß:

- d) Ein Betriebsinhaber meldet eine Fläche als Brache nach Nr. 1 an und begründet die Fläche am 30. April mit Gras. Eine KULAP-Verpflichtung besteht nicht. Hier liegt ein CC-Verstoß vor, weil gegen die Bewirtschaftungsruhe verstoßen wurde.

### Zu den einzelnen ökologischen Vorrangflächen:

#### Nr. 1: Brache

Auf Brachen ist der Einsatz von PSM verboten<sup>103</sup>. Auf einer brachliegenden Fläche, die von einem Betriebsinhaber im Antrag auf Direktzahlungen als ÖVF ausgewiesen wird, darf während des Jahres, für das dieser Antrag gestellt wird, keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden. Keine landwirtschaftliche Erzeugung schließt das Verbot der Mahd mit landwirtschaftlicher Nutzung für Futterzwecke oder für die Biogaserzeugung

<sup>101</sup> Art. 45 Abs. 4 Verordnung (EU) Nr. 639/2014

<sup>102</sup> Artikel 45 Abs. 11 Verordnung (EU) Nr. 639/2014

<sup>103</sup> Art. 45 Abs. 10b der Verordnung (EU) Nr. 639/2014

und die Beweidung ein<sup>104</sup>. Es sind solche Tätigkeiten wie der Anbau zu Erntezwecken nach Artikel 4 Abs. 1 Buchst. c lit. i der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 untersagt. Die Vorbereitung der Aussaat für eine Kultur vor dem 1. August des Antragsjahres wird in diesem Kontext bereits als Erzeugung angesehen. Hiervon abweichende Vorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes oder des Wasserhaushaltes bleiben unberührt.

Abweichend von Absatz 1 können nur die für den SAM zuständigen Zweigstellen des TLLLR für als Brache ausgewiesene Flächen ab dem 1. Juli des jeweiligen Jahres allgemein oder im Einzelfall zulassen, dass in Gebieten, in denen auf Grund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere ungünstiger Witterungsereignisse, nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht oder stehen wird, der Aufwuchs durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt wird<sup>105</sup>.

Abweichend von der Regelung zum Entstehen von neuem DGL nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gilt, dass Flächen, die mehr als fünf Jahre als ÖVF brachliegen, Ackerland bleiben<sup>106</sup>.

Abweichend von Absatz 1 darf ab dem 1. August des Antragsjahres eine Aussaat oder Pflanzung vorbereitet und durchgeführt werden, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zu einer Ernte führt. Nachfolgend müssen überwinterte Hauptkulturen angebaut werden.

Beispiel:

Brache vom 01.01. bis 31.07. des Jahres und danach

- a) Aussaat von Wintergerste zur Ernte im Folgejahr – erlaubt
- b) Aussaat von Markstammkohl für Futterzwecke im Antragsjahr – verboten

Abweichend vom Verbot einer landwirtschaftlichen Erzeugung darf ab dem 1. August der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden<sup>107</sup>.

Auf der Brache muss eine landwirtschaftliche Tätigkeit bis spätestens 15. November des Jahres erfolgt sein. Eine landwirtschaftliche Tätigkeit liegt auf einer LF auch vor, wenn die Fläche nicht im gleichen Jahr für eine Bestellung vorbereitet wird oder eine Bestellung erfolgt und der Betriebsinhaber einmal während des Jahres

1. den Aufwuchs mäht und das Mähgut abfährt oder,
2. den Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt.

Soweit Abweichungen von der jährlichen Pflege aus naturschutzfachlichen oder umweltschutzfachlichen Gründen gerechtfertigt sind, so kann auf Antrag die für den SAM zuständige Zweigstelle des TLLLR genehmigen, dass die Pflege alle zwei Jahre durchgeführt wird.

<sup>104</sup> Artikel 45 Abs. 10 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014

<sup>105</sup> § 25 Abs. 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>106</sup> Artikel 45 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 639/2014

<sup>107</sup> § 25 Abs. 1 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

Abweichend davon liegt auch dann eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf einer LF vor, wenn der Betriebsinhaber

- für diese Fläche den Verpflichtungen einer Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahme der Länder (z.B. KULAP 2014 – V412 oder V422 oder V423 oder V425) unterliegt,
- gewährleistet, dass die Fläche in einem für die Beweidung und den Anbau geeigneten Zustand erhalten bleibt und
- die Voraussetzungen dieser Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahme einhält<sup>108</sup>.

Auf AL, das als ÖVF (hier Brache) ausgewiesen wird, ist eine Selbstbegrünung zuzulassen oder durch eine gezielte Ansaat eine Begrünung durchzuführen<sup>109</sup>. Zur Begrünung dürfen keine üblichen Marktfrüchte oder Dauerkulturen verwendet werden. Es werden hier Saatgutmischungen empfohlen, die aus den zugelassenen Arten für Zwischenfrüchte oder für Blühstreifen beim KULAP bestehen. Die Flächen dürfen nicht mit Arten begrünt werden, die auf eine Erzeugung abzielen<sup>110</sup>.

In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf den Flächen verboten<sup>111</sup>. Das bedeutet auch, dass bis zum Beginn der Bewirtschaftungsruhe, sofern vorgesehen, die aktive Begrünung abgeschlossen sein muss.

Ein Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat ist zu Pflegezwecken (Erneuerung der Begrünung) oder zur Erfüllung von KULAP-Verpflichtungen außerhalb dieses Zeitraumes zulässig. Abweichend ist ein Umbruch auch dann noch nach dem 1. April zulässig, wenn der Betriebsinhaber einer Verpflichtung zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühflächen im Rahmen von KULAP unterliegt und dieser Verpflichtung durch Neuanfaat nachkommen muss<sup>112</sup>.

Sofern u. a. aus Gründen des Naturschutzes Ausnahmen von den CC-Verpflichtungen wie beispielsweise zu der Bewirtschaftungsruhe vom 1. April bis 30. Juni notwendig sind, so kann die für den SAM zuständige Zweigstelle des TLLLR im Einvernehmen mit den unteren Naturschutzbehörden Ausnahmen genehmigen<sup>113</sup>.

---

<sup>108</sup> § 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>109</sup> § 5 Abs. 1 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

<sup>110</sup> Art. 45 Abs. 10a der VO (EU) Nr. 639/2014 in Verb. mit. § 5 Abs. 1 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

<sup>111</sup> § 5 Abs. 5 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

<sup>112</sup> § 5 Abs. 1 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

<sup>113</sup> § 2 Abs. 2 Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz

Die Anmeldung von Brache als ÖVF zur Vermeidung von neuem DGL wird als Umgehungstatbestand angesehen, wenn der Anteil Brache wesentlich den Umfang an bereitzustellender ÖVF überschreitet. Das ist der Fall, wenn der notwendige Umfang der als ÖVF bereitzustellenden Fläche um mehr als das Doppelte überschritten wird<sup>114</sup>. Vom Umgehungstatbestand – Vermeidung von neuem DGL – nicht betroffen sind Flächen, die jährlich aktiv mit einer Wildblumenmischung begrünt werden. Im Übrigen wird auf Punkt 3.2.1 und 4.2 dieses Merkblattes verwiesen.

### **Nr. 2 bis 11: CC-relevante Landschaftselemente**

Die CC-relevanten LE müssen sich auf dem AL oder am Rand von AL befinden, zum AL gehören und im Besitz des Betriebsinhabers sein. Bei streifenförmigen LE, wie beispielsweise Hecken, ist nur der Teil dem AL zuzurechnen, der physisch eine landwirtschaftliche AL-Parzelle an der längsten Kante berührt. Dieser Teil des LE gehört zu den potentiellen ÖVF, die beantragt werden können.

Wir verweisen auf die Definitionen im Merkblatt „Beihilfefähigkeit von Flächen“ - in der jeweils geltenden Fassung.

Hinsichtlich der Pflege von Hecken und Bäumen gilt während der Brut- und Nistzeit der § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem darauf gestützten Landesrecht entsprechend<sup>115</sup>. Das bedeutet, dass ein Schnitt vom 1. März bis zum 30. September nicht erlaubt ist.

### **Nr. 13: Pufferstreifen und Feldränder** (vor 2018 die Nr. 12 und Nr. 13)

Pufferstreifen und Feldränder können alle Arten von Pufferstreifen und Feldränder sein, einschließlich der im Rahmen von GLÖZ 1 (Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen) bzw. GAB 1 (Nitratrichtlinie) oder GAB 10 (VO (EG) Nr. 1107/2009) gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 geforderten Pufferstreifen entlang von Wasserläufen oder der im Rahmen von GLÖZ 7 (Landschaftselemente) bzw. GAB 2 (Vogelschutzrichtlinie) oder GAB 3 (FFH-Richtlinie) gemäß demselben Anhang geschützten Feldränder. Die Pufferstreifen und Feldränder sind nicht auf diejenigen zu beschränken, die im Rahmen der in Unterabsatz 1 genannten Cross-Compliance-Regeln verlangt werden.

Die Mindestbreite von Pufferstreifen und Feldrändern darf nicht weniger als 1 m betragen. Entlang von Wasserläufen kann Ufervegetation in die Berechnung der im Umweltinteresse genutzten Fläche einbezogen werden. Die Ufervegetation kann auch alleine als ÖVF – Pufferstreifen angemeldet werden. Auf Pufferstreifen und Feldrändern darf keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden<sup>116</sup>.

Bei Pufferstreifen und Feldrändern, die nicht im Rahmen von GLÖZ 1, GLÖZ 7, GAB 1, GAB 2, GAB 3 oder GAB 10 gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ge-

---

<sup>114</sup> DGL-Leitfaden der Europäischen Kommission DS/EGDP/2015/02 rev 4 FINAL

<sup>115</sup> § 8 Abs. 3 Agrarzahlfungen-Verpflichtungenverordnung

<sup>116</sup> Artikel 45 Abs. 5 VO (EU) Nr. 639/2014

fordert oder geschützt sind, wird die als im Umweltinteresse genutzte Fläche bis zu einer maximalen Breite von 20 m berechnet<sup>117</sup>.

Auf einem Pufferstreifen oder Feldrand, der als ÖVF ausgewiesen wird, darf eine Beweidung oder Schnittnutzung stattfinden, sofern der Pufferstreifen oder Feldrand weiterhin von der angrenzenden LF unterschieden werden kann<sup>118</sup>.

Feldränder und Pufferstreifen können auch Grünland sein, sofern sie unmittelbar an AL angrenzen und die o. g. Bedingungen (mind. 1 m und max. 20 m anrechenbare Breite) eingehalten werden<sup>119</sup>. Am Feldrand/Pufferstreifen angrenzendes Grünland muss zum Feldrand/Pufferstreifen nicht nur durch die Bewirtschaftung unterscheidbar sein.

Zu schmale Flächenteile eines Pufferstreifens oder eines Feldrands werden bei Kontrollen als ÖVF aberkannt.

Pufferstreifen und Feldränder dürfen nicht mehr Fläche als die dazugehörige benachbarte Ackerkultur innerhalb der landwirtschaftlichen Parzelle einnehmen.

Aufgrund von CC-Vorgaben ist im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses und damit die Schnittnutzung verboten<sup>120</sup>. Die Beweidung ist dagegen ohne Einschränkung ganzjährig erlaubt.

Im Übrigen gelten hinsichtlich der Mindestbewirtschaftung, einer Begrünung, der Bewirtschaftungsruhe und der Neubestellung ab 1. August des Jahres die gleichen Bedingungen wie bei Brache (siehe Nr. 1)<sup>121</sup>.

Hinsichtlich des AL-Status wird auf die Ausführungen zu Streifen auf AL im Punkt 4.2 verwiesen.

Auf einem Pufferstreifen oder Feldrand dürfen keine PSM angewendet werden<sup>122</sup>.

### **Nr. 15: Streifen beihilfefähiger Fläche am Waldrand ohne Produktion**

Streifen von beihilfefähigen Hektarflächen an Waldrändern können im Antrag auf Direktzahlung als ÖVF ausgewiesen werden, wenn sie mindestens 1 m breit und maximal 20 m breit sind<sup>123</sup>. Solche Streifen befinden sich auf AL und grenzen unmittelbar an die Waldkante an. Die Waldkante ist im GIS als Linienelement ausgewiesen. Zu schmale Flächenteile werden bei den Kontrollen als ökologische Vorrangfläche aberkannt.

Auf einem Streifen beihilfefähiger Hektarflächen an Waldrändern, der als ÖVF ausgewiesen wird, darf keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden. Jedoch darf eine Be-

---

<sup>117</sup> Art. 45 Abs. 5 der VO (EU) Nr. 639/2014

<sup>118</sup> § 28 Abs. 2 Satz 1 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>119</sup> Artikel. 46 Abs. 2 Unterabsatz 1 Buchst. d Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

<sup>120</sup> § 5 Abs. 5 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

<sup>121</sup> § 28 Abs. 2 Satz 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung sowie § 5 Abs. 1, 3 und 5 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

<sup>122</sup> § 5 Abs. 2 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

<sup>123</sup> Artikel 45 Abs. 7 Satz 4 Verordnung (EU) Nr. 639/2014 in Verbindung mit § 29 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

weidung oder Schnittnutzung stattfinden, sofern der Streifen vom angrenzenden AL unterscheidbar bleibt<sup>124</sup>.

Beihilfefähige Streifen am Waldrand ohne Erzeugung dürfen nicht mehr Fläche als die dazugehörige benachbarte Ackerkultur innerhalb der landwirtschaftlichen Parzelle einnehmen.

Aufgrund von CC-Vorgaben ist im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses und damit die Schnittnutzung des Streifens beihilfefähiger Flächen am Waldrand verboten<sup>125</sup>.  
Die Beweidung ist dagegen ohne Einschränkung ganzjährig erlaubt.

Im Übrigen gelten hinsichtlich der Mindestbewirtschaftung, einer Begrünung, der Bewirtschaftungsruhe und der Neubestellung ab 1. August des Jahres die gleichen Bedingungen wie bei Brache (siehe Nr. 1)<sup>126</sup>.

Hinsichtlich des AL-Status wird auf die Ausführungen zu Streifen auf AL im Punkt 4.2 verwiesen.

Auf Streifen beihilfefähiger Flächen am Waldrand ohne Produktion ist der PSM-Einsatz verboten<sup>127</sup>.

### **Nr. 16: Kurzumtriebsplantagen**

Zulässige Arten für ÖVF mit Niederwald im Kurzumtrieb bei der Greeningzahlung sind die in Anlage 2, Spalte 6 und 7 genannten Arten.

Auf ÖVF mit Niederwald im Kurzumtrieb dürfen keine mineralischen Düngemittel und keine PSM verwendet werden<sup>128</sup>.

Aus Kontrollgründen ist im SAM neben den Baumarten das Jahr der Anlage der Kurzumtriebsplantage und das letzte Jahr der Ernte anzugeben<sup>129</sup>. Kurzumtriebsplantagen bestehen aus Bäumen mit Wiederaustrieb und unterliegen einem maximalen Erntezyklus von 20 Jahren. Anderenfalls handelt es sich um Wald nach dem Thüringer Waldgesetz.

### **Nr. 17: Untersaaten und Zwischenfrüchte als Gründecke**

Auf Flächen mit Gründecke dürfen im Antragsjahr nach Ernte der Vorkultur weder

- chemisch-synthetische PSM,

---

<sup>124</sup> § 29 Abs. 2 Satz 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>125</sup> § 5 Abs. 5 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

<sup>126</sup> § 29 Abs. 2 Satz 3 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und § 5 Abs. 1, 3 und 5 AgrarZahlVerpflV

<sup>127</sup> § 5 Abs. 2 AgrarZahlVerpflV

<sup>128</sup> § 30 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>129</sup> § 13a InVeKoS-Verordnung

- mineralische Düngemittel oder
- Klärschlamm

eingesetzt werden<sup>130</sup>.

Im Jahr der Antragstellung darf eine Fläche mit Zwischenfruchtanbau oder Untersaat als Gründecke, die als ÖVF ausgewiesen wird, nur durch Beweidung mit Schafen oder Ziegen genutzt werden<sup>131</sup>.

Da Untersaaten und Zwischenfrüchte zu verschiedenen ÖVF-Typen mit teils abweichenden Vorgaben zählen, sind sie unter 17a und 17b getrennt aufgeführt.

### **Nr. 17a: Untersaaten**

Die Flächen mit Gründecke können als ÖVF eine Untersaat mit Gras, mit einer kleinkörnigen Leguminose oder mit einem Gemenge von beidem sein<sup>132</sup>. Die Untersaat wird zusammen mit der Hauptnutzung/Deckfrucht ausgesät. Der Kulturartenkatalog für den FNN der Hauptnutzung enthält die Gattungen, die zusammen mit einer Untersaat als Gründecke beantragt werden können. Das sind die Getreidekulturen einschließlich Mais.

Auf Untersaaten gilt das Verbot des PSM-Einsatzes ab dem Zeitpunkt der Ernte der Hauptkultur im Antragsjahr für mindestens acht Wochen oder bis zur Aussaat der nächsten Hauptkultur<sup>133</sup>.

Im Falle der Einsaat einer Untersaat von Gras oder Leguminosen in die Hauptkultur ist diese von der Ernte der Hauptkultur bis zum Ablauf des 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche zu belassen bzw. mindestens bis zur Vorbereitung mit unmittelbar folgender Aussaat der nächsten Hauptkultur, wenn diese vor dem 15. Februar ausgesät wird<sup>134</sup>.

Im Folgejahr ist die Hauptnutzung der Untersaat als Ackerfutter erlaubt, wogegen im Ansaatjahr nur die Beweidung mit Schafen und Ziegen zulässig ist.

#### **Beispiel:**

- Hauptkultur mit Untersaat Gras, um dieses im Folgejahr als Ackerfuttergras in Hauptfruchtstellung zu nutzen; Untersaat ist eine ÖVF im Antragsjahr ungeachtet dessen, ob sie Hauptfrucht im Folgejahr wird.
- Hauptkultur mit Untersaat Gras und im Folgejahr wird nach dem 15. Februar eine Sommerung z.B. Hartweizen angebaut; Untersaat ist eine ÖVF.

<sup>130</sup> Art. 45 Abs. 10b VO (EU) Nr. 639/2014 in Verb. mit § 18 Abs. 3 Nummer 1 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz

<sup>131</sup> § 31 Abs. 3 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>132</sup> Artikel 45 Abs. 9 UAbs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014

<sup>133</sup> Art. 45 Abs. 10c der VO (EU) Nr. 639/2014

<sup>134</sup> Art. 5 Abs. 6 AgrarZahlVerpflV

Hinweis:

Bei der Zulässigkeit der Nutzung einer ÖVF-Ansaat im Folgejahr wird zwischen Untersaat und Zwischenfrüchten unterschieden.

**Nr. 17b: Zwischenfrüchte**

Zur Einsaat auf einer Fläche, die im Antrag auf Direktzahlung als ÖVF mit Zwischenfruchtanbau als Gründecke ausgewiesen wird, sind Zwischenfruchtmischungen zu verwenden, die aus den in Anlage 3 aufgeführten Arten bestehen. Keine Art darf in einer Zwischenfruchtmischung einen höheren Anteil als 60 % an den Samen der Mischung haben. Der Anteil von Gräsern insgesamt an den Samen der Zwischenfruchtmischung darf nicht über 60 % liegen<sup>135</sup>.

Im FNN für Zwischennutzung können neben der Angabe einer Zwischenfrucht auch die beteiligten Mischungspartner angegeben werden.

Es ist im Falle des Saatgutzukaufs die Einhaltung des maximal zulässigen Anteils mit den Saatgutetiketten zu belegen<sup>136</sup>. Im Falle der Verwendung von Eigensaatgut wird zum Nachweis der Einhaltung des maximal zulässigen Anteils eine Rückstellprobe gefordert, die bis zum 31.12. des auf die Antragstellung folgenden Jahres aufzubewahren ist<sup>137</sup>. Die Rückstellprobe muss repräsentativ sein. Maßgeblich bei einer Kontrolle sind aber die Partner der Saatgutmischung im Feldbestand.

Auf einer Fläche mit Zwischenfruchtanbau als Gründecke, die im Antrag auf Direktzahlung als ÖVF ausgewiesen wird, muss die Aussaart der Zwischenfruchtmischung bis zum 1. Oktober des Antragsjahres realisiert sein<sup>138</sup>. Auf Flächen mit Zwischenfrüchten ist der Einsatz von PSM verboten<sup>139</sup>.

Nicht zu den Flächen mit Gründecke gehören solche Winterkulturen, die in der Regel zu Futter- oder Weidezwecken im Herbst eingesät werden oder im Folgejahr eine Hauptfrucht darstellen<sup>140</sup>.

Im Falle der Anrechnung einer Zwischenfrucht als ÖVF wird in Thüringen nur die Zwischenfrucht im separaten FNN für Zwischennutzung (FNN\_ZN) explizit als ÖVF beantragt, während die Hauptkultur im originären FNN für die Hauptnutzung (FNN\_HN) ohne ÖVF gekennzeichnet wird. In anderen Ländern kann die Beantragungsmethode anders sein.

Als ÖVF bewilligungsfähig ist nur der geometrische Verschnitt zwischen Hauptfrucht im FNN Hauptnutzung und Zwischenfrucht im FNN Zwischennutzung.

---

<sup>135</sup> Artikel 45 Abs. 9 UAbs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) Nr. 639/2014 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Nummer 2 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz und § 31 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>136</sup> § 30 Abs. 4 InVeKoS-Verordnung

<sup>137</sup> § 30 Abs. 4 InVeKoS-Verordnung

<sup>138</sup> Artikel 45 Abs. 9 Satz 3 Verordnung (EU) Nr. 639/2014 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Nummer 3 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz und § 31 Abs. 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>139</sup> Art. 45 Abs. 10b der VO (EU) Nr. 639/2014

<sup>140</sup> Artikel 45 Abs. 9 UAbs. 2 Verordnung (EU) Nr. 639/2014

Zwischenfrüchte müssen als Begrünung mindestens bis zum Ablauf des 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf der Fläche belassen werden<sup>141</sup>. Erst danach ist eine Zerstörung des Aufwuchses durch eine Bearbeitung der Ackerkrume gestattet. Damit ist bis zum Ablauf des 15. Februar auch das Abtöten der Zwischenfrucht mittels Herbiziden untersagt. Das Beweiden und das Walzen, das Schlegeln oder Häckseln der Grasuntersaat oder von Zwischenfrüchten ist zur Vermeidung der Samenbildung zulässig. Das bedeutet, dass nicht in den Boden eingegriffen werden darf (siehe auch die aktuelle CC-Broschüre).

### **Nr. 18: Stickstoffbindende Pflanzen**

Auf einer Fläche mit stickstoffbindenden Pflanzen, die im Antrag auf Direktzahlung als ÖVF ausgewiesen wird, dürfen die in Anlage 4 aufgeführten Arten angebaut werden<sup>142</sup>. Das schließt Gemenge mit Nichtleguminosen ein<sup>143</sup>.

Gemenge, die Arten aus Anlage 4 enthalten und als „stickstoffbindende Pflanzenarten“ für ökologische Vorrangflächen beantragt werden, können Nichtleguminosen als Partner von klein- oder großkörnigen Leguminosen enthalten, sofern die „stickstoffbindenden Pflanzenarten“ vorherrschen. Kontrollkriterium ist der im Einzelfall erreichte Deckungsgrad. Im Falle von kleinkörnigen Leguminosen muss der Deckungsgrad ab dem 1. Hauptnutzungsjahr unmittelbar vor dem jeweils 1. Schnittzeitpunkt im Jahr mindestens 50 Prozent einnehmen. Bei großkörnigen Leguminosen muss der Deckungsgrad im Antragsjahr unmittelbar vor dem Zeitpunkt einer Grünernte (Mitte/Ende Juni) mindestens 50 Prozent einnehmen, egal ob diese Mischung tatsächlich einer Grünernte unterliegt oder später gedroschen wird.

#### Hinweis:

Unter normalen Anbauverhältnissen ist dies in der Regel mit den von dem Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR; ehemals der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL)) jährlich für KULAP empfohlenen Mischungen (Merkblatt Thüringer Qualitäts-Saatgutmischungen für den Ackerfutterbau) gewährleistet.

Hier ist zusätzlich noch die Wechselwirkung zur Anbaudiversifizierung zu beachten. Bei der Anbaudiversifizierung werden Saatgutmischungen als eine einzige Mischkultur nach Punkt 4.1.1 lit. iii angesehen.

Da zu den stickstoffbindenden Pflanzen auch mehrjährige Kulturen wie z.B. Luzerne (*Medicago sativa*) gehören, können solche Arten mehrere Jahre ohne Umbruch als ÖVF angemeldet werden. Eine unter üblichen Anbaumethoden stattfindende zunehmende Vergrasung ist unschädlich. Ein Luzernebestand, der mit zunehmenden Anbaujahren einen nicht unwesentlichen Grasanteil aber unterhalb des Dominanzbestandes (< 50 %) aufweist, wird im Kontrollfall den GoG-Kulturen (siehe 3.2.1) zugerechnet, welches in das DGL hinüberwachsen kann.

Der Einsatz von PSM ist auf solchen Flächen im Antragsjahr (1. Januar bis Beendigung des Anbaus) verboten. Das umfasst auch das Verbot der Saatgutbeizung<sup>144</sup>. Es ist auch

---

<sup>141</sup> § 5 Abs. 6 AgrarZahlVerpflV

<sup>142</sup> § 32 Abs. 1 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>143</sup> Art. 45 Abs. 10 der VO (EU) Nr. 369/2014 in Verb. mit § 32 Abs. 1 DirektZahlDurchfV

nicht gestattet, den Anbau mit einer Herbizidbehandlung zu beenden<sup>145</sup>. Eine Herbizidbehandlung würde anderenfalls zur Aberkennung als ÖVF führen.

Die Saatgutrechnungen, amtlichen Saatgutetiketten bzw. Rückstellproben von selbst erzeugtem Saatgut sind für Kontrollzwecke aufzubewahren<sup>146</sup>.

Eine Fläche mit stickstoffbindenden Pflanzen wird nur dann als ÖVF gezählt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Bei großkörnigen Leguminosen (Sojabohnen, alle Arten der Gattung Linsen, weiße, blaue oder gelbe Lupine, Gartenbohne, Erbsen, Ackerbohne) müssen diese mindestens im Zeitraum vom 15. Mai bis 15. August im Feld stehen. Der Anbau darf nicht in dieser Zeit beendet werden
  - o durch eine Ernte,
  - o ein Abmähen/Schlegeln/Beweiden oder
  - o durch eine Bodenbearbeitung.

Eine Ausnahme ist nur gegeben, wenn die Erntereife der Früchte oder Körner eintritt und die Ernte vom Betriebsinhaber mindestens drei Tage vorher bei der für seinen SAM zuständigen Zweigstelle des TLLLR angezeigt wird<sup>147</sup>. Die Beendigung des Anbaus mit einem Herbizid ist bereits wegen des allgemeinen Verbotes von PSM untersagt.

- Beim Anbau von feinkörnigen Leguminosen, die zu den Grünfütterpflanzen zählen, wie beispielsweise Luzerne oder Rotklee, müssen sich diese vom 15. Mai bis zum 31. August auf der Fläche befinden und der Anbau darf nicht in dieser Zeit beendet werden durch z.B. eine mechanische Bodenbearbeitung (Grubbern, Scheiben, Pflügen)<sup>148</sup>. Die Beendigung des Anbaus mit einem Herbizid ist bereits wegen des allgemeinen Verbotes von PSM untersagt.
- Nach Beendigung des Anbaus (Umbruch) der stickstoffbindenden Pflanzen muss im Antragsjahr eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht angebaut werden<sup>149</sup>.

Winterkulturen sind alle überwinterten Hauptnutzungen wie z.B. alle Wintergetreidearten, Winterraps/-rüben und winterharte Ackerfüttergräser.

Winterzwischenfrüchte sind überwinterte Arten wie z.B. Grünschnittroggen, Winterraps/-rüben und die winterharten Ackerfüttergräser wie z.B. Welsches Weidelgras, ausdauerndes Weidelgras, Knautgras, Schweidel und Bastardweidelgras.

Winterkulturen oder Winterzwischenfrüchte müssen einschließlich bis zum 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf der Fläche belassen werden<sup>150</sup>.

<sup>144</sup> Art. 45 Abs. 10b der VO (EU) Nr. 639/2014

<sup>145</sup> § 32 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 3 DirektZahlDurchfV

<sup>146</sup> § 30 Abs. 4 InVeKoSV

<sup>147</sup> § 32 Absatz 2 DirektZahlDurchfV

<sup>148</sup> § 32 Absatz 3 DirektZahlDurchfV

<sup>149</sup> § 18 Abs. 4 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz

Da die Einsaat einer Winterkultur oder einer Winterzwischenfrucht nach Beendigung des Anbaus eine essentielle Voraussetzung für die Anerkennung als ÖVF ist, wird auf zusätzliche Angaben in einem FNN für Zwischennutzung verzichtet. Im Falle einer Winterkontrolle durch die Zweigstelle des TLLLR wird geprüft, inwieweit die Flächengleichheit von angemeldeten stickstoffbindenden Pflanzen und Winterkulturen bzw. Winterzwischenfrüchten besteht. Nach Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanzen nicht mit Winterkulturen oder Winterzwischenfrüchten bestellte Flächen werden als ÖVF aberkannt.

**Beispiel:**

Als ÖVF werden Erbsen angebaut. Nach Aberntung der Erbsen erfolgt der Anbau von Grünroggen als Winterzwischenfrucht.

Im Falle der Anrechnung einer Fläche mit stickstoffbindenden Pflanzen als ÖVF wird nur die Hauptkultur im FNN Hauptnutzung explizit als ÖVF beantragt. Der Anbau einer Folgefrucht wird implizit mit dem Antrag erklärt. Zusätzliche Angaben im FNN Zwischennutzung sind nicht erforderlich. Eine Winterkontrolle greift auf die Flächenangaben der Hauptnutzung zurück.

### **Nr. 19: Aufforstungsflächen**

Aufforstungsflächen, die für die Erbringung von ÖVF herangezogen werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Es ist eine beihilfefähige Hektarfläche im Sinne der Basisprämienregelung, weil

- im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlung im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß Titel III bzw. IVA der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 bestand,
- die Fläche durch den Betriebsinhaber gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder gemäß einer nationalen Regelung aufgeforstet wurde,
- die Bedingungen, unter denen aufgeforstet wurde, mit den Bedingungen des Artikels 43 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 im Einklang stehen und
- die Laufzeit der einschlägigen Verpflichtungen noch nicht abgeschlossen ist<sup>151</sup>.

<sup>150</sup> § 5 Abs. 6 Agrarzahllungen-Verpflichtungsverordnung

<sup>151</sup> Artikel 46 Abs. 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 Buchst. b) lit. ii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Beispiel:

1. Eine LF, die im Jahr 2008 als Acker- oder Grünland bewirtschaftet wurde und eine ermittelte Fläche im SAM war, ist im Jahr 2010 aufgeforstet worden.
2. Im Jahr 2003 wurde vom Betriebsinhaber „historisches Ackerland“ aufgeforstet und anstelle der Einkommensverlustprämie die Aufforstungsfläche für die Erbringung der konjunkturellen Stilllegung und im Jahr 2008 zur Aktivierung von Stilllegungszahlungsansprüchen genutzt. Die Aufforstungsfläche gehört zur ermittelten Fläche im Betriebsprämienbescheid 2008.

Diese Aufforstungen können ÖVF sein.

### **Nr. 20 Chinaschilf/Miscanthus**

Miscanthus wird als nachwachsender Rohstoff zur energetischen Nutzung angebaut und zählt zu den Dauerkulturen. Ab dem Jahr 2019 ist die Verwendung von PSM und mineralische Düngemitteln verboten, wenn die Flächen als ÖVF angemeldet werden sollen<sup>152</sup>. Das PSM-Verbot gilt nicht im Anlagejahr der Kultur. Im FNN\_HN des SAM ist anzugeben, falls die Kultur im Antragsjahr angelegt wurde<sup>153</sup>.

Beispiel:

Miscanthus wurde im Herbst 2018 etabliert. Im Jahr 2019 wird diese Miscanthus-Kultur das erste Mal als ÖVF deklariert. Hier gilt das PSM-Verbot im Jahr 2019.

Miscanthus wurde im Frühjahr 2019 etabliert. Im Jahr 2019 wird diese Miscanthus-Kultur das erste Mal als ÖVF deklariert. Hier gilt das PSM-Verbot im Jahr 2019 nicht.

### **Nr. 21 Durchwachsene Silphie**

Die durchwachsene Silphie wird als nachwachsender Rohstoff zur energetischen Nutzung angebaut und zählt zu den Dauerkulturen. Ab dem Jahr 2019 ist die Verwendung von PSM und mineralische Düngemitteln verboten, wenn die Flächen als ÖVF angemeldet werden sollen<sup>154</sup>. Das PSM-Verbot gilt nicht im Anlagejahr der Kultur. Im FNN\_HN des SAM ist anzugeben, falls die Kultur im Antragsjahr angelegt wurde<sup>155</sup>.

---

<sup>152</sup> Anhang X der VO (EG) Nr. 1307/2013

<sup>153</sup> Art. 45 Abs. 8a der VO (EU) Nr. 639/2014 in Verb. mit § 32b DirektZahlDurchfV und § 11Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 InVeKoSV

<sup>154</sup> Anhang X der VO (EU) 1307/2013

<sup>155</sup> Art. 45 Abs. 8a der VO (EU) Nr. 639/2014 in Verb. mit § 32b DirektZahlDurchfV und § 11Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 InVeKoSV

**Beispiel:**

Durchwachsene Silphie wurde im Herbst 2018 etabliert. Im Jahr 2019 wird diese Kultur das erste Mal als ÖVF deklariert. Hier gilt das PSM-Verbot im Jahr 2019.

Durchwachsene Silphie wurde im Frühjahr 2019 etabliert. Im Jahr 2019 wird diese Kultur das erste Mal als ÖVF deklariert. Hier gilt das PSM-Verbot im Jahr 2019 nicht.

### **Nr. 22 Brachen mit Honigpflanzen (Pollen und Nektar spendende Pflanzen) einjährig**

Es handelt sich hier um eine ökologisch besonders wertvolle Form der Brache (Einschränkungen gemäß Nr. 1 – Brache - wie Verbot von PSM und keine Erzeugung)<sup>156</sup>. Das Verbot des PSM-Einsatzes schließt auch ein, dass somit das Saatgut nicht gebeizt worden sein darf.

Der Brachezeitraum umfasst das Kalenderjahr. Abweichend darf ab dem 1. Oktober des Jahres

- eine Aussaat oder Pflanzung vorbereitet und durchgeführt werden, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zu einer Ernte führt, oder
- eine Beweidung des Aufwuchses mit Schafen und Ziegen erfolgen.

Der erste Anstrich bedeutet, dass überwinterte Hauptkulturen angebaut werden müssen.

Brachen mit Honigpflanzen werden nur berücksichtigt, wenn sich auf der Fläche ein Pflanzenbestand an pollen- und nektarreichen Arten befindet, der durch Aussaat einer Saatgutmischung etabliert worden ist. Die Aussaat im Antragsjahr muss bis zum 31. Mai erfolgt sein<sup>157</sup>.

Ab dem Jahr 2019 muss für die Etablierung des einjährigen Pflanzenbestandes eine Saatgutmischung verwendet werden, die mindestens zehn Arten aus Anlage 5 der Gruppe A enthält. Die Mischungen können mit Arten der Gruppe B ergänzt sein. Andere Arten als in Anlage 5 dürfen die Saatgutmischungen nicht enthalten. Es wird auf die TLL-Empfehlung Saatgutmischungen „Für Honigpflanzen genutztes brachliegendes Land“, Ausgabe April 2018 verwiesen, die auf der TMIL-Seite unter Landwirtschaft/Agrarförderung/ flächenbezogene Fördermaßnahmen veröffentlicht ist. Die amtlichen Saatgutetiketten, Saatgutrechnungen und bei selbst erzeugtem Saatgut Rückstellproben sind zu Kontrollzwecken aufzubewahren<sup>158</sup>.

Die auszuübende Mindesttätigkeit gilt als erfüllt, wenn auf der Fläche vor dem 1. Juni eine zugelassene Saatgutmischung ausgesät und die Fläche im Flächennachweis als Brache mit einjährigen Honigpflanzen deklariert worden ist<sup>159</sup>.

<sup>156</sup> Anhang X der VO (EU) 1307/2013

<sup>157</sup> § 32 Abs. 1 + 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

<sup>158</sup> § 32a Abs. 1 + 2 Satz 1 Ziffer 1 und Satz 2 Ziffer 1 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung in Verbindung mit § 30 Abs. 4 InVeKoSV

<sup>159</sup> § 2 Abs. 4 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

Eine einjährige Brache mit Honigpflanzen kann jedes Jahr durch Aussaat der zugelassenen Saatgutmischung auf der gleichen Fläche etabliert werden.

Ein Mulchen ist nach dem 30. September des Jahres möglich.

### **Nr. 23 Brachen mit Honigpflanzen (Pollen und Nektar spendende Pflanzen) mehrjährig**

Es handelt sich hier um eine ökologisch besonders wertvolle Form der Brache (siehe Nr. 22) mit denselben Bedingungen (Zeitraum der Brache, der Etablierung des Pflanzenbestandes, der Mindesttätigkeit, PSM-Verbot und zur Nachweisführung zum verwendeten Saatgut).

Die Aussaat im ersten Antragsjahr muss bis zum 31. Mai erfolgt sein und darf maximal drei Jahre als solche im Flächennachweis mit dem gleichen Ansaatjahr deklariert werden.

Der Brachezeitraum umfasst das Kalenderjahr. Abweichend darf ab dem 1. Oktober des Jahres

- eine Aussaat oder Pflanzung vorbereitet und durchgeführt werden, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zu einer Ernte führt, oder
- eine Beweidung des Aufwuchses mit Schafen und Ziegen erfolgen.

Der erste Anstrich bedeutet, dass überwinternde Hauptkulturen angebaut werden müssen.

Eine Neuansaat einer Brache mit mehrjährigen Honigpflanzen ist spätestens im vierten Jahr auf der gleichen Fläche notwendig, wenn die Fläche nicht gewechselt werden soll. Das neue Ansaatjahr ist im FNN anzugeben.

Ab dem Jahr 2019 muss für die Etablierung des mehrjährigen Pflanzenbestandes eine Saatgutmischung verwendet werden, die mindestens 5 Arten aus Anlage 5 der Gruppe A und 15 Arten aus Anlage 5 der Gruppe B enthält<sup>160</sup>. Andere Arten als in Anlage 5 dürfen die Saatgutmischungen nicht enthalten.

Die auszuübende Mindesttätigkeit gilt im 1. Jahr als erfüllt, wenn auf der Fläche vor dem 1. Juni eine zugelassene Saatgutmischung ausgesät und die Fläche im Flächennachweis als Brache mit mehrjährigen Honigpflanzen deklariert worden ist. Im Zweiten Jahr muss eine Mindesttätigkeit bis spätestens 15.11. des Jahres erfolgen, es sei denn, es wird eine Ausnahme von der Mindesttätigkeit schriftlich bei der für den SAM zuständigen Zweigstelle beantragt. Im dritten Jahr der Brache mit mehrjährigen Honigpflanzen muss eine Mindesttätigkeit bis zum 15.11. des Jahres erfolgt sein. Eine erneute Ausnahme von der Mindesttätigkeit wäre dann nicht mehr möglich.

Ein Mulchen ist nach dem 30. September eines jeden Jahres möglich.

---

<sup>160</sup> § 32a Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 und Satz 2 Ziffer 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

### 4.3.6 Kompensation und Modifikation von Flächen verschiedener Flächentypen

Die Europäische Kommission hat im Rahmen einer Vereinfachungsinitiative für die Landwirte Maßnahmen ergriffen, um deren Berichtspflichten einzugrenzen.

Diese Vereinfachungsinitiative ist insbesondere im geänderten Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 verankert.

In Umsetzung dieser Vorgaben wird unterschieden zwischen

- a) bei den Vor-Ort-Kontrollen festgestellten Abweichungen bei den ÖVF<sup>161</sup> (Kompensation) und
- b) vom Landwirt mitgeteilten Änderungen (Modifikation) seit Einreichung des SAM auch nach dem Schlusstermin für nicht verspätete Antragsänderungen (31. Mai des Antragsjahres).

Bei den Vor-Ort-Kontrollen festgestellte Abweichungen in der Flächengröße und bei den Flächentypen werden im Rahmen der Kompensation berücksichtigt, wenn die Bedingungen dazu bisher eingehalten wurden und nach einer Erklärung des Betriebsinhabers oder dessen Vertreters zur Vor-Ort-Kontrolle weiter eingehalten werden.

Auf diesem Weg kann eine Fläche, die ursprünglich als Feldrand auf Ackerland mit einer maximalen Breite von 20 m beantragt war aber wesentlich breiter als 30 m ist, zu einer Brache umgedeutet werden, sofern die Brachebedingungen (keine Erzeugung) nachweislich eingehalten wurden. Es ändert sich lediglich die Gewichtung der Fläche. Das darf aber nicht zu einer Bevorteilung des Landwirts führen.

Durch formgebundene schriftliche Mitteilung des Landwirts kann eine Modifikation bei bestimmten Typen und gemeldeten ÖVF-Flächen beantragt werden. Eine Änderung ist jedoch nur nach den einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen in engen Grenzen zulässig, die in der InVeKoS-Verordnung gefasst sind<sup>162</sup>.

Gemäß § 11a der InVeKoS-Verordnung können Betriebsinhaber beantragen, nicht dauerhafte und dazu nicht stabile ÖVF in engen Grenzen auf Antrag auszutauschen, bei vorliegenden Gründen, die sie nicht vorhersehen konnten.

Kein Austausch darf stattfinden bei:

- CC-relevanten LE gemäß Buchstabe c
- Kurzumtriebsplantagen gemäß Buchstabe g
- Aufforstungsflächen gemäß Buchstabe h

des Absatzes 2 des Artikels 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Ein Austausch durch Zwischenfrüchte mit Antrag bis spätestens 1. Oktober des Antragsjahres ist bei begründeten Fällen für Brachen nach Nr. 1, für Feldränder und Pufferstreifen nach Nr. 13, für Streifen beihilfefähiger Fläche am Waldrand nach Nr. 15, Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb nach Nr. 16, für Untersaaten nach Nr. 17a, für stickstoffbindende Pflanzen nach Nr. 18, Flächen mit Miscanthus nach Nr. 20, Flächen

<sup>161</sup> Leitfaden der Europäischen Kommission zur Durchführung von VOK gemäß DSCG/2014/32 FINAL REV1

<sup>162</sup> Artikel 14 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 809/2014 in Verbindung mit §11a der InVeKoSV

mit Durchwachsener Silphie (*Silphium perfoliatum*) Nr. 21 sowie für Honigpflanzen Nr. 22 und 23 möglich. Die Gründe für den Austausch sind im Antrag darzustellen und zu erklären, warum den Antragsteller keine Schuld an der notwendigen Änderung trifft. Dem beantragten Austausch kann in einer Frist von 10 Arbeitstagen von der für den SAM zuständigen Zweigstelle des TLLLR schriftlich widersprochen werden. Die Entscheidung kann auch eine Zwischenantwort über weitere Prüfungen sein.

Ein Austausch von Zwischenfruchtflächen untereinander mit Antrag bis zum 1. Oktober des Antragsjahres gilt ohne weitere Begründung als genehmigt, wenn die neue Zwischenfruchtfläche auf einer im Hauptfruchtflächennachweis lokalisierten Fläche angelegt wird.

#### 4.3.7 GIS-Layer der dauerhaften ökologischen Vorrangflächen

Dauerhafte ökologische Vorrangflächen werden in einer separaten Ebene im Thüringer Flächenreferenzsystem gespeichert und zur Erleichterung der Antragstellung mit den Antragsunterlagen den Betriebsinhabern ab dem Jahr 2016 zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erhält der Betriebsinhaber zur Unterstützung seiner Antragstellung die im Vorjahr beantragten ökologischen Vorrangflächen mit seinen Antragsunterlagen<sup>163</sup>.

Zu den dauerhaften ökologischen Vorrangflächen gehören:

- CC-relevante Landschaftselemente für den mit einer gemeinsamen Grenzlinie betroffenen Flächenanteil und
- andere ÖVF, die für mindestens drei Jahre ununterbrochen an der gleichen Stelle beantragt werden.  
Dazu können die Typen von ÖVF der Nummern 1, 13, 15, 16, ggf. 18, 19, 20, 21, ggf. 22 und 23 im Punkt 4.3.5 gehören.

Die Zuordnung muss eindeutig sein, auch wenn andere Typen von ÖVF möglich wären.

#### 4.3.8 Zulässige Kombinationen KULAP2014 mit den ökologischen Vorrangflächen

Die Kombination von ÖVF nach dem Greening mit Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen ist nur dann zulässig, wenn

- das bei der Programmplanung und dabei insbesondere bei der Festsetzung der Beihilfebeträge berücksichtigt wurde (Doppelförderverbot in der 2. Säule),
- das in der Förderrichtlinie ausdrücklich erlaubt ist und
- dazu eine Bewilligung im KULAP2014 erteilt wurde.

Im Thüringer KULAP2014 ist dies bei den Ackerbaumaßnahmen in der Form berücksichtigt worden, indem verschiedene Verpflichtungen für die Kombination von KULAP2014 mit den ÖVF angeboten werden.

Allgemein sind alle in der KULAP-Richtlinie mit einem V gekennzeichneten Maßnahmen mit ÖVF kombinierbar. Dabei muss beachtet werden, dass die Beihilfebestimmun-

---

<sup>163</sup> Artikel 5 Abs. 2 Buchst. c Verordnung (EU) Nr. 640/2014 in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 4 Unterabsatz 2 Verordnung (EU) Nr. 809/2014

gen bei den ÖVF oder beim KULAP mit den größten Einschränkungen maßgeblich sind!

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber hat die KULAP-Maßnahme V412 (mehrjährige Blühstreifen) mit einer Breite von 36 m beantragt und will die Fläche auch als ÖVF angerechnet bekommen. Hier kann die Fläche bei den ÖVF als Brache angemeldet werden, weil die anrechenbare Breite für Feldrand/Pufferstreifen oder Streifen beihilfefähiger Flächen am Waldrand überschritten wird. Die Vorgaben zur Brache gelten dann zusätzlich zu den Verpflichtungsinhalten beim KULAP2014.

In der Kombinationstabelle werden die zulässigen Antragskombinationen dargestellt. Dabei bedeuten die Abkürzungen:

- B, LF - Kombination ist im Betrieb und auf der gleichen landwirtschaftlichen Fläche möglich
- B, LE - Kombination ist im Betrieb und mit den gleichen Landschaftselementen möglich
- B - Kombination ist im Betrieb, aber nicht auf der gleichen Fläche oder mit den gleichen Landschaftselement möglich

Nicht genannte ÖVF-Typen sind mit KULAP nicht kombinierbar (z.B. Brache mit Honigpflanzen (Nr. 22 und 23) und Blühflächen (A/V 421 und A/V 422)).

**Kombinationstabelle  
ÖVF mit KULAP – A und V - Untermaßnahmen**

Kürzel KULAP2014	Bezeichnung der Untermaßnahme	Erhaltung Dauergrünland	Anbaudiversifizierung	Brache (Nr. 1)	Landschaftselemente (Nr. 2 bis 11)	Pufferstreifen und Feld-ränder auf Ackerland (Nr. 13)	Streifen beihilfefähiger Fläche am Waldrand ohne Produktion (Nr. 15)	Zwischenfrüchte oder Untersaaten (Nr. 17)	stickstoffbindende Pflanzen (Nr. 18)
A11	Artenreiche Fruchtfolge	B	B, LF	B	B	B	B	B, LF	B
A12	Artenreiche Fruchtfolge ÖLB	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine
A3	Betrieblicher Erosionsschutz	B	B, LF	B	B	B	B	B	B, LF
A411	Blühstreifen	B	B, LF	B	B	B	B	B	B
A412	mehnjährige Blühstreifen	B	B, LF	B	B	B	B	B	B
A421	Blühstreifen in Kulisse	B	B, LF	B	B	B	B	B	B
A422	mehnjährige Blühstreifen in Kulisse	B	B, LF	B	B	B	B	B	B
A423	Schonstreifen	B	B, LF	B	B	B	B	B	B
A424	Ackerrandstreifen	B	B, LF	B	B	B	B	B	B

A425	Gewässer/ Erosions- schutzstreifen	B	B, LF	B	B	B	B	B	B
A5	Nutzung des AL als Grünland	B	B, LF	B	B, LE	B	B	B	B
A6	Rotmilanschut	B	B, LF	B	B	B	B	B	B
V11	Artenreiche Fruchtfolge mit ÖVF	B	B, LF	B	B	B	B	B, LF	B, LF
V411	Blühstreifen mit ÖVF	B	B, LF	B, LF	B	B, LF	B, LF	B	B
V412	mehrfährige Blühstreifen mit ÖVF	B	B, LF	B, LF	B	B, LF	B, LF	B	B
V421	Blühstreifen in Kulisse mit ÖVF	B	B, LF	B, LF	B	B, LF	B, LF	B	B
V422	mehrfährige Blühstreifen in Kulisse mit ÖVF	B	B, LF	B, LF	B	B, LF	B, LF	B	B
V423	Schonstreifen mit ÖVF	B	B, LF	B, LF	B	B, LF	B, LF	B	B
V425	Gewässer/ Erosions- schutzstreifen mit ÖVF	B	B, LF	B, LF	B	B, LF	B, LF	B	B

## 4.4 Häufig gestellte Fragen zum Greening - ökologische Vorrangflächen, soweit diese nicht im Text bereits behandelt wurden

- 1) *Gibt es Vorgaben zum Regionsbezug hinsichtlich einer anteiligen Erbringung von ÖVF?*

Nein, es gibt keinen Regionsbezug zur anteiligen Erbringung. Die ÖVF müssen im Betrieb erbracht werden.

- 2) *Schließen sich Greeningzahlungen mit anderen Zahlungen wie z.B. Ausgleichszahlungen eines Wasserversorgers oder für produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen aus?*

Nein, diese Greeningzahlungen unterliegen nicht solchen Beschränkungen. Das Doppelförderverbot gilt für Zahlungen in der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik – ELER. Allerdings ist davon auszugehen, dass ein Ausgleichszahlungsverpflichteter seine Zahlungen anpassen muss.

- 3) *Kann nach dem Anbau einer Zwischenfrucht, die als ÖVF gemeldet wurde, die Fläche als Brache angemeldet werden?*

Eine ÖVF kann nur einmal im Kalenderjahr als solche angemeldet werden. Da die Zwischenfrucht das Vorjahr und die Brache das Kalenderjahr betrifft, gibt es keine Überschneidung innerhalb eines Kalender- oder Antragsjahres. Es gibt hier keine Hinderungsgründe, die Flächen im Vorjahr als auch im Antragsjahr als ÖVF anzumelden.

- 4) *Gilt für die ÖVF eine Mindestgröße?*

Für die ÖVF gibt es keine Mindestgröße. Die Mindestgröße der landwirtschaftlichen Parzelle ist nur bei der Aktivierung von Zahlungsansprüchen von Bedeutung.

- 5) *Was ist unter „keine Verwendung üblicher Marktfrüchte bei der Begrünung von Brache, Pufferstreifen, Feldränder und beihilfefähiger Streifen am Waldrand ohne Produktion“ zu verstehen?*

Empfohlen werden die Saatgutmischungen für Blühstreifen bei KULAP und die zulässigen Arten als Saatgutmischungen für Zwischenfrüchte. Reinsaaten und Saatgutmischungen von Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen sind nicht zulässig. Der etablierte Bestand muss zweifelsfrei nicht einer landwirtschaftlichen Erzeugung dienen.

## 5 Berechnungen und Bestimmungen zu den Kürzungen und den Sanktionen

### 5.1 Allgemeines, ermittelte Fläche für die Greeningzahlung

Die Greeningverpflichtungen sind unabhängig von den zur Aktivierung beantragten Zahlungsansprüchen auf allen Acker- und DGL-Flächen einzuhalten.

Die Methode zu deren Berechnung ist mit der Delegierten Änderungsverordnung (EU) 2017/723 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ab dem Antragsjahr 2017 modifiziert worden. Das Merkblatt beschreibt die seit 2017 geänderte Berechnungsmethode.

Bei Nichteinhaltung einer oder mehrerer Verpflichtungen wird die Verstoßfläche für jede einzelne Verpflichtung ermittelt. Die Verstoßfläche ist die Fläche, auf der die jeweilige Verpflichtung nicht erfüllt wurde.

**Beispiel:**

Ein Betrieb hat 12,0000 ha Ackerland und unterliegt der Anbaudiversifizierung. Die Hauptkultur z.B. Winterroggen wird auf 10,0000 ha angebaut. Damit überschreitet die Hauptkultur den zulässigen Anteil von 75 % um 1,0000 ha. Dieser 1,0000 ha zu viel Winterroggen stellt die Verstoßfläche dar.

Die Verstoßfläche wird mit einem Faktor multipliziert und eine Abzugsfläche errechnet. Die Abzugsflächen werden addiert.

Von der Aktivierungsfläche zur Berechnung der Basisprämie wird die Abzugsfläche abgezogen. Aus dem prozentualen Verhältnis von Abzugsfläche zu für die Greeningprämie anerkannte Fläche (Fläche Basisprämie – Abzugsfläche) errechnet sich, ob eine Greeningsanktion für die Nichteinhaltung von Greeningverpflichtungen zur Anwendung kommt oder nicht.

Die vorgeschriebenen Kürzungen der Greeningzahlung kommen bereits ab dem Antragsjahr 2015 zur Anwendung. Verwaltungsanktionen wegen Nichteinhaltung von Greeningverpflichtungen werden ab dem Antragsjahr 2017 angewendet. Sie wirken sich aber nicht auf zu bewilligende andere Direktzahlungen aus<sup>164</sup>.

Bei der Berechnung werden die Flächensummen, für die die gleichen Beihilfevoraussetzungen gelten zusammengefasst:

- die Flächen zur Bestimmung der einzelnen Kulturen nach der Anbaudiversifizierung (Gattung, bei Brassicaceae (Kreuzblütler), Solanaceae (Nachtschattengewächse) und Cucurbitaceae (Kürbisgewächse) die Arten nach Punkt 4.1 und Anlage 1),
- Umwandlungs- und Pflügeverbot auf dem umweltsensiblen DGL (Punkt 4.2.1),
- Erhaltung des sonstigen DGL (Punkt 4.2.3) und
- die Bereitstellung von ÖVF (Punkt 4.3).

Dabei kann ein und dieselbe Fläche gleichzeitig mehreren der o. g. Greeningverpflichtungen separat zugeordnet werden<sup>165</sup>.

**Beispiel:**

Erbsen zählen als Kultur in Bezug auf die Anbaudiversifizierung und parallel dazu als ÖVF. Analog verhält es sich bei den CC-relevanten LE, die zur Kultur bei der Anbaudiversifizierung hinzugerechnet werden und parallel dazu als ÖVF angemeldet werden können.

<sup>164</sup> Artikel 28 Abs. 3 Satz 1 Verordnung (EU) Nr. 640/2014

<sup>165</sup> Artikel 22 Verordnung (EU) Nr. 640/2014

Für die Berechnung der Greeningzahlung werden die anhand der ermittelten beihilfefähigen Fläche aktivierten Zahlungsansprüche aus der Basisprämie verwendet.

Die aktivierten Zahlungsansprüche ergeben sich aus dem Minimum von

- der angemeldeten Fläche zur Basisprämienregelung,
- der ermittelten beihilfefähigen Fläche nach Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen und
- den zur Verfügung stehenden Zahlungsansprüchen.

Beispiel:

Ein Betrieb bekommt 100 Zahlungsansprüche zugewiesen bzw. die Zahlungsansprüche sind bereits in seinem Besitz

Ein Betrieb meldet 98,0000 ha zur Aktivierung seiner Zahlungsansprüche für die Basisprämie an.

Festgestellte Fläche nach Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen: 97,5000 ha

Die ermittelte Fläche zur Aktivierung seiner Zahlungsansprüche beträgt 97,5000 ha.

## 5.2 Verschwiegene Flächen

Meldet der Betriebsinhaber als Begünstigter nicht alle

- als Ackerland genutzten Flächen an, was dazu führt, dass er von den Greeningauflagen (Anbaudiversifizierung, Erhaltung von DGL, Bereitstellung von ÖVF) freigestellt ist, und/oder
- als umweltsensibles DGL eingestuften Flächen an,

und beträgt die nichtangemeldete Fläche mehr als 0,1000 ha, so wird die für die Berechnung der Greeningzahlung zugrunde zu legende Fläche um 10 % verringert<sup>166</sup>.

Negative Beispiele:

- Ackerland wird zur Unterschreitung von Untergrenzen (10,0000 ha bzw. 15,0000 ha) verschwiegen.
- Umweltsensibles DGL mit dem Pflüge- und Umwandlungsverbot wird wegen Grünlanderneuerung oder Umwandlung verschwiegen.
- Nicht alle Acker- und DGL-Flächen werden nach den Bedingungen des Ökolandbaus bewirtschaftet und sind nicht vom Zertifikat der Ökokontrollstelle umfasst. Der Betriebsinhaber hat die Flächen verschwiegen.

<sup>166</sup> Artikel 28 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 640/2014

### 5.3 Nichteinhaltung der Anbaudiversifizierung

#### 5.3.1 Hauptkultur > 75 % und Betrieb gehört zur Fallgruppe 4.1.3 (10,0000 bis 30,0000 ha)

Darf die Hauptkultur nicht mehr als 75 % der Gesamtackerfläche einnehmen und nimmt die Hauptkultur mehr als 75 % der Gesamtackerfläche ein, so wird bei einem Betrieb von Fallgruppe 4.1.3 eine Verstoßfläche für die weitere(n) Kultur(en) ermittelt, indem die Differenz zwischen Soll und Ist gebildet wird und mit 2 multipliziert wird. Das Ergebnis ergibt die Abzugsfläche, die von der Greeningzahlung ausgeschlossen wird<sup>167</sup>.

Beispiel:

20,0000 ha Ackerland

Hauptkultur beträgt 16,0000 ha = 80 %  
also 1,0000 ha Differenz zwischen Ist und Soll (16,0000 ha – 15,0000 ha)

1,0000 ha Verstoßfläche \* 2 = 2,0000 ha Abzugsfläche, die bei der Greeningzahlung abgezogen wird.

#### 5.3.2 Hauptkultur > 75 % und Betrieb gehört zur Fallgruppe 4.1.4 (> 30,0000 ha AL mit Pflicht mindestens drei Kulturen)

Darf die Hauptkultur nicht mehr als 75 % der Gesamtackerfläche einnehmen und nimmt die Hauptkultur mehr als 75 % der Gesamtackerfläche ein, so wird bei einem Betrieb von Fallgruppe 4.1.4 eine Verstoßfläche für die weitere(n) Kultur(en) ermittelt, indem die Differenz zwischen Soll und Ist gebildet und mit dem Faktor 1 multipliziert wird. Das Ergebnis ergibt die Abzugsfläche, die von der Greeningzahlung ausgeschlossen wird<sup>168</sup>.

Beispiel:

100,0000 ha Ackerland

Hauptkultur beträgt 80,0000 ha = 80 %  
also 5,0000 ha Differenz zwischen Ist und Soll (80,0000 ha – 75,0000 ha)

5,0000 ha Verstoßfläche, die bei der Greeningzahlung abgezogen wird.

#### 5.3.3 Beide größten Kulturen im Anbauumfang des Betriebes > 95 %

Dürfen die beiden Kulturen mit dem größten Anbauumfang im Betrieb zusammen nicht mehr als 95 % der ermittelten Gesamtackerfläche einnehmen und nimmt die für die beiden Kulturen mit dem größten Anbauumfang im Betrieb zusammen ermittelte Fläche

<sup>167</sup> Artikel 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014

<sup>168</sup> Artikel 24, Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014

mehr als 95 % ein, so wird eine Verstoßfläche für die weitere(n) Kultur(en) ermittelt, indem die Differenz zwischen Soll und Ist gebildet und mit 5 multipliziert wird. Das Ergebnis ergibt die Abzugsfläche, die von der Greeningzahlung ausgeschlossen wird<sup>169</sup>.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber bewirtschaftet 100,0000 ha Ackerland, davon

Hauptkultur 70,0000 ha und zweite Kultur 26,0000 ha,

Hauptkultur und zweite Kultur ergeben zusammen 96,0000 ha = 96 % also 1,0000 ha über dem erlaubten Anteil (96,0000 ha – 95,0000 ha)

1,0000 ha Verstoßfläche \* 5 = 5,0000 ha Abzugsfläche, die bei der Greeningzahlung abgezogen wird.

### 5.3.4 Nach dreimaligem Verstoß gegen die Anbaudiversifizierung

Wird festgestellt, dass ein Begünstigter dreimalig gegen die für die Anbaudiversifizierung geltenden Anforderungen verstoßen hat, wird die Abzugsfläche in einem darauf folgenden Jahr mit dem Faktor 2 multipliziert<sup>170</sup>.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber bewirtschaftet 100,0000 ha Ackerland, davon

Hauptkultur 80,0000 ha = 80 % (das sind 5,0000 ha Verstoßfläche und 5 ha Abzugsfläche vor Verdoppelung) und

Hauptkultur +zweitgrößte Kultur (96,0000 ha bzw. 1,0000 ha Verstoßfläche und 5 Hektar Abzugsfläche vor Verdoppelung)

vierter Verstoß gegen die Anbaudiversifizierung in irgend welchen Jahren seit 2015

für Hauptkultur:  $5,0000 \text{ ha} * 2 = 10,0000 \text{ ha}$  Abzugsfläche

Für Hauptkultur + zweitgrößte Kultur:  $5,0000 \text{ ha} * 2 = 10,0000 \text{ ha}$  Abzugsfläche

Abzugsfläche insgesamt: 20,0000 ha, die bei der Greeningzahlung abgezogen wird

<sup>169</sup> Artikel 24, Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014

<sup>170</sup> Artikel 24, Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014

## 5.4 Nichtbeachtung des Erhalts von Dauergrünland

Verstöße gelten als festgestellt, sofern sie sich als Folge jedweder Kontrollen der Zweigstelle des TLLLR ergeben oder auf andere Weise zur Kenntnis gelangt sind<sup>171</sup>. Das bedeutet, dass alle festgestellten und nachgewiesenen Verstöße unabhängig von der feststellenden Behörde nachverfolgt werden.

### 5.4.1 Umweltsensibles Dauergrünland

Wird ein Verstoß gegen das absolute Pflüge- und Umwandlungsverbot auf umweltsensiblen DGL festgestellt, so wird die Fläche, anhand der die Greeningzahlung berechnet wird, um die von dem Verstoß betroffenen Flächen verringert<sup>172</sup>. Die Verstoßfläche ist somit auch die Abzugsfläche.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber bewirtschaftet 10,0000 ha umweltsensibles DGL.

1,0000 ha umweltsensibles DGL wurde umgewandelt oder nicht pfluglos erneuert.

Bis zur Wiederanlage von umweltsensiblen DGL an Ort und Stelle beträgt die Verstoßfläche 1,0000 ha.

Es wird 1,0000 ha Verstoßfläche = Abzugsfläche von der Greeningzahlung abgezogen.

### 5.4.2 Sonstiges Dauergrünland

Wird ein Verstoß gegen die Auflagen zur Erhaltung von sonstigem DGL - Umwandlung ohne Genehmigung - festgestellt, so wird die Fläche, anhand der die Greeningzahlung berechnet wird, um die von dem Verstoß betroffenen Flächen verringert<sup>173</sup>. Die Verstoßfläche ist somit auch die Abzugsfläche.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber bewirtschaftet 10,0000 ha sonstiges DGL.

1,0000 ha sonstiges DGL wurde ohne Genehmigung umgewandelt.

Bis zur Rückumwandlung von sonstigem DGL beträgt die Verstoßfläche 1,0000 ha.

Es wird 1,0000 ha Verstoßfläche = Abzugsfläche von der Greeningzahlung abgezogen.

<sup>171</sup> Artikel 25 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 640/2014

<sup>172</sup> Artikel 25 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 640/2014

<sup>173</sup> Artikel 25 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 640/2014

## 5.5 Keine oder unzureichende Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen

Die vorgeschriebene ÖVF wird auf der Grundlage der ermittelten Gesamtackerfläche berechnet, die die in Punkt 4.3.4. festgelegten Flächen umfasst<sup>174</sup>.

### Beispiel

Ein Betriebsinhaber bewirtschaftet 199,3000 ha Ackerland

0,1000 ha Grünland als Pufferstreifen

0,3000 ha Kurzumtriebsplantagen als ÖVF

0,3000 ha Aufforstungsfläche

200,0000 ha

Ist die vorgeschriebene ÖVF (5 %) größer als die tatsächlich ermittelte ÖVF, die unter Berücksichtigung des jeweiligen Gewichtungsfaktors für den ÖVF-Typ ermittelt wurde, so wird eine Verstoßfläche ermittelt, indem die Differenz zwischen Soll und Ist gebildet und mit dem Faktor 10 multipliziert wird. Überschreitet die ermittelte ÖVF die erklärte Fläche, so wird die ermittelte ÖVF auf die im FNN erklärte ÖVF gedeckelt. Das Ergebnis ergibt die Abzugsfläche, die von der Greeningzahlung ausgeschlossen wird<sup>175</sup>.

### Beispiel:

Ein Betriebsinhaber bewirtschaftet 200,0000 ha Ackerland

davon 5 % ÖVF = 10,0000 ha

im FNN erklärte gewichtete ÖVF = 9,0000 ha bzw. 4,5 %

im Rahmen von VOK ermittelte ÖVF = 9,50000 ha, Deckelung auf 9,0000 ha

Differenz: 10,0000 ha – 9,0000 ha = 1,0000 ha Verstoßfläche

Abzugsfläche = 1,0000 ha \* 10 = 10,0000 ha, die von der Greeningzahlung abgezogen wird.

### Nichtbeachtung während drei Jahren

Wird festgestellt, dass ein Begünstigter während drei Jahren gegen die geltenden Anforderungen hinsichtlich der Bereitstellung von ÖVF verstoßen hat, so entspricht die

<sup>174</sup> Artikel 26, Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014

<sup>175</sup> Artikel 26, Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014

Abzugsfläche, die in den Folgejahren abzuziehen ist, die ursprüngliche Abzugsfläche multipliziert mit dem Faktor 2<sup>176</sup>.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber bewirtschaftet 100,0000 ha Ackerland und verstößt das vierte Mal gegen die Bereitstellung ÖVF

5 % ÖVF = 5,0000 ha Soll

ermittelte ÖVF = 4,0000 ha als Ist

es fehlt 1,0000 ha = Verstoßfläche

Abzugsfläche:  $1,0000 \text{ ha} * 10 * 2 = 20,0000 \text{ ha}$ , die von der Greeningzahlung abgezogen wird.

## 5.6 Deckelung der Abzugsflächen

Die Abzugsfläche Ackerland aus Anbaudiversifizierung und Bereitstellung ÖVF wird auf das Ackerland zur Berechnung der Verpflichtung zur Bereitstellung von ÖVF (siehe Punkt 4.3.4) gedeckelt.

Die Abzugsfläche insgesamt (AL + DGL) wird auf die beihilfefähige Fläche für die Basisprämie gedeckelt.

Das Ergebnis dieser Deckelung geht in die weitere Berechnung der Greeningprämie ein<sup>177</sup>.

## 5.7 Sanktionen

- a) Sanktion wegen Nichterfüllung von Greeningpflichten (siehe Punkte 5.3; 5.4 und 5.5)

Weicht die Fläche, anhand der die Greeningzahlung auf der Grundlage der beantragten Zahlungsansprüche berechnet wird, von der Fläche ab, anhand der die Greeningzahlung nach Überprüfung der Antragsvoraussetzungen für Anbaudiversifizierung, zur Erhaltung von DGL oder zur Bereitstellung von ÖVF berechnet wird, so wird die Greeningzahlung auf der Grundlage der für das Greening ermittelten Fläche gekürzt.

<sup>176</sup> Artikel 26, Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014

<sup>177</sup> Art. 27 der VO (EU) Nr. 640/2014

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber bewirtschaftet 100,0000 ha Ackerland

ermittelte Greeningfläche = 100,0000 ha minus Abzugsfläche (Anbaudiversifizierung 5,0000 ha + Nichteinhaltung Genehmigungsvorbehalt Umwandlung Dauergrünland 1,0000 ha + Nichterfüllung ÖVF 10,0000 ha) = 84,0000 ha

Seit 2017 kommen zu den Kürzungen auch Sanktionen in folgender Höhe zur Anwendung:

- Es erfolgt eine zusätzliche Sanktion um das Doppelte der festgestellten Differenz, wenn die Differenz über 3 % oder 2,0000 ha liegt, aber nicht mehr als 20 % der Fläche beträgt.
- Es erfolgt bei einer Differenz von mehr als 20 % keine Zahlung.
- Bei einer Differenz von mehr als 50 % wird keine Zahlung gewährt und eine zusätzliche Sanktion in Höhe des Beihilfebetrages angewendet, die der Differenz zwischen der Fläche beträgt, anhand der die Greeningzahlung auf der Grundlage der beantragten Zahlungsansprüche berechnet würde, und der Fläche, anhand der die Greeningzahlung nach Überprüfung der Greeningverpflichtung berechnet wird<sup>178</sup>.

b) Sanktion wegen verschwiegener Fläche (siehe Punkt 5.2)

Diese Sanktion entspricht 10 % der ermittelten Greeningfläche.

c) Gesamtsanktion

Die Gesamtsanktion setzt sich aus den Beträgen aus Buchstabe a) und b) zusammen.

Diese Sanktion unterliegt einer weiteren Reduzierung, wobei die Gesamtsanktion auf die beihilfefähige Fläche für die Basisprämie multipliziert mit unten stehenden Reduzierungsprozentsätzen begrenzt wird.

Dabei betragen die berechneten Verwaltungssanktionen

- im Jahr 2017 20% des errechneten Sanktionsbetrages (Sanktionsbetrag geteilt durch 5) und
- ab dem Jahr 2018 25 % des errechneten Sanktionsbetrages (Sanktionsbetrag geteilt durch 4)<sup>179</sup>.

---

<sup>178</sup> Artikel 28 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 640/2014

<sup>179</sup> Artikel 28 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 640/201

**Beispiel:****a) Sanktion 2017**

Beispiel für das Jahr 2017:

Ein Betriebsinhaber beantragt die Aktivierung seiner 100 ZA mit 100,0000 ha beihilfefähige Fläche

ermittelte Greeningfläche: 84,0000 ha

Abzugsfläche: 16,0000 ha bzw. 19 % Abweichung  
(16,0000 ha / 84,0000 ha \* 100)

Sanktion = 16,0000 ha \* 2 \* 20 % = 6,4000 ha

Greeningprämie für 77,6000 ha

**b) Kürzung mit Sanktion ab 2018**

Beispiel für das Jahr 2018:

Ein Betriebsinhaber beantragt die Aktivierung seiner 100 ZA mit 100,0000 ha beihilfefähige Fläche

ermittelte Greeningfläche: 84,0000 ha

Abzugsfläche: 16,0000 ha bzw. 19 % Abweichung  
(16,0000 ha / 84,0000 ha \* 100)

Sanktion = 16,0000 ha \* 2 \* 25 % = 8,0000 ha

Greeningprämie für 76,0000 ha

## Anlage 1

### Systematische Aufzählung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen des Ackerlandes

Sommerkulturen und Winterkulturen werden getrennt betrachtet und sind in der Aufstellung entsprechend gekennzeichnet.

Bei der Systematik der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen ist zu unterscheiden zwischen Pflanzenfamilien, die einerseits bis auf der Ebene Gattung als getrennte Anbaukultur und die andererseits bei Kreuzblütlern (Brassicaceae), Nachtschattengewächsen (Solanaceae) und Kürbisgewächsen (Cucurbitaceae) bis auf Ebene Art als getrennte Anbaukultur gilt. Diese Unterscheidung wurde auf der Ebene der Basisverordnung von Europäischem Parlament und Rat so festgelegt.

GoG werden nicht unterschieden und sind eine einzige Kultur (siehe Punkt 3.2.1).

#### 1. Pflanzenfamilien bis zur Gliederungsebene Gattung (jede Gattung ist eine landwirtschaftliche Kultur)

**Systematik: Familien in alphabetischer Reihenfolge**

##### 1.1. Familie: **Amaranthaceae (Fuchsschwanzgewächse)**

###### 1.1.1. Gattung: **Amarant**

Amarant/Fuchsschwanz

###### 1.1.2. Gattung: **Atriplex (Melden)**

Garten-Melde (*Atriplex hortensis*)

###### 1.1.3. Gattung: **Beta (Rüben)**

Unterarten: Zuckerrüben, Futterrübe (Runkelrübe), Mangold, Rote Bete/Rote Rübe

###### 1.1.4. Gattung: **Gomphrena (Kugelamarant)**

Echter Kugelamarant (*Gomphrena globosa*)

###### 1.1.5. Gattung: **Spinacia (Spinat)**

Spinat (*Spinacia oleracea*)

###### 1.1.6. Gattung: **Chenopodium (Gänsefüße)**

Quinoa (*Chenopodium quinoa*)

##### 1.2. Familie: **Amarylidaceae (Amarilysgewächse)**

###### 1.2.1. Gattung: **Allium (Zwiebel)**

Arten: Speise-Zwiebel (*Allium cepa*), Schalotte (*Allium ascalonicum*), Lauch (*Allium porrum*), Knoblauch (*Allium sativum*), Schnittlauch (*Allium schoenoprasum*), Winterheckenzwiebel (*Allium fistulosum*), Bärlauch (*Allium ursinum*)

###### 1.2.2. Gattung: **Hemerocallis (Taglilien)**

Essbare Taglilie (*Hemerocallis esculenta*)

###### 1.2.3. Gattung: **Lilium (Lilien)**

Türkenbund (*Lilium martagon*)

###### 1.2.4. Gattung: **Narcissus (Narissen/Osterglocken)**

###### 1.2.5. Gattung: **Crinum (Haken-Lilien)**

Busch-Hakenlilien (*Crinum moorei*)

- 1.2.6. **Gattung: Amaryllis**  
Belladonna-Lilien (*Amaryllis belladonna*)
- 1.3. **Familie: Apiaceae (Doldenblütler)**
- 1.3.1. **Gattung: Ammi (Knorpelmöhren)**  
Bischofskraut (*Ammi visnaga*)
- 1.3.2. **Gattung: Anethum**  
Dill/Gurkenkraut (*Anethum graveolens*)
- 1.3.3. **Gattung: Angelica (Engelwurz)**  
Arznei-Engelwurz, Echter Engelwurz (*Angelica archangelica*)
- 1.3.4. **Gattung: Anthriscus (Kerbel)**  
Arten: Kerbel/echter Kerbel (*Anthriscus cerefolium*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*)
- 1.3.5. **Gattung: Apium (Sellerie)**  
Sellerie/Knollen-Sellerie, Bleichsellerie (*Apium graveolens*)
- 1.3.6. **Gattung: Bupleurum (Hasenohren)**  
Rundblättriges Hasenohr (*Bupleurum rotundiflorum*)
- 1.3.7. **Gattung: Carum (Kümmel)**
- 1.3.8. **Gattung: Chaerophyllum (Kälberkröpfe)**  
Arten: Kerbelrübe/knolliger Kälberkropf (*Chaerophyllum bulbosum*)  
Echter Kümmel (*Carum carvi*), zweijährig
- 1.3.9. **Gattung: Coriandrum (Koriander)**  
Koriander (*Coriandrum sativum*)
- 1.3.10. **Gattung: Cuminum (Kreuzkümmel)**  
Echter Kreuzkümmel (*Cuminum cyminum*)
- 1.3.11. **Gattung: Daucus (Möhren)**  
Möhre/Karotte, Futtermöhre (*Daucus carota*)
- 1.3.12. **Gattung: Foeniculum**  
Gemüse-/Körnerfenchel (*Foeniculum vulgare*)
- 1.3.13. **Gattung: Levisticum**  
Liebstöckel/Maggikraut (*Levisticum officinale*)
- 1.3.14. **Gattung: Pastinaca (Pastinaken)**  
Pastinak (*Pastinaca sativa*)
- 1.3.15. **Gattung: Petroselinum**  
Petersilie (*Petroselinum crispum*)
- 1.3.16. **Gattung: Pimpinella (Bibernellen)**  
Anis (*Pimpinella crispum*)
- 1.4. **Familie Apocynaceae (Seidenpflanzengewächse)**
- 1.4.1. **Gattung: Asclepias (Seidenpflanzen)**  
Indianer-Seidenpflanze (*Asclepias curassavica*)
- 1.5. **Familie Asparagaceae (Spargelgewächse)**
- 1.5.1. **Gattung: Hyacinthus (Hyazinthen)**  
Garten-Hyazinthe (*Hyacinthus orientalis*)
- 1.5.2. **Gattung: Ornithogalum (Milchsterne)**  
Kap-Milchstern (*Ornithogalum thyrsoides*)

- 1.6. Familie: Asteraceae (Korbblütler)**
- 1.6.1. Gattung: Achillea (Schafgarben)**  
Gelbe Schafgarbe (*Achillea tomentosa*)
- 1.6.2. Gattung: Ageratum**  
Gewöhnlicher Leberbalsam (*Ageratum houstonianum*)
- 1.6.3. Gattung: Artemisia**  
Arten: Estragon (*Artemisia dracunculus*), Wermut (*Artemisia absinthium*), Beifuß (*Artemisia capillaris*)
- 1.6.4. Gattung: Calendula (Ringelblumen)**  
Garten-Ringelblume (*Calendula officinalis*)
- 1.6.5. Gattung: Callistephus (Aster)**  
Sommeraster (*Callistephus chinensis*)
- 1.6.6. Gattung: Carthamus (Färberdisteln)**  
Färberdistel/Saflor (*Carthamus tinctorius*)
- 1.6.7. Gattung: Centaurea (Kornblumen)**  
Kornblume (*Centaurea cyanus*)
- 1.6.8. Gattung: Chrysanthemum (Chrysanthemen)**  
Arten: Garten-Chrysantheme (*Chrysanthemum x grandiflorum*), Winteraster (*Chrysanthemum indicum*)
- 1.6.9. Gattung: Cichorium (Zichorien/Wegwarten)**  
Arten/Kulturvarietäten: Chicoree, (Wurzel-)Zichorie (*Cichorium intybus*), Radiccio, Endivie, krausblättrige Endivie, ganzblättrige Endivie (*Cichorium endivia*)
- 1.6.10. Gattung: Cosmos (Kosmeen)**  
Gemeines Schmuckkörbchen (*Cosmos bipinnatus*)
- 1.6.11. Gattung: Dahlia (Dahlien)**  
Garten-Dahlie (*Dahlia x hortensis*)
- 1.6.12. Gattung: Echinacea (Sonnenhüte)**  
Arten: Schmalblättriger Sonnenhut (*Echinacea angustifolia*), Purpur-Sonnenhut (*Echinacea purpurea*)
- 1.6.13. Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)**  
Arten: Sonnenblume (*Helianthus annuus*), Topinambur (*Helianthus tuberosus*)
- 1.6.14. Gattung: Helichrysum (Strohblumen)**  
Garten-Strohblume (*Xerochrysum/Helichrysum bracteatum*)
- 1.6.15. Gattung: Lactuca (Lattiche)**  
Kulturvarietäten: Garten-Salat/Lattich (*Lactuca sativa*), Lollo rosso, Romana-Salat/Römischer Salat
- 1.6.16. Gattung: Leontopodium (Edelweiß)**  
Alpen-Edelweiß (*Leontopodium nivale*)
- 1.6.17. Gattung: Leucanthemum (Margeriten)**  
Arten: Margerite (*Leucanthemum vulgare/Chrysanthemum leucanthemum*)
- 1.6.18. Gattung: Lonas**  
Gelber Leberbalsam (*Lonas annua*)
- 1.6.19. Gattung: Matricaria (Kamillen)**  
Echte Kamille (*Matricaria chamomilla*)

- 1.6.20. Gattung: Rudbeckia (Rudbeckien)**  
Arten: Schwarzäugige Rudbeckie/Sonnenhut (*Rudbeckia hirta*), Leuchtender Sonnenhut (*Rudbeckia fuligda*), Schlitzblättriger Sonnenhut (*Rudbeckia laciniata*)
- 1.6.21. Gattung: Scorzonera (Schwarzwurzeln)**  
Schwarzwurzel (*Scorzonera hispanica*)
- 1.6.22. Gattung: Silphium**  
Durchwachsene Silphie/Becherpflanze (*Silphium perfoliatum*)
- 1.6.23. Gattung: Silybum (Mariendisteln)**  
Mariendistel (*Silybum marianum*)
- 1.6.24. Gattung: Tagetes (Tagetes)**  
Aufrechte Studentenblume (*Tagetes erecta*), (*Tagetes patula*), (*Tagetes tenuifolia*)
- 1.6.25. Gattung: Tanacetum (Wucherblumen)**  
Mutterkraut (*Tanacetum parthenium*)
- 1.6.26. Gattung: Taraxacum (Löwenzahn)**  
Löwenzahn (*Taraxacum officinale*)
- 1.6.27. Gattung: Xeranthemum (Spreublumen)**  
Einjährige Papierblume (*Xeranthemum annuum*)
- 1.6.28. Gattung: Zinnia (Zinnien)**  
Zinnie (*Zinnia violaceae*/*Zinnia elegans*)
- 1.6.29. Gattung: Guizotia**  
Ramtillkraut (*Guizotia abyssinica*)
- 1.6.30. Gattung: Sanvitalia (Husarenknöpfe)**  
Husarenknopf (*Sanvitalia procumbens*)
- 1.6.31. Gattung: Solidago (Goldruten)**  
Gewöhnliche Goldrute (*Solidago vigaurea*)
- 1.6.32. Gattung: Carduus (Ringdisteln)**  
Alpen-Distel (*Carduus defloratus*)
- 1.7. Familie Boraginaceae (Rauhblattgewächse)**
- 1.7.1. Gattung: Borago (Borretsch)**  
Borretsch (*Borago officinalis*)
- 1.7.2. Gattung: Mysotis (Vergissmeinnicht)**  
Wald-Vergissmeinnicht (*Mysotis sylvatica*)
- 1.7.3. Gattung: Phacelia (als Hauptkultur z.B. Saatgutvermehrung)**  
Rainfarm-Phacelia (*Phacelia tannacetifolia*)
- 1.8. Familie: Campanulaceae (Glockenblumengewächse)**
- 1.8.1. Gattung: Trachelium (Halskräuter)**  
Blaues Halskraut (*Trachelium caeruleum*)
- 1.8.2. Gattung: Campanula (Glockenblumen)**
- 1.9. Familie: Cannabaceae (Hanfgewächse)**
- 1.9.1. Gattung: Cannabis (Hanf)**  
Hanf (*Cannabis sativa*)

**1.10. Familie: Caprifoliaceae (Geißblattgewächse)****1.10.1. Gattung: Scabiosa (Scabiosen)**

Arten/Varietäten/Unterarten: Samt-Skabiose (*Scabiosa atropurpurea*), Kugel-Skabiose (*Scabiosa stellata*)

**1.10.2. Gattung: Valeriana (Baldriane)**

Echter Baldrian (*Valeriana officinalis*)

**1.10.3. Gattung: Valerianella (Feldsalate)**

Feldsalat/Ackersalat/Rapunzel (*Valerianella locusta*)

**1.11. Familie: Caryophyllaceae (Nelkengewächse)****1.11.1. Gattung: Dianthus (Nelken)**

Bartnelke (*Dianthus barbatus*), Land-/Edelnelke (*Dianthus caryophyllus*)

**1.11.2. Gattung: Gypsophila (Gipskräuter)**

Schleierkraut (*Gypsophila elegans*)

**1.11.3. Gattung: Agrostemma (Kornraden)**

Kornrade (*Agrostemma githagos*)

**1.11.4. Gattung: Silene (Leimkräuter)**

Taubenkropf-Leimkraut (*Silene vulgaris*)

**1.12. Familie: Crassulaceae (Dickblattgewächse)****1.12.1. Gattung: Rhodiola (Rodiola)**

Rosenwurz (*Rhodiola rosea*)

**1.12.2. Gattung: Sedum (Fetthennen)**

Scharfer Mauerpfeffer (*Sedum acre*), Pflaumen-Fetthenne (*Sedum caucicola*)

**1.12.3. Gattung: Sempervivum (Hauswurz)**

Dach-Hauswurz (*Sempervivum tectorum*)

**1.13. Familie: Euphorbiaceae (Wolfsmilchgewächse)****1.13.1. Gattung: Euphorbia (Wolfsmilch)**

Weißrand-Wolfsmilch (*Euphorbia marginata*)

**1.13.2. Gattung: Ricinus**

Wunderbaum/Rizinus (*Ricinus communis*)

**1.14. Familie: Fabaceae/Leguminosae (Hülsenfrüchtler)****1.14.1. Gattung: Cicer (Kichererbse)**

Kichererbse (*Cicer arietinum*)

**1.14.2. Gattung: Galega**

Geißraute (*Galega officinalis*)

**1.14.3. Gattung: Glycine**

Sojabohne (*Glycine max*)

zur Körnergewinnung genutzte Arten ↔ Grünfütterpflanze

**1.14.4. Gattung: Lens (Linsen)**

Speise-Linse (*Lens culinaris*)

**1.14.5. Gattung: Lupinen (Lupinus)**

Arten: weiße Lupine (*Lupinus albus*), blaue Lupine/schmalblättrige Lupine (*Lupinus angustifolius*), gelbe Lupine (*Lupinus luteus*), Anden-Lupine (*Lupinus mutabilis*)

- 1.14.6. Gattung: Phaseolus (Gartenbohne)**  
Arten: Gartenbohne/Buschbohne/Stangenbohne (*Phaseolus vulgaris*), Feuerbohne/Prunkbohne (*Phaseolus coccineus*)
- 1.14.7. Gattung: Pisum (Erbse)**  
Arten: Erbse, Gemüse-Erbse, Markerbse, Schalerbse, Zuckereerbse, Futtererbse, Felderbse, Peluschke (*Pisum sativum*)
- 1.14.8. Gattung: Vicia (Wicken)**  
Arten: Ackerbohne, Puffbohne, Pferdebohne, Dicke Bohne (*Vicia faba*)  
Hinweis: Saatwicke (*Vicia sativa*), Pannonische Wicke (*Vicia pannonica*) und Zottelwicke (*Vicia villosa*).
- 1.14.9 Gattung: Crotolaria**  
*Ostindischer Hanf (Crotolaria juncea)*
- 1.14.10. Gattung: Lathyrus (Platterbsen)**  
*Breitblättrige Platterbse (Lathyrus latifolius)*
- 1.14.11. Gattung: Lotus (Hornklee)**  
*Gewöhnlicher Hornklee, Hornschotenklee (Lotus corniculatus)*
- 1.14.12. Gattung: Medicago (Schneckenklee)**  
*Luzerne (Medicago sativa), Bastardluzerne, Sandluzerne (Medicago x varia), Gelbklee/Hopfenklee (Medicago lupulina)*
- 1.14.13. Gattung: Melilotus (Steinklee)**  
*Gelber Steinklee (Melilotus officinalis), Weißer Steinklee (Melilotus alba)*
- 1.14.14. Gattung: Onobrychis (Esparsette)**  
*Esparsette (Onobrychis viciifolia)*
- 1.14.15. Gattung: Ornithopus (Vogelfüße)**  
*Serradella (Ornithopus sativus)*
- 1.14.16. Gattung: Trigonella**  
*Bockshornklee (Trigonella foenum-graecum), Schabzieger Klee (Trigonella caerulea)*
- 1.14.17. Gattung: Trifolium (Klee)**  
*Rotklee (Trifolium pratense), Weißklee (Trifolium repens), Alexandrinerklee (Trifolium alexandrinum), Inkarnatklee (Trifolium incarnatum), Erdklee (Trifolium subterraneum), Schwedenklee (Trifolium hybridum), Persischer Klee (Trifolium resupinatum)*
- 1.15. Familie: Gentianaceae (Enziangewächse)**
- 1.15.1. Gattung: Gentiana (Enziane)**
- 1.16. Familie: Hypericaceae (Johanniskrautgewächse)**
- 1.16.1. Gattung: Hypericum (Johanniskräuter)**  
Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*)

- 1.17. Familie: Iridaceae (Schwertliliengewächse)**
- 1.17.1. Gattung: Crocosmia (Montbretien)**  
Garten-Montbretie (*Crocosmia x crocosmiiflora*)
- 1.17.2. Gattung: Crocus (Krokusse)**  
Arten: Safran (*Crocus sativus*), Garten-Krokusse (*Crocus*-Hybriden)
- 1.17.3. Gattung Gladiolus (Gladiolien)**  
Garten-Gladiolie (*Gladiolus x hortulanus*)
- 1.17.4. Gattung: Iris (Schwertlilien)**  
Deutsche Schwertlilie (*Iris germanica*)
- 1.18. Familie: Lamiaceae (Lippenblütler)**
- 1.18.1. Gattung: Hyssopus**  
Ysop/Eisenkraut (*Hyssopus officinalis*)
- 1.18.2. Gattung: Lavandula (Lavendel)**  
Arten: Echter Lavendel (*lavandula angustifolia*), Speik-Lavendel, Hybrid-Lavendel
- 1.18.3. Gattung: Melissa (Melissen)**  
Zitronenmelisse (*Melissa officinalis*)
- 1.18.4. Gattung: Mentha (Minzen)**  
Pfeffer-Minze, Grüne Minze
- 1.18.5. Gattung: Ocimum (Basilikum)**  
Basilikum (*Ocimum basilicum*)
- 1.18.6. Gattung: Origanum (Oregano)**  
Arten: Echter Majoran (*Origanum majorana*), Oregano/Dost/Wilder Majoran/  
(*Origanum vulgare*)
- 1.18.7. Gattung: Rosmarinus**  
Rosmarin (*Rosmarinus officinalis*)
- 1.18.8. Gattung: Salvia (Salbei)**  
Küchen-/Heilsalbei (*Salvia officinalis*), Buntschopf-Salbei (*Salvia viridis*)
- 1.18.9. Gattung: Satureja (Bohnenkräuter)**  
Bohnenkraut (*Satureja hortensis*)
- 1.18.10. Gattung: Stachys (Zieste)**  
Arten: Deutscher Ziest (*Stachys germanica*), Knollen-Ziest (*Stachys affinis*)
- 1.18.11. Gattung: Thymus (Thymiane)**  
Thymian, Gartenthymian, Echter Thymian (*Thymus vulgaris*)
- 1.18.12. Gattung: Lallelantia**  
Iberischer Drachenkopf (*Lallelantia iberica*)
- 1.18.13. Gattung: Prunella (Braunellen)**  
Kleine Braunelle (*Prunella vulgaris*)
- 1.19. Familie: Liliaceae (Liliengewächse)**
- 1.19.1. Gattung: Tulipa (Tulpen)**  
Garten-Tulpe (*Tulipa gesneriana* u.a.)
- 1.20. Familie: Linaceae (Leingewächse)**
- 1.20.1. Gattung: Linum (Lein)**  
Gemeiner Lein, Flachs (*Linum usitatissimum*)

- 1.21. Familie: Malvaceae (Malvengewächse)**
- 1.21.1. Gattung: Hibiscus (Hibiskus)**  
Chinesischer Roseneibisch (*Hibiscus rosa-chinensis*)
- 1.21.2. Gattung: Lavatera (Strauch-/Bechermalven)**  
Becher-Malve (*Lavatera trimestris*)
- 1.21.3. Gattung: Malva (Malven)**  
Wilde Malve (*Malva sylvestris*)
- 1.21.4. Gattung: Sida**  
Virginiamalve (*Sida hermaphrodita*)
- 1.22. Familie: Myrtaceae (Myrtengewächse)**
- 1.22.1. Gattung: Eucalyptus (Eukalypten)**  
Mostgummi -Eukalyptus (*Eucalyptus gunnii*)
- 1.23. Familie: Onagraceae (Nachtkerzengewächse)**
- 1.23.1. Gattung: Oenothera (Nachtkerzen)**  
Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*)
- 1.23.2. Gattung: Fuchsia (Fuchsien)**
- 1.24. Familie: Paeoniaceae (Pfingstrosengewächse)**  
**Pfingstrosen als Dauerkultur**
- 1.25. Familie: Papaveraceae (Mohngewächse)**
- 1.25.1. Gattung: Papaver (Mohn)**  
Schlafmohn, Backmohn (*Papaver somniferum*)
- 1.26. Familie: Plantaginaceae (Wegerichgewächse)**
- 1.26.1. Gattung: Antirrhinum (Löwenmäulchen)**  
Großes Löwenmaul (*Antirrhinum majus*)
- 1.26.2. Gattung: Plantago (Wegeriche)**  
Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*)
- 1.26.3. Gattung: Chelone (Schildblumen)**
- 1.26.4. Gattung: Digitalis (Fingerhüte)**  
Roter Fingerhut (*Digitalis purpurea*), Wolliger Fingerhut (*Digitalis lanata*)
- 1.26.5. Gattung: Veronica/Hebe (Ehrenpreis)**
- 1.27. Familie: Plumbaginaceae (Bleiwurzwächse)**
- 1.27.1. Gattung: Limonium (Strandflieder)**  
Geflügelter Strandflieder (*Limonium sinuatum*)
- 1.28. Familie: Poaceae (Süßgräser)**
- 1.28.1. Gattung: Cortaderia (Pampasgräser)**  
Amerikanisches Pampasgras (*Cortaderia selloano*)
- 1.28.2. Gattung: Triticum (Weizen)**  
Sommer- und Winterkultur sind jeweils eine unterschiedliche Kultur:  
Arten: Weichweizen (*Triticum aestivum*), Hartweizen (*Triticum durum*), Emmer (*Triticum dicoccum*), Einkorn (*Triticum monococcum*)

- 1.28.3. Gattung: Secale (Roggen)**  
Sommer- und Winterkultur sind jeweils eine unterschiedliche Kultur: Roggen (Secale cereale), Waldstaudenroggen (Secale cereale/Secale multicaule)
- 1.28.4. Gattung: Hordeum (Gerste)**  
Sommer- und Winterkultur sind jeweils eine unterschiedliche Kultur: Gerste (Hordeum vulgare)
- 1.28.5. Gattung: Avena (Hafer)**  
Sommer- und Winterkultur sind jeweils eine unterschiedliche Kultur: Arten: Hafer/Saathafer (Avena sativa), Nackthafer (Avena nuda), Rauhafer (Avena strigosa)
- 1.28.6. Gattung: x Triticale (Triticale auch x Triticosecale)**  
Kreuzung einer Art aus Gattung Triticum mit einer Art aus Gattung Secale; Sommer- und Winterkultur sind jeweils eine unterschiedliche Kultur
- 1.28.7. Gattung: Zea (Mais)**  
Mais, unabhängig von der Nutzung z.B. Silomais, Körnermais, Corn-Cob-Mix; Zuckermais, Mais für Zierzwecke
- 1.28.8. Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)**  
Arten: Mohrenhirse (Sorghum bicolor), Sudangras (Sorghum Sudanese/Sorghum x drummondii)
- 1.28.9. Gattung: Panicum (Rispenhirsen)**  
Rispenhirse (Panicum miliaceum), Rutenhirse (Panicum virgatum)
- 1.28.10. Gattung: Phalaris (Glanzgräser)**  
Arten: Kanariensaat/Echtes Glanzgras (Phalaris canariensis) zur Körnergewinnung als Vogelfutter, (vgl. Nr. 5 Rohrglanzgras (Phalaris arundinacea) ist eine Dauerkultur)
- 1.28.11 Gattung: Pennisetum (Lampenputzergräser)**  
Perl-/Rohrkolben-/Kolbenhirse (Pennisetum glaucum)
- 1.28.12 Gattung: Setaria (Kolbenhirsen)**  
Kolbenhirse (Setaria italica)
- 1.28.13 Triticum spelta (Dinkel/Spelz)**  
Dinkel
- 1.29. Familie: Portuacaceae (Portulakgewächse)**
- 1.29.1. Gattung: Portulaca (Portulak)**  
Portulak (Portulaca oleraceae)
- 1.30. Familie: Polygonaceae (Knöterichgewächse)**
- 1.30.1. Gattung: Fagopyrum**  
Buchweizen (Fagopyrum esculentum)
- 1.30.2. Gattung: Rumex (Ampfer)**  
Wiesen-Sauerampfer (Rumex acetosa)
- 1.30.3. Gattung: Polygonum (Vogelknöteriche)**
- 1.30.4. Gattung: Muehlenbeckia (Drahtsträucher)**
- 1.30.5. Gattung: Persicaria (Knöteriche)**
- 1.31. Familie: Ranunculaceae (Hahnenfußgewächse)**
- 1.31.1. Gattung: Actaea/Cimicifuga (Christophskräuter)**  
Trauben-Silberkerze (Actaea racemosa/Cimicifuga racemosa)

- 1.31.2. **Gattung: Delphinium (Rittersporne)**  
Gewöhnlicher Feldrittersporn (*Consolida regalis*/Delphinium *consolida*)
- 1.31.3. **Gattung: Nigella (Schwarzkümmel)**  
Arten: Echter Schwarzkümmel (*Nigella sativa*), Jungfer im Grünen (*Nigella damascena*)
- 1.31.4. **Gattung: Helleborus (Nieswurz)**  
Schnee-/Christ-/Weihnachtsrose (*Helleborus niger*), Korsische Nieswurz (*Helleborus argutifolius*)
- 1.31.5. **Gattung: Anemone (Windröschen)**  
Herbstanemone (*Anemone hupehensis*)
  
- 1.32. **Familie: Resedaceae (Resedagewächse)**
  - 1.32.1. **Gattung: Reseda**  
Arten: Färber-Wau, Echter Wau (*Reseda luteola*)
  
- 1.33. **Familie: Rosaceae (Rosengewächse)**
  - 1.33.1. **Gattung: Fragaria (Erdbeeren)**
  - 1.33.2. **Gattung: Alchemilla (Fauenmantel)**
  - 1.33.3. **Gattung: Sanguisorba (Wiesenknopf)**  
Kleiner Wiesenknopf, Pimpinelle (*Sanguisorba minor*)
  
- 1.34. **Familie: Rutaceae (Rautengewächse)**
  - 1.34.1. **Gattung: Diptam (Nachtkerzen)**  
Diptam (*Dictamnus albus*)
  
- 1.35. **Familie: Scrophulariaceae (Braunwurzgewächse)**
  - 1.35.1. **Gattung: Verbascum (Königskerzen)**  
Großblütige Königskerze (*Verbascum densiflorum*)
  
- 1.36. **Familie: Tropaeolaceae (Kapuzinerkressengewächse)**
  - 1.36.1. **Gattung: Tropaeolum (Kapuzinerkressen)**  
Große Kapuzinerkresse (*Tropaeolum majus*)
  
- 1.37. **Familie: Urticaceae (Brennnesselgewächse)**
  - 1.37.1. **Gattung: Urtica (Brennnesseln)**  
Große Brennnessel (*Urtica dioica*)
  - 1.37.2. **Gattung: Lamium (Taubnesseln)**  
Weiße Taubnessel (*Lamium album*)
  
- 1.38. **Familie: Verbenaceae (Eisenkrautgewächse)**
  - 1.38.1. **Gattung: Verbena (Verbenen)**  
Echtes Eisenkraut (*Verbena officinalis*)
  
- 1.39. **Familie: Violaceae (Veilchengewächse)**
  - 1.39.1. **Gattung: Viola (Veilchen)**  
Arten: Horn-Veilchen (*Viola cornuta*), Garten-Stiefmütterchen (*Viola x wittrockiana*), Wildes Stiefmütterchen (*Viola tricolor*)

- 1.40**      **Familie: Convolvulaceae (Windengewächse)**
- 1.40.1.**    **Gattung: Ipomoea (Prunkwinden)**  
Süßkartoffel (*Ipomoea batatas*)
  
- 1.41**      **Familie: Rubiaceae (Rötegewächse)**
- 1.41.1.**    **Gattung: Rubia (Färberröten)**  
Färberkrapp (*Rubia tinctorum*)
  
- 1.42**      **Familie: Begoniaceae (Schiefblattgewächse)**
- 1.42.1.**    **Gattung: Begonia (Begonien)**  
Knollenbegonien (*Begonia x tuberhybride*)
  
- 1.43**      **Familie: Araceae (Aronstabgewächse)**
- 1.43.1.**    **Gattung: Calla (Drachenwurz)**
  
- 1.44**      **Familie: Lythraceae (Weiderichgewächse)**
- 1.44.1.**    **Gattung: Cuphea (Köcherblümchen)**
  
- 1.45**      **Familie: Geraniaceae (Storchschnabelgewächse)**
- 1.45.1.**    **Gattung: Geranium (Storchschnäbel)**
- 1.45.2.**    **Gattung Pelargonium (Pelargonien)**
  
- 1.46**      **Familie: Orchidaceae (Orchideen)**
  
- 1.47**      **Familie: Gesneriaceae (Gesneriengewächse)**
- 1.47.1.**    **Gattung: Streptocarpus (Drehfrucht)**

## 2. Pflanzenfamilien bis zur Art:

**Kreuzblütler (Brassicaceae), Nachtschattengewächse (Solanaceae), Kürbisgewächse (Cucurbitaceae) - jede Art ist eine landwirtschaftliche Kultur**

- 2.1.**      **Familie: Brassicaceae (Kreuzblütler)**
- 2.1.1.**    **Gattung: Amoracia**
- 2.1.1.1.** **Art: Meerrettich (*Amoracia rusticana*)**
  
- 2.1.2.**    **Gattung: Brassica (Kohl)**
- 2.1.2.1.** **Art: Raps (*Brassica napus*)**  
Unterarten: Raps, Steckrübe, Kohlrübe  
Sommer- und Winterformen werden unterschieden
- 2.1.2.2.** **Art: Rübsen (*Brassica rapa*)**  
Unterarten: Rübsen, Rübsamen, Rübsaat, Stoppelrübe, Weiße Rübe, Bayerische Rübe, Mairübe, Stielmus, Teltower Rübchen, Herbstrüben, Chinakohl, Pak-Choi  
Sommer- und Winterformen werden unterschieden

- 2.1.2.3. **Art: Gemüsekohl (*Brassica oleracea*)**  
Kulturvarietäten: Kopfkohl, Wirsing, Rot/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Romanesco, Brokkoli, Rosenkohl, Zierkohl
- 2.1.2.4. **Art: Brauner Senf (*Brassica juncea*)**  
Brauner Senf/Sareptasenf
- 2.1.3. **Gattung: *Camelina* (Leindotter)**
- 2.1.3.1. **Art: Leindotter (*Camelina sativa*)**
- 2.1.4. **Gattung *Crambe* (Meerkohl)**
- 2.1.4.1. **Art: Meerkohl (*Crambe*)**  
Echter Meerkohl (*Crambe Maritima*)
- 2.1.5. **Gattung: *Eruca* (Senfrauken)**
- 2.1.5.1. **Art: *Eruca vesicaria* (Senfrauken), früher auch *Eruca sativa***  
Garten-Senfrauken, Rucola (*Eruca vesicaria*)
- 2.1.6. **Gattung: *Erysimum* (Schöteriche)**
- 2.1.6.1. **Art: *Erysimum cheiri* (Goldlack)**
- 2.1.7. **Gattung: *Isatis* (Waid)**
- 2.1.7.1. **Art: Färber-Waid (*Isatis tinctoris*)**
- 2.1.8. **Gattung: *Lepidum* (Kresse)**
- 2.1.8.1. **Art: Gartenkresse (*Lepidum sativum*)**
- 2.1.9. **Gattung: *Lunaria* (Silberblätter)**
- 2.1.9.1. **Art: Einjähriges Silberblatt (*Lunaria annua*)**
- 2.1.10. **Gattung: *Matthiola* (Levkojen)**
- 2.1.10.1. **Art: Garten-/Sommerlevkoje (*Matthiola incana*)**
- 2.1.11. **Gattung: *Nasturtium* (Brunnenkressen)**
- 2.1.11.1. **Art: Echte Brunnenkresse (*Nasturtium officinale*)**
- 2.1.12. **Gattung: *Raphanus* (Rettiche)**
- 2.1.12.1. **Art: Gartenrettich (*Raphanus sativus*)**  
Unterarten: Weiße/rote Rettiche, schwarzer Winterrettich, Ölettich, Radieschen
- 2.1.13. **Gattung: *Sinapis* (Senfe)**
- 2.1.13.1. **Art: Weißer Senf (*sinapis alba*)**  
Weißer Senf/Gelber Senf, Gelbsenf
- 2.2. **Familie: *Solanaceae* (Nachtschattengewächse)**
- 2.2.1. **Gattung: *Atropa* (Tollkirschen)**

- 2.2.1.1. **Art: Atropa belladonna (Schwarze Tollkirsche)**  
Schwarze Tollkirsche (*Atropa belladonna*)
- 2.2.2. **Gattung: Solanum**
- 2.2.2.1. **Art: Solanum tuberosum (Kartoffel)**  
Kartoffeln, unabhängig von der Nutzung z.B. Speise-, Stärke-, Pflanz-, Früh-, Futterkartoffeln
- 2.2.2.2. **Art: Solanum lycopersicum (Tomate)**  
Tomate (*Solanum lycopersicum*)
- 2.2.2.3. **Art: Solanum melongena (Aubergine)**  
Aubergine (*Solanum melongena*)
- 2.2.3. **Gattung Capsicum (Paprika)**
- 2.2.3.1. **Art: Spanischer Pfeffer (Capsicum annuum)**  
Paprika, Chili, Peperoni
- 2.2.4. **Gattung: Nicotiana (Tabak)**
- 2.2.4.1. **Art: Virginischer Tabak (Nicotiana tabacum)**
- 2.2.5. **Gattung: Petunia (Petunien)**
- 2.2.5.1. **Art: Garten-Petunie (Petunia x hybrida)**
- 2.3. **Familie: Cucurbitaceae (Kürbisgewächse)**
- 2.3.1. **Gattung: Cucumis (Gurken)**
- 2.3.1.1. **Art: Cucumis sativus (Salatgurke)**  
Gurke, Salatgurke, Einlegegurke (*Cucumis sativus*)
- 2.3.1.2. **Art: Cucumis melo (Zuckermelone)**  
Melone, Zuckermelone
- 2.3.2. **Gattung: Cucurbita (Kürbisse)**
- 2.3.2.1. **Art: Cucubita maxima (Riesen-Kürbis)**  
Riesenkürbis, Hokkaido-Kürbis
- 2.3.2.2. **Art: Cucurbita pepo (Garten-Kürbis)**  
Unterarten: Gartenkürbis, Steirischer Ölkürbis, Zucchini, Spaghettikürbis, Zierkürbis
- 2.3.2.3. **Art: Citrullus (Melone)**  
Wassermelone (*Citrullus lanatus*)

## Anlage 2

Für Niederwald mit Kurztrieb geeignete Arten						
Gattung		Art		Maximaler Erntezyklus (Jahre)	Zulässige Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen (ÖVF)	
Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung		Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Salix	Weiden	alle Arten		20	S. triandra <sup>1</sup>	Mandelweide <sup>1</sup>
					S. viminalis <sup>1</sup>	Korbweide <sup>1</sup>
Populus	Pappeln	alle Arten		20	P. alba <sup>1</sup>	Silberpappel <sup>1</sup>
					P. canescens <sup>1</sup>	Graupappel <sup>1</sup>
					P. nigra <sup>1</sup>	Schwarzpappel <sup>1</sup>
					P. tremula <sup>1</sup>	Zitterpappel <sup>1</sup>
Robinia	Robinien	alle Arten		20		
Betula	Birken	alle Arten		20	B. pendula	Gemeine Birke, Hängebirke
Alnus	Erlen	alle Arten		20	A. glutinosa	Schwarzerle
					A. incana	Grauerle
Fraxinus	Eschen	F. excelsior	Gemeine Esche	20	F. excelsior	Gemeine Esche
Quercus	Eichen	Q. robur	Stieleiche	20	Q. robur	Stieleiche
		Q. petraea	Traubeneiche	20	Q. petraea	Traubeneiche
		Q. rubra	Roteiche	20		

<sup>1</sup> einschließlich der Kreuzungen auch mit anderen Arten dieser Gattung

Die mit Fußnote gekennzeichneten Arten sind in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung aufgenommen worden.

## Anlage 3

Zulässige Arten für Kulturpflanzenmischungen auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, die als ÖVF ausgewiesen werden:

<b>Botanische Bezeichnung</b>	<b>Deutsche Bezeichnungen</b>
Gräser	
Dactylis glomerata	Knautgras
Festulolium	Wiesenschweidel, Festulolium
Lolium x boucheanum	Bastardweidelgras
Lolium multiflorum	Einjähriges und Welsches Weidelgras
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras
Avena strigosa	Rauhafer
Sorghum bicolor	Mohrenhirse
Sorghum sudanense	Sudangras
Sorghum bicolor x Sorghum sudanense	Hybrid aus Kreuzung Sorghum bicolor x Sorghum sudanense
Andere	
Crotalaria juncea	Indischer Hanf
Glycine max	Sojabohne
Lathyrus spp. ohne Lathyrus latifolius	alle Arten der Gattung Platterbsen außer breitblättrige Platterbse
Lens culinaris	Linse
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Lupinus albus	Weißer Lupine
Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine

Lupinus luteus	Gelbe Lupine
Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)
Medicago sativa	Luzerne
Medicago scutellata	Einjährige Luzerne
Melilotus spp.	alle Arten der Gattung Steinklee
Onobrychis spp.	alle Arten der Gattung Esparsetten
Ornithopus sativus	Seradella
Pisum sativum subsp. arvense	Futtererbse (Felderbse, Peluschke)
Trifolium alexandrinum	Alexandrinischer Klee
Trifolium hybridum	Schwedenklee (Bastardklee)
Trifolium incarnatum	Inkarnatklee
Trifolium pratense	Rotklee
Trifolium repens	Weißklee
Trifolium resupinatum	Persischer Klee
Trifolium squarrosum	Sparriger Klee
Trifolium subterraneum	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)
Trifolium michelianum	Michels Klee
Trifolium vesiculosum	Blasenfrüchtiger Klee
Trigonella caerulea	Schabzigerklee
Trigonella foenum-graecum	Bockshornklee
Vicia faba	Ackerbohne
Vicia pannonica	Pannonische Wicke
Vicia sativa	Saatwicke
Vicia villosa	Zottelwicke

<i>Beta vulgaris</i> subsp. <i>cicla</i> var. <i>cicla</i>	Mangold
<i>Brassica carinata</i>	Äthiopischer Kohl, Abessinischer Senf
<i>Brassica juncea</i>	Sareptasenf
<i>Brassica napus</i>	Raps
<i>Brassica nigra</i>	Schwarzer Senf
<i>Brassica oleracea</i> var. <i>medullosa</i>	Futterkohl (Markstammkohl)
<i>Brassica rapa</i>	Rübsen, Stoppelrüben
<i>Camelina sativa</i>	Leindotter
<i>Eruca sativa</i>	Rauke, Rucola
<i>Lepidium sativum</i>	Gartenkresse
<i>Raphanus sativus</i>	Örettich, Meliorationsrettich
<i>Sinapis alba</i>	Weißer Senf
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume
<i>Coriandrum sativum</i>	Koriander
<i>Crepis</i> spp.	Alle Arten der Gattung Pippau
<i>Daucus carota</i> subsp. <i>Carota</i>	Wilde Möhre
<i>Dipsacus</i> spp.	Alle Arten der Gattung Karden
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf
<i>Foeniculum vulgare</i>	Fenchel
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
<i>Lamium</i> spp.	Alle Arten der Gattung Taubnesseln
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Margerite
<i>Malva</i> spp.	Alle Arten der Gattung Malven

Oenothera spp.	Alle Arten der Gattung Nachtkerzen
Origanum spp.	Alle Arten der Gattung Dost
Papaver rhoeas	Klatschmohn
Petroselinum crispum	Petersilie
Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Prunella spp.	Alle Arten der Gattung Braunellen
Reseda spp.	Alle Arten der Gattung Reseden
Salvia pratensis	Wiesensalbei
Sanguisorba spp.	Alle Arten der Gattung Wiesenknopf
Silene spp.	Alle Arten der Gattung Leimkräuter
Silybum marianum	Mariendistel
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Verbascum spp.	Alle Arten der Gattung Königskerzen
Agrostemma githago	Kornrade
Anethum graveolens	Dill
Borago officinalis	Borretsch
Calendula officinalis	Ringelblume
Carthamus tinctorius	Färberdistel, Saflor
Carum carvi	Kümmel
Fagopyrum spp.	Alle Arten der Gattung Buchweizen
Guizotia abyssinica	Ramtillkraut
Helianthus annuus	Sonnenblume
Linum usitatissimum	Lein
Nigella spp.	Alle Arten der Gattung Schwarzküm-

	mel
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Phazelie
<i>Spinacia</i> spp.	Alle Arten der Gattung Spinat
<i>Tagetes</i> spp.	Alle Arten der Gattung Tagetes

## Anlage 4

Zulässige Arten stickstoffbindender Pflanzen auf Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen, die als ÖVF ausgewiesen werden:

<b>Botanische Bezeichnung</b>	<b>Deutsche Bezeichnung</b>
Glycine max	Sojabohne
Lens spp.	Alle Arten der Gattung Linsen
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Lupinus albus	Weißer Lupine
Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
Lupinus luteus	Gelbe Lupine
Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)
Medicago sativa	Luzerne
Medicago x varia	Bastardluzerne, Sandluzerne
Melilotus spp.	Alle Arten der Gattung Steinklee
Phaseolus vulgaris	Gartenbohne
Pisum sativum	Erbse
Trifolium alexandrinum	Alexandrinischer Klee
Trifolium hybridum	Schwedenklee (Bastardklee)
Trifolium incarnatum	Inkarnatklee
Trifolium pratense	Rotklee
Trifolium repens	Weißklee
Trifolium resupinatum	Persischer Klee
Trifolium subterraneum	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)
Trigonella foenum graecum	Bockshornklee

Trigonella caerulea	Schabzigerklee
Onobrychis spp.	Alle Arten der Gattung Esparsetten
Ornithopus sativus	Serradella
Vicia faba	Ackerbohne
Vicia pannonica	Pannonische Wicke
Vicia sativa	Saatwicke
Vicia villosa	Zottelwicke

## Anlage 5

Zulässige Arten auf für Honigpflanzen genutztem brachliegendem Land (pollen- und nektarreiche Arten), das als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausgewiesen wird:

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<b>Gruppe A</b>	
<i>Agrostemma githago</i>	Kornrade
<i>Anethum graveolens</i>	Dill
<i>Borago officinalis</i>	Borretsch
<i>Calendula officinalis</i>	Ringelblume
<i>Camelina sativa</i>	Leindotter
<i>Carthamus tinctorius</i>	Färberdistel, Saflor
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume
<i>Coriandrum sativum</i>	Koriander
<i>Fagopyrum esculentum</i>	Echter Buchweizen
<i>Helianthus annuus</i>	Sonnenblume
<i>Lupinus albus</i>	Weißer Lupine
<i>Lupinus angustifolius</i>	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
<i>Lupinus luteus</i>	Gelbe Lupine
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee (Gelbklee)
<i>Melilotus albus</i>	Weißer Steinklee
<i>Myosotis arvensis</i>	Acker-Vergissmeinnicht
<i>Nigella arvensis</i>	Echter Schwarzkümmel
<i>Ornithopus sativus</i>	Serradella
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Phazelie
<i>Pisum sativum</i> subsp. <i>arvensis</i>	Futtererbse (Felderbse, Peluschke)
<i>Raphanus sativus</i>	Ölrettich, Meliorationsrettich
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Wau
<i>Silybum marianum</i>	Mariendistel
<i>Sinapis alba</i>	Weißer Senf
<i>Trifolium alexandrinum</i>	Alexandrinischer Klee
<i>Trifolium incarnatum</i>	Inkarnatklee
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
<i>Trifolium resupinatum</i>	Persischer Klee

<i>Vicia sativa</i>	Saatwicke
<i>Vicia villosa</i>	Zottelwicke
<b>Gruppe B</b>	
<i>Achillea millefolium</i>	Schafgarbe
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner Odermennig
<i>Angelica sylvestris</i>	Wald-Engelwurz
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille
<i>Campanula trachelium</i>	Nesselblättrige Glockenblume
<i>Carduus nutans</i>	Nickende Distel
<i>Carum carvi</i>	Kümmel
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Centaurea scabiosa</i>	Skabiosen-Flockenblume
<i>Cichorium intybus</i>	Gewöhnliche Wegwarte
<i>Clinopodium vulgare</i>	Wirbeldost
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau
<i>Daucus carota</i> subsp. <i>carota</i>	Wilde Möhre
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf
<i>Epilobium angustifolium</i>	Schmalblättriges Weidenröschen
<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß
<i>Foeniculum vulgare</i>	Fenchel
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
<i>Isatis tinctoria</i>	Färber-Waid
<i>Leonurus cardiaca</i>	Echtes Herzgespann
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Fettwiesen-Margerite
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Margerite
<i>Linaria vulgaris</i>	Gewöhnliches Leinkraut
<i>Lotus corniculatus</i>	Hornschotenklee
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke
<i>Lythrum salicaria</i>	Gewöhnlicher Blutweiderich
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve
<i>Medicago sativa</i>	Luzerne
<i>Melilotus officinalis</i>	Gelber Steinklee
<i>Oenothera biennis</i>	Gemeine Nachtkerze
<i>Onobrychis viciifolia</i>	Saat-Esparsette
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost, Wilder Majoran

<i>Pastinaca sativa</i>	Gewöhnlicher Pastinak
<i>Pimpinella major</i>	Große Bibernelle
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Braunelle
<i>Reseda lutea</i>	Gelber Wau
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesensalbei
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf
<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf
<i>Silene vulgaris</i>	Gemeines Leimkraut
<i>Silphium perfoliatum</i>	Durchwachsene Silphie
<i>Solidago virgaurea</i>	Gewöhnliche Goldrute
<i>Tanacetum corymbosum</i>	Ebensträußige Wucherblume
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Thymus pulegioides</i>	Gewöhnlicher Thymian
<i>Trifolium hybridum</i>	Schwedenklee (Bastardklee)
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee
<i>Verbascum densiflorum</i>	Großblütige Königskerze
<i>Verbascum lychnitis</i>	Mehlige Königskerze
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze
<i>Verbascum phoeniceum</i>	Violette Königskerze“.

**Impressum**

- Herausgeber: Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL)  
Referat M3 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit  
Werner-Seelenbinder-Str. 8  
99096 Erfurt  
Telefon: 0361 57 411 1740  
E-Mail: presse@tmil.thueringen.de
- Redaktion: TMIL  
Referat 33 – Agrarzahlungen, Zuständige Behörde und Digitalisierung
- Fotonachweis: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum,  
Referat 52
- Druck: Veröffentlichung als PDF-Datei
- Stand: Februar 2021
- Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.